Hansestadt Rostock

Bürgerschaft

Einladung

Sitzung des Finanzausschusses (Bedarfstermin zur Hauptausschussvorbereitung)

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.09.2017, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 2.11, Haus I, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock

---

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderung der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.08.2017	
4	Anträge	
4.1	Kurt Massenthe (Vorsitzender des Ortsbeirates Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof) Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben	**2017/AN/2917**
4.1.1	Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben	**2017/AN/2917-01 (SN)**
4.1.2	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben	**2017/AN/2917-02 (ÄA)**
4.2	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Arbeitgeberzuschuss für kommunale Beamte	**2017/AN/3042**
4.2.1	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Arbeitgeberzuschuss für kommunale Beamte	**2017/AN/3042-01 (SN)**
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung)	**2017/BV/2872**

5.2	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2017 in der Maßnahme: Nr. 6654101201701820 - Lückenschluss Geh- und Radweg Osthafen in Höhe von 425.200 EUR	**2017/BV/2982**
5.3	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62 im Finanzhaushalt 2017 in der Maßnahme: Nr. 62 11402 9999 00199 - Flächenbevorratung (mittel-, / langfristige Stadtentwicklung)	**2017/BV/3049**
5.4	Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2017 auf eine Verpflichtungsermächtigung in der Maßnahme 6654101201300513: Umgestaltung Markt Reutershagen in Höhe von 450.000 EUR	**2017/BV/3056**
5.5	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde	**2017/BV/2975**
5.6	Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 03 im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das EU-Interreg-BSR-Projekt "Cities.multimodal" für 2017 in Höhe von 28.970 EUR	**2017/BV/2990**
6	Verschiedenes	
6.1	Terminplanung für die Sitzungen des Finanzausschusses 2018	
7	Schließen der Sitzung	

Nichtöffentlicher Teil

8	Verschiedenes	

Hansestadt Rostock
Bürgerschaft

Sitzung des Finanzausschusses (Bedarfstermin zur Hauptausschussvorbereitung)

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.09.2017, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Beratungsraum 2.11, Haus I, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderung der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.08.2017	
4	Anträge	
4.1	Kurt Massenthe (Vorsitzender des Ortsbeirates Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof) Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben	**2017/AN/2917**
4.1.1	Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben	**2017/AN/2917-01 (SN)**
4.1.2	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben	**2017/AN/2917-02 (ÄA)**
4.2	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Arbeitgeberzuschuss für kommunale Beamte	**2017/AN/3042**
4.2.1	Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Arbeitgeberzuschuss für kommunale Beamte	**2017/AN/3042-01 (SN)**
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung)	**2017/BV/2872**

5.2	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2017 in der Maßnahme: Nr. 6654101201701820 - Lückenschluss Geh- und Radweg Osthafen in Höhe von 425.200 EUR	**2017/BV/2982**
5.3	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62 im Finanzhaushalt 2017 in der Maßnahme: Nr. 62 11402 9999 00199 - Flächenbevorratung (mittel-, / langfristige Stadtentwicklung)	**2017/BV/3049**
5.4	Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2017 auf eine Verpflichtungsermächtigung in der Maßnahme 6654101201300513: Umgestaltung Markt Reutershagen in Höhe von 450.000 EUR	**2017/BV/3056**
5.5	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde	**2017/BV/2975**
5.6	Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 03 im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das EU-Interreg-BSR-Projekt "Cities.multimodal" für 2017 in Höhe von 28.970 EUR	**2017/BV/2990**
5.7	Konzept für weitere kostenfreie und öffentlich zugängliche WLAN-Standorte	**2017/BV/3074**
6	Informationsvorlagen	
6.1	Informationen zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/2880 zum Begrüßungsgeld für Auszubildende	**2017/IV/2961**
7	Verschiedenes	
7.1	Terminplanung für die Sitzungen des Finanzausschusses 2018	
8	Schließen der Sitzung	

Nichtöffentlicher Teil

9	Beschlussvorlagen	
9.1	Eisbrecher "Stephan Jantzen"	**2017/BV/2943**
10	Verschiedenes	

Hansestadt Rostock

Vorlage-Nr: 2017/AN/2917
Status öffentlich

Antrag Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	Datum: 10.07.2017

Kurt Massenthe (Vorsitzender des Ortsbeirates Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof)

Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.08.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung	
05.09.2017	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
21.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
27.09.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
11.10.2017	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Planungen für den Lückenschluss des fehlenden Teilstücks des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand (aus Richtung Krummendorf) in Richtung Langenort bis zur Anschlussstelle in der Fedor-Schuchardt-Str./Gewerbegebiet Amt Hechtgraben zu veranlassen sowie die notwendigen finanziellen Mittel für die Planung, den Bau und ggf. den notwendigen Grunderwerb in den Haushalt 2018/2019 einzustellen.
Es sollte geprüft werden, ob hierfür Fördermittel beantragt werden, da es sich um einen straßenbegleitenden Radweg handelt.

Sachverhalt:

Die Verkehrssicherheit auf der Fedor-Schuchardt-Str./B-Plan-Fläche „Ehem. Hubschrauberlandeplatz“ ist nicht mehr durch das Fehlen eines Rad- und Gehweges zwischen Langenort und diesem Wohngebiet gegeben. Der Radfahrverkehr hat aus den Wohngebieten Dierkow, Toitenwinkel, Gehlsdorf und Rostock stark zugenommen. Dies ist auch dem Krummendorfer Radweganschluss in Langenort geschuldet. Weiterhin hat der östliche Teil des B-Plan-Gebietes „Ehem. Marinegelände“ in den letzten Jahren einen Zuzug von ca. 100 WE erfahren.

Hinzukommen die ca. 220 Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft Langenort 10. Diese Bewohner benutzen nicht vorrangig die Wegeverbindungen im Wohngebiet sondern gehen und fahren mit dem Rad außen in Langenort entlang auch in Richtung Grünzug Langenort Hufe.

Besonders die Zahl der Kinder hat sich in diesem Bereich in den vergangenen Jahren stark erhöht (z. Z. ca. 70 Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft, Tendenz steigend)

Bereits im jetzt rechtskräftigen Flächennutzungsplan gibt es weitere festgesetzte Wohnbauflächen entlang der Straße Langenort und Langenort Hufe.

Kurt Massenthe
Vorsitzender

Anlage Karte Langenort

N

Maßstab
1 : 5500
Datum
11.07.2017

Dies ist ein Auszug aus *Geoport.HRO*, dem Portal für Geodaten der Hansestadt Rostock und Umgebung.
Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.

HANSESTADT ROSTOCK
Geoport HRO

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/AN/2917-01 (SN)
Status öffentlich

Stellungnahme	Datum:	25.07.2017
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.08.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme
05.09.2017	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme
21.09.2017	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
27.09.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Kenntnisnahme
11.10.2017	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der benannte Wegeabschnitt ist bisher unfallunauffällig und hat eine untergeordnete Bedeutung, da insbesondere an der Trasse Langenort keine Quellen und Ziele für Radfahrer und Fußgänger bestehen. Von den Wohngebieten zu den Bushaltestellen sind jeweils Wegebeziehungen vorhanden. Im Kurvenbereich F.-Schuchard-Str. /Langenort ist die zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
Der Radverkehr kann aufgrund der geringen Verkehrsbelegung ca. 230 Kfz/Spitzenstunde auf der Fahrbahn geführt werden (Grenze 400 Kfz/Stunde).
Des Weiteren existiert parallel eine Alternativroute durch die Wohngebiete, die auch für Radfahrer sehr gut nutzbar ist (Anlage).
Im Hinblick auf eine weitere Wohnungsbauentwicklung im Gebiet (B-Plan Langenort Hufe) wird das Amt für Verkehrsanlagen die Einordnung eines Fußweges in den B-Plan anregen und ihn in die mittelfristige Investitionsplanung aufnehmen.

Holger Matthäus

Anlage:
Lageplan – Darstellung Alternativweg

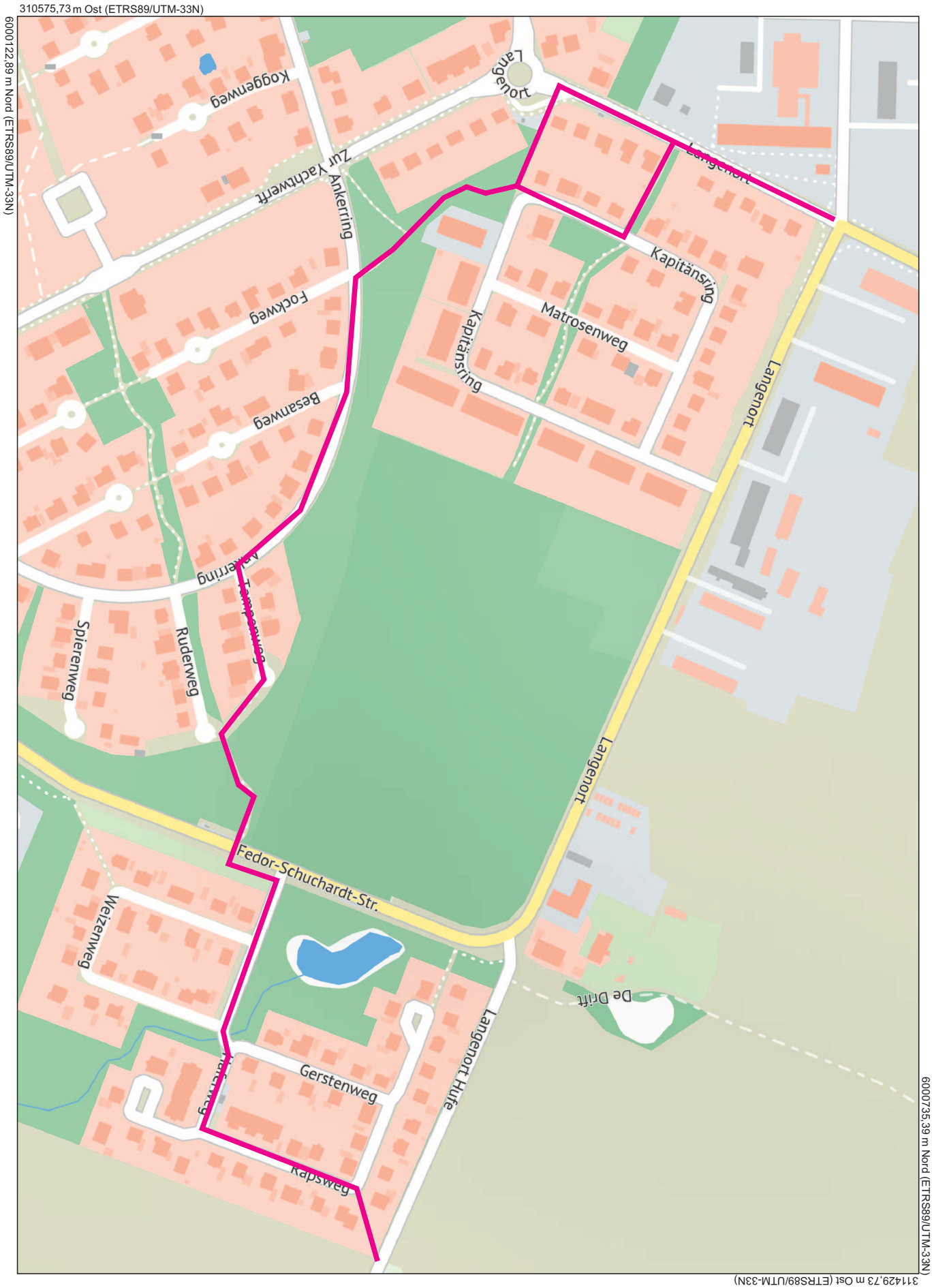

Geoport HRO

HANSESTADT ROSTOCK

Dies ist ein Auszug aus *Geoport.HRO,* dem Portal für Geodaten der Hansestadt Rostock und Umgebung. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.

Maßstab
1 : 3500
Datum
24.07.2017

N

Hansestadt Rostock

Vorlage-Nr: 2017/AN/2917-02 (ÄA)
Status öffentlich

Änderungsantrag	Datum: 01.09.2017
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft** Ersteller: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft	

Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung)
Lückenschluss des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand Richtung Langenort bis Anschlussstelle Gewerbegebiet Am Hechtgraben

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.09.2017	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
21.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
27.09.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
11.10.2017	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Im ersten Satz wird "in den Haushalt 2018/2019" gestrichen und durch "kurzfristig bzw. spätestens in den Haushalt 2020" ersetzt.
Damit lautet der erste Satz wie folgt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Planungen für den Lückenschluss des fehlenden Teilstücks des Geh- und Radweges zwischen dem Ende des Gehweges Up´n Warnowsand (aus Richtung Krummendorf) in Richtung Langenort bis zur Anschlussstelle in der Fedor-Schuchardt-Str./Gewerbegebiet Amt Hechtgraben zu veranlassen sowie die notwendigen finanziellen Mittel für die Planung, den Bau und ggf. den notwendigen Grunderwerb kurzfristig bzw. spätestens in den Haushalt 2020 einzustellen.

Andreas Engelmann

Hansestadt Rostock

Vorlage-Nr: 2017/AN/3042
Status öffentlich

Antrag Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	Datum: 28.08.2017

Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD)

Arbeitgeberzuschuss für kommunale Beamte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.09.2017	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit dem Land, anderen Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden in Verhandlungen zu treten. Ziel ist es dabei eine Gesetzesänderung zu erreichen, die einen Arbeitgeberzuschuss zur Gesetzlichen Krankenversicherung für kommunale Beamte, wie bei Arbeitnehmern einführt. Vorlage sollen dabei die geplanten gesetzlichen Regelungen in Hamburg sein.

Begründung:
Bisher haben Beamte und ggf. ihre Angehörigen einen Anspruch auf Beihilfe von ihrem Dienstherrn, i. d. R. zwischen 50 und 80 Prozent. Bei Beamten der Hansestadt Rostock ist dies die Hansestadt. Der Anteil der Krankheitskosten, der nicht durch die Beihilfe getragen wird, ist durch den Beamten zusätzlich über eine Krankenversicherung - privat oder gesetzlich - abzusichern. Entscheidet sich der Beamte für die Gesetzliche Krankenversicherung, muss er aber den Versicherungsbeitrag komplett, daher inklusive dem normalen Arbeitgeberanteil, alleine bezahlen. Dies sind über 15,5 Prozent von seinen Bezügen. Im Vergleich dazu ist die Private Krankenversicherung häufig für junge, gesunde Beamte günstiger, da nur der fehlende Teil der Krankheitskosten bezahlt werden muss. Eine echte Wahlmöglichkeit für den Beamten besteht daher nicht. Insbesondere Beamte mit Vorerkrankungen haben zusätzlich Probleme überhaupt eine Private Krankenversicherung zu finden. Kinder und der Ehepartner sind bei der PKV mit eigenen Beiträgen zu versichern.
Der Antrag hat daher das Ziel für Beamte eine echte Wahlmöglichkeit zwischen GKV und PKV zu schaffen, indem der Dienstherr bei Verzicht auf die Beihilfe den normalen Arbeitgeberanteil der GKV übernimmt.

Dr. Steffen Wandschneider
Fraktionsvorsitzender

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/AN/3042-01 (SN)
Status öffentlich

Stellungnahme	Datum:	11.09.2017
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Hauptamt, Abt. Personal	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Dr. Steffen Wandschneider (für die Fraktion der SPD) Arbeitgeberzuschuss für kommunale Beamte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.09.2017	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Beamtinnen und Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Abgrenzend zu privat-rechtlichen Angestelltenverhältnissen Tarifbeschäftigter bestehen besondere Treuepflichten der Beamten einerseits und besondere Fürsorgepflichten des Dienstherrn andererseits. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) geben einen dauerhaften Kernbestand an Strukturprinzipien vor. Wesentlicher hergebrachter Grundsatz ist das Alimentationsprinzip – diese verpflichtet den Dienstherrn, Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und dem Status entsprechend einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (BVerfG, U.v. 05.05.2015 -2 BvL 17/09-).

Beamte werden dementsprechend besoldet; sie erhalten eine – im Verhältnis zu Tarifbeschäftigten – sehr hohe Pension (bis 71,75% der letzten ruhegehaltsfähigen Besoldung); zudem sind umfangreiche Versorgungsleistungen an die Beamten und deren Familie zu gewähren (z.B. Hinterbliebenenversorgung). Hinsichtlich der „Krankenfürsorge“ ist Beihilfe in Höhe von 50 oder 70% der Heilbehandlungskosten zu gewähren.

Diese umfassenden Leistungen führen dazu, dass Beamte der Hansestadt Rostock in den vergangenen drei Haushaltsjahren 2014 bis 2016 durchschnittlich 6% bis 23% bzw. ≈ 4 T€ bis 26 T€ /Jahr und Beamten an Mehrkosten verursacht haben (anhand der LOGA-Personaldaten sind die Beamten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 16 [außer Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes] den Entgeltgruppen E 7 bis E 15 vergleichend gegenübergestellt worden).

In Bezug auf die Krankenfürsorge kann man sagen: Die Kommunen erfüllen ihre Alimentationspflicht, d.h. erbringen ihren „Arbeitgeberzuschuss“ dadurch, dass sie in Höhe von 50 oder 70% die Heilbehandlungskosten übernehmen. Damit sind Beamte und Beamtinnen bereits stark privilegiert.

Beamtinnen und Beamte können wählen, ob sie sich hinsichtlich des verbleibenden Teils („Eigenleistung“) privat oder freiwillig gesetzlich versichern. Ganz überwiegend nehmen Beamtinnen und Beamte die PKV’en in Anspruch. Hier sind die Leistungen, die man als „Privatversicherter“ bei Vertragsärzten und in Krankenhäusern bekommt, vorteilhafter. Die

freiwillige Versicherung in GKV'en kann finanziell etwas nachteiliger sein, da der „Arbeitgeberzuschuss" anfällt. Andererseits sind PKV'en nachteiliger, weil hier für die Familienmitglieder zusätzlich Beiträge zu zahlen sind. Insgesamt, d.h. für beide Varianten vorteilhafter ist, dass Beamte aufgrund des o.g. Alimentationsprinzips mehr Leistungen vom Dienstherrn erstattet bekommen, als Tarifbeschäftigte (Einzelheiten vgl. § 80 LBG M-V i.V.m. 6 BBhV).

Alles in allem ist das derzeit bestehende Beihilfesystem sachgerecht und hat sich bewährt.

Hinzu kommt folgender Aspekt: Das derzeitige System beinhaltet eine Pflichtmitgliedschaft der Kommunen im Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V). Strukturell handelt es sich um einen für Pensionen pflichtigen und für Beihilfen obligatorischen „Versorgungsfonds" – jeweils ein Pendant zu den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern und Krankenkassen. Ob und inwiefern das „Hamburger Modell" dieses Beamtenversorgungssystem infrage stellt bzw. eine solche Entwicklung hervorruft, ist derzeit nicht abschätzbar.

Letztlich wäre ein solcher „Arbeitgeberzuschuss" in dem einen oder anderen Bundesland bei Gesamtbetrachtung nur scheinbar für Beamte vorteilhafter. Der Deutsche Beamtenbund dbb hat kürzlich das Modell als unüberlegt und „Mogelpackung" kritisiert (vgl. Beitrag vom 10.08.2017 *„Als „Mogelpackung aus Hamburg" hat der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt das dort geplante „Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge" kritisiert."*, unter www.dbb.de/teaserdetail/artikel/pauschale-beihilfe-mogelpackung-aus-hamburg.html).

Roland Methling

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/BV/2872
Status öffentlich

Beschlussvorlage	Datum: 22.06.2017
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter: Mobilitätskoordinator Hauptamt Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt Rechtsamt Bauamt Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz	

Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit

05.09.2017	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung
05.09.2017	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
05.09.2017	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)	Vorberatung
07.09.2017	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung
07.09.2017	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung
07.09.2017	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung
12.09.2017	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Vorberatung
12.09.2017	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung
12.09.2017	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung
12.09.2017	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung
19.09.2017	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung
19.09.2017	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung
20.09.2017	Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Vorberatung
20.09.2017	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
21.09.2017	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
26.09.2017	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung
26.09.2017	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung
27.09.2017	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
27.09.2017	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
27.09.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
05.10.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
10.10.2017	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
11.10.2017	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock wird beschlossen (Anlage 1 einschließlich deren Anlagen 1 bis 7). .

Beschlussvorschriften:
§ 22 (3) Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:
0748/06-BV vom 11.10.2006, 2015/AN/0737 vom 03.06.2015

Sachverhalt:

Allgemein

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock wurde mit Beschluss 2015/AN/0737 vom 03.06.2015 durch die Bürgerschaft beauftragt, die geltende Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 15. November 2006) zu überarbeiten. Die Hansestadt Rostock hat sich entschlossen, das Prinzip des Nachweises von notwendigen Stellplätzen beizubehalten, um auf dieser Basis mit der zur Beschlussfassung vorliegenden Satzung den Nachweis der notwendigen Stellplätze und Stellplatzablösebeträge rechtlich fordern zu können.

Maßgeblich für die Änderung ist vor allem auch die bundesweite Wohnungsbauoffensive, die auch zu den Leitprinzipien unserer Stadt gehört. In einer Fachkonferenz in Berlin ist die Stellplatzbaupflicht als eine der Stellschrauben für die Baukostenreduktion identifiziert worden. Bei einem Bauvorhaben machen Stellplätze in Tiefgaragen ca. 10 % der Baukosten aus.

Darüber hinaus wurden aktuelle Entwicklungen sowohl im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung als auch zur Verkehrsmittelwahl sowie ein verändertes Mobilitätsverhalten und die Privilegierung von alternativen Mobilitätskonzepten berücksichtigt und eingearbeitet.

Ziel der Regelungen über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellmöglichkeiten ist es, den öffentlichen Verkehrsraum vom ruhenden Verkehr zu entlasten.

Ein gänzlicher Wegfall der Stellplatzpflicht wie in Berlin ist nicht überzeugend, da in Rostock weniger öffentlicher Raum für den ruhenden Verkehr zur Verfügung steht und die Kosten von den privaten Bauherrn (Verursacherprinzip) auf die Kommune verlagert werden würden. Vor diesem Hintergrund entscheidet sich der Satzungsentwurf dafür, die Stellplatzpflicht als ein insgesamt verkehrspolitisch nach wie vor sinnvolles Instrument beizubehalten. Die Stellplatzsatzung wurde dabei so ausgestaltet, dass sie nicht nur der Realherstellung von notwendigen Stellplätzen oder einer angemessenen Einnahme aus Stellplatzablösungen dient, sondern darüber hinaus auch als ein Anreizsystem für Mobilitätsmanagementmaßnahmen wie Carsharing und ÖPNV-Abo`s eingesetzt werden kann.

Mit der Stellplatzsatzung wird dabei erstmalig auch die Pflicht geregelt, die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten herzustellen bzw. abzulösen. Seit einigen Jahren ist ein deutlicher Zuwachs bei der Nutzung des Fahrrads in allen Anwendungsbereichen zu verzeichnen: für den Weg zur Arbeit, zum Sport oder zum Ausflug mit der Familie. Dieser Trend wird sich aufgrund vieler Faktoren wie Umweltfreundlichkeit, Gesundheitsförderung, Veränderung der Lebensstile und kurzer Reisezeiten, verbunden mit einem hohen Maß an Individualität, auch künftig fortsetzen. Durch die Fahrradnutzung wird zugleich zu einer Verringerung der Schadstoffbelastung durch Kraftfahrzeuge beigetragen. Die Hansestadt Rostock stellt im öffentlichen Raum bereits ein breites Angebot von Fahrradabstellplätzen zur Verfügung. Insbesondere an den öffentlichen Personennahverkehr- und Schienenpersonennahverkehr – Verknüpfungspunkten ist die Stadt laufend um einen weiteren Ausbau bemüht. Abstellplätze auf öffentlichem Verkehrsgrund können allerdings nur einen Teil des Bedarfs decken. Deswegen soll die neue Stellplatzsatzung sicherstellen, dass auch auf privatem Grund eine ausreichende Anzahl von Fahrradabstellplätzen errichtet wird.

zu § 1 – örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Die Ermächtigungsgrundlage bildet der § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V). Danach können die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garagen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann. Da die mit der Stellplatzsatzung verbundenen Zielsetzungen für alle Bauvorhaben in der Hansestadt Rostock gelten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Rostock.

Ziel der Regelung über Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten ist es in erster Linie den öffentlichen Verkehrsraum vom ruhenden Verkehr zu entlasten, so dass für bauliche Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze oder Fahrradabstellmöglichkeiten nachgewiesen werden müssen.

Gleichzeitig wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entgegenstehende Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen oder als örtliche Bauvorschriften erlassenen Satzungen Vorrang gegenüber den in der kommunalen Stellplatzsatzung getroffenen Anforderungen haben.

zu § 2 – Herstellung der Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Wenn das nicht möglich ist, so können diese auch auf einem geeigneten Privatgrundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks nachgewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass dies auch öffentlich rechtlich gesichert ist, z.B. durch eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit. Dabei sollte als Richtlinie gelten, dass die Entfernung zwischen der baulichen Anlage und den Fahrradabstellmöglichkeiten höchstens 100 m sowie zu den Pkw-Stellplätzen höchstens 300 m beträgt.

Ziel der Regelung ist es daher in erster Linie den öffentlichen Verkehrsraum dadurch vom ruhenden Verkehr zu entlasten, dass baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze oder Abstellmöglichkeiten zugeordnet werden müssen (notwendige Stellplätze).

Bei baulichen Änderungen und bei Änderungen der Nutzung sind Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten nur für den Mehrbedarf infolge der baulichen Änderung herzustellen.

Maßgebend für die Berechnung des Stellplatzbedarfs bei Nutzungsänderung ist somit die Differenz zwischen dem Bedarf an Stellplätzen der alten Nutzung und dem Bedarf an Stellplätzen nach der Nutzungsänderung. Dabei ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Änderung zugrunde zu legen. Bereits vorhandene Stellplätze können nur in einer Bilanz für die gesamte bauliche Anlage angerechnet werden, auch wenn nur für Teile davon eine Nutzungsänderung vorgesehen ist.

Entscheidend für den Umfang der Stellplatz- und der Fahrradplatzpflicht ist der Bedarf. Dieser richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlagen.

zu § 3 - Anzahl der notwendigen Stellplätze

Bei der Bemessung der Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradplätze ist grundsätzlich von dem Bedarf auszugehen, der typischerweise durch die zu genehmigende bauliche Anlage und deren Nutzung ausgelöst wird. Daher ist die Bedarfsermittlung regelmäßig nicht auf die jeweiligen konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls, die sich jederzeit ändern können, sondern auf generelle Bemessungswerte abzustellen. Diese sind der Anlage 1 der Stellplatzsatzung (Richtzahlentabelle) zu entnehmen. Die Anlage 1 benennt die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Anzahl notwendiger Fahrradplätze für die ständigen Nutzerinnen und Nutzer sowie die Besucherinnen und Besucher einer baulichen Anlage.

Ist für einen konkreten Fall keine entsprechende Nutzung aufgeführt, wird der Bedarf in Anlehnung an vergleichbare Nutzungen ermittelt. Die Richtzahlenliste zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz orientiert sich hauptsächlich an der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs als gesicherte Erfahrungsbasis. Für Fahrradabstell-möglichkeiten wurde darüber hinaus auf eigene und auf die Erfahrungen anderer Städte (Berlin, Frankfurt/Oder, Cottbus, Bremen) zurückgegriffen.

zu § 4 – Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Reduzierung der herzustellenden Stellplätze nach § 4 Abs. 1 der Stellplatzsatzung verfolgt das Ziel der Erleichterung der Innenentwicklung und soll zur wirtschaftlichen Stärkung insbesondere der bereits bebauten Stadtgebiete beitragen. Mit der dadurch entstehenden Erleichterung im Wohnungsbau werden auch wohnungspolitische Ziele, vor allem das Entstehen von kostengünstigerem Wohnraum, verfolgt. Bauherren haben durch die geringere Verpflichtung die Möglichkeit, sich so zu entscheiden, können aber auch weiterhin einen höheren Stellplatzschlüssel herstellen.

Aus Sicht der Verwaltung wird es auch in Zukunft einige Bauherren geben, die von der Reduzierung keinen Gebrauch machen und mehr Stellplätze herstellen als rechtlich erforderlich sind

Gemäß den Leitlinien zur Stellplatzsatzung sollen beim Stellplatznachweis die Besonderheiten der verschiedenen Ortsteile berücksichtigt und Zonen festgelegt werden, in denen ein verringerter Stellplatznachweis möglich ist. Die Gebiete der einzelnen Zonen wurden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Nutzung, der Bebauungs- und Wohndichte (und der daraus resultierenden Schwierigkeit, Stellplätze bauen zu können) sowie der ÖPNV-Erschließungsqualität (ÖPNV-Bonus) festgelegt.

Die ÖPNV-Erschließungsqualität wurde durch die Stadtverwaltung anhand folgender Kriterien festgestellt:

- Haltestelleneinzugsradien (Bus bis 300 m, Straßenbahn bis 400 m, S-Bahn bis 600 m)
- ÖPNV- Taktdichte

Auf Grundlage der ÖPNV-Erschließungsqualität in Verbindung mit der Bewertung der städtebaulichen Kriterien, wie Einwohnerdichte und Bebauungsdichte erfolgte die Festsetzung einer sinnvollen Zonenabgrenzung und führte zur Bildung der genannten Gebietszonen. Da sich eine Anwendung von nicht deckungsgleichen Reduktionszonen nach § 4 sowie der Ablösezonen nach § 6 Abs. 2 als zu komplex erweisen würde und insbesondere für den Rechtsanwender außerhalb der Verwaltung nur schwer überschaubar wäre, erfolgte die Zonenfestsetzung einheitlich für beide Regelungen.

Die Gebietszonen sind in den beigefügten Übersichtskarten der Anlagen 2 - 7 der Stellplatzsatzung dargestellt.

Dabei wurden für die Verringerung nach § 4 folgende Zonen gebildet:

Gebietszonen 1 und 2: umfassen die Innerstädtische Lagen von Rostock (Stadtmitte, Steintor-Vorstadt [STV], Kröpeliner Tor-Vorstadt [KTV]) **und Hansaviertel** *sowie den Ortskern von Warnemünde.

In dieser Zone kann oft nur durch Nutzungsänderung, Aufstockung von Gebäuden oder durch eingeschränkte Lückenbebauung Wohn- oder Nutzfläche geschaffen werden. Die Grundstücke in den genannten Gebieten sind zumeist kleinteilig und die Bebauung entsprechend dicht. Die Schaffung von Stellplätzen ist hier oft gar nicht oder nur sehr schwer realisierbar. Im Gründerzeitviertel der KTV sind die Grundstücke zwar nicht so kleinteilig wie in den historischen Altstadtbereichen, die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen ist hier jedoch insbesondere aufgrund der geschlossenen Blockrandbebauung ebenso nur begrenzt möglich. Die Zonen 1 und 2 zeichnen sich durch eine besonders hohe Taktdichte und Erschließungsqualität des ÖPNV (vorwiegend schienengebunden) aus. Die zentrale Lage ermöglicht es, viele Wege zu Fuß und per Rad zu erledigen.

Gebietszone 3: umfasst größtenteils die Ortsteile mit Geschosswohnungsbau von Lichtenhagen, Groß Klein, Lütten Klein, Evershagen, Schmarl, Reutershagen, * Südstadt, Dierkow und Toitenwinkel sowie weitere Gebiete mit überwiegend Mehrfamilienhäusern. Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch größere Grundstücke mit reichem Grünflächenangebot. Die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen ist in der Regel mit geringerem Aufwand als in den Gebietszonen 1 und 2 möglich; dies soll aber insbesondere nicht zu Lasten des intakten Wohnumfeldes passieren. Die Zone 3 zeichnet sich durch eine hohe Taktdichte und Erschließungsqualität des ÖPNV (vorwiegend schienengebunden) aus. Die größere Entfernung vom Stadtzentrum begünstigt nicht den Fuß-und Radverkehr.

Die mögliche Verringerung der notwendigen Stellplatzanzahl (keine Pflicht, sondern ein Angebot) soll zum einen städtebauliche und verkehrliche Fehlentwicklungen in verdichteten Stadtquartieren vermeiden und zu einer attraktiven Stadt beitragen.

Zum anderen soll aber auch der Wohnungsbau aufgrund des akuten Wohnraumbedarfs in der Hansestadt Rostock unterstützt werden, indem Baukosten reduziert werden. Deshalb fällt die mögliche Reduzierung der Stellplatzanzahl bei der Wohnnutzung im Vergleich zu sonstigen baulichen Nutzungen höher aus.

zu § 5 - Ablösung von Stellplätzen

Die Hansestadt Rostock kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellmöglichkeiten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Hansestadt Rostock. Dabei ist die Verwaltung daran gehalten, abzuwägen inwieweit der Verzicht auf die tatsächliche Herstellung zu Problemen des ruhenden Verkehrs führt und dieses städtebaulich bewältigt werden muss. Der Sachverhalt der „Herstellung nur unter großen Schwierigkeiten“ ist vom Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren darzulegen, allein wirtschaftliche Gründe sind nicht ausreichend. Ist dieser Nachweis anerkannt, wird das Ablösen als gleichwertiger Ersatz zur Herstellung betrachtet. Abgelöste Stellplätze sind auch für spätere Maßnahmen auf dem Baugrundstück anrechenbar. Nach Geschäftsanweisung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Vollstreckungsaufschub kann auf Antrag eine Stundung des Ablösebetrages bewilligt werden.

zu § 6 - Ablösebetrag für Stellplätze

Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt auf der Grundlage der unterschiedlichen Herstellungsmöglichkeiten von Parkeinrichtungen (Tiefgarage, Parkpalette, ebenerdige Stellplätze usw.) sowie den durchschnittlichen aktuellen Bodenrichtwerten in den einzelnen Gebietszonen.

Die Herleitung der Herstellungskosten erfolgt somit auf Grundlage von Erfahrungswerten der Verwaltung sowie auch der Wohnungswirtschaft der Hansestadt Rostock. Der Grunderwerbskostenanteil sowie die Gebietseinteilung erfolgten in Anlehnung an die aktuelle Bodenrichtwertkarte. Angesetzt wurden für die Ermittlung der Ablösebeträge 50 v.H. der jeweiligen Herstellungskosten bzw. des jeweiligen Bodenrichtwerts. Zur Vermeidung zu großer Ablösebeträge wird somit bewusst auf eine maximal mögliche Forderung verzichtet.

Die Gebiete der einzelnen Ablösezonen wurden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation, der Bebauung (und der daraus resultierenden Schwierigkeit, Stellplätze bauen zu können) sowie dem durchschnittlichen Bodenwert festgelegt.

Gebietszone 1 ist dadurch geprägt, dass die Grundstücke zumeist kleinteilig sind und die Bebauung entsprechend dicht. Die Schaffung von Stellplätzen ist hier oft gar nicht oder nur sehr schwer realisierbar. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass ebenerdige Stellplätze nur sehr selten realisiert werden können.

Gebietszone 2 ist dadurch geprägt, dass die Grundstücke zwar nicht so kleinteilig wie in den historischen Altstadtbereichen sind, die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen aber hier auf Grund der geschlossenen Blockrandbebauung ebenso nur begrenzt möglich ist. Die Möglichkeit der Schaffung ebenerdiger Stellplätze wird hier etwas größer als in der Gebietszone 1 eingeschätzt.

Gebietszone 3 sowie das übrige Stadtgebiet umfasst größtenteils die Ortsteile mit Geschosswohnungsbau sowie das restliche Stadtgebiet. Betrachtet werden sowohl Wohngebiete mit Geschosswohnungsbau sowie weitere Gebiete mit überwiegend Mehrfamilienhäusern. Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch größere Grundstücke mit reichem Grünflächenangebot. Die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen ist in der Regel mit geringerem Aufwand als in den anderen Gebietszonen möglich. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass überwiegend ebenerdige Stellplätze und Stellplätze in Parkpaletten realisiert werden können.

Ermittlung der Ablösebeträge für Pkw – Stellplätze:

Die nachstehende Tabelle weist die zugrunde gelegten Typen von Parkeinrichtungen mit den ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten aus.

Somit ergeben sich die nachstehend aktualisierten durchschnittlichen Herstellungskosten für Pkw-Parkeinrichtungen:

Parkeinrichtungen:	**durchschnittliche Herstellungskosten**
Typ 1: Tiefgaragen	19.900,- €
Typ 2: Parkhaus	17.500,- €
Typ 3: Parkpaletten	9.267,- €
Typ 4: ebenerdige Stellplätze	2.775,- €

Danach folgt, bedingt durch die vorgenommene Zonierung, die Prognose über den Anteil des jeweiligen Typs von Parkeinrichtungen, die die Hansestadt Rostock in den jeweiligen Zonen herstellen würde bzw. kann.

Gebietszone I:

Parkeinrichtungen	**durchschnittliche Herstellungskosten**	**Gewichtung**	**Herstellungskosten nach Gewichtung**
Typ 1 – Tiefgaragen	19.900,- €	45 %	8.955,- €
Typ 2 - Parkhaus	17.500,- €	45 %	7,875,- €
Typ 3 - Parkpaletten	9.267,- €	5 %	463,35 €
Typ 4 - ebenerdig	2.775,- €	5 %	138,75 €

Insg.: 17.432,10 €

Somit ergeben sich durchschnittliche Herstellungskosten eines Stellplatzes in Zone 1 in Höhe von 17.432,10 €.

Gebietszone II:

Parkeinrichtungen	**durchschnittliche Herstellungskosten**	**Gewichtung**	**Herstellungskosten nach Gewichtung**
Typ 1 – Tiefgaragen	19.900,- €	25 %	4.975,- €
Typ 2 - Parkhaus	17.500,- €	25 %	4.375,- €
Typ 3 - Parkpaletten	9.267,- €	30 %	2.780,10 €
Typ 4 - ebenerdig	2.775,- €	20 %	555,- €

Insg.: 12.685,10 €

Somit ergeben sich durchschnittliche Herstellungskosten eines Stellplatzes in Zone 2 in Höhe von 12.685,10 €.

Gebietszone III und übriges Stadtgebiet:

Parkeinrichtungen	durchschnittliche Herstellungskosten	Gewichtung	Herstellungskosten nach Gewichtung
Typ 1 – Tiefgaragen	19.900,- €	5 %	995,00 €
Typ 2 - Parkhaus	17.500,- €	5 %	875,00 €
Typ 3 - Parkpaletten	9.267,- €	25 %	2.316,75 €
Typ 4 - ebenerdig	2.775,- €	65 %	1803,75 €

Insg.: 5990,50 €

Somit ergeben sich durchschnittliche Herstellungskosten eines Stellplatzes in Zone 3 und im übrigen Stadtgebiet in Höhe von 5.990,50 €.

Die Ermittlung der erforderlichen Grunderwerbskosten erfolgte durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Hansestadt Rostock und wurde aus den durchschnittlichen Bodenrichtwerten der einzelnen Zonen sowie dem restlichen Stadtgebiet gebildet.
Danach beträgt der durchschnittliche Bodenrichtwert wie folgt:

Zone 1: 590,- €/ qm

Zone 2: 290,-.€/ qm

Zone 3 und übriges Stadtgebiet: 114,- €/ qm

Dabei wird für einen Stellplatz eine Stellplatz- und Bewegungsfläche von 25 qm zugrunde gelegt.

Grundlage: Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs - EAR 05 (Tabelle 4.3.-1: Abmessung von Parkständen und Fahrgassen für Pkw im Straßenraum)

Senkrechtaufstellung
Tiefe ab Fahrgassenrand = 4,30 m
Überhang = 0,70 m
Tiefe der Fahrgasse = 5,00 m
Stellplatztiefe 10,00 m

Breite des Parkstandes = 2,50 m

Fläche des Pkw-Stellplatzes = 10,0 m x 2,5 m = 25,0 qm

Berechnung des Ablösebetrages für Pkw Stellplätze:

Nach § 6 Abs. 1 der Stellplatzsatzung beträgt die Höhe des Ablösebetrages 50 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich 50 v.H. der Kosten des Grunderwerbs.

Danach ermitteln sich die Ablösebeträge wie folgt:

Zonen	durchschnittliche Herstellungs-kosten pro Stellplatz	Anteil Ablösebetrag (50 %. Herstellungs-kosten)	Bodenricht-wert €/ qm	Anteil Ablösebetrag (Bodenrichtwert x 25 qm x 50 %)	errechneter Ablöse-betrag	Festgesetzter Ablösebetrag in der Stellplatzsatzung
Zone 1	17.432,10 €	8.716,05 €	590	7.375,- € (590 €/qm x 25 qm x 0,5)	16.091,05 €	**16.090,- €**
Zone 2	12.685,10 €	6.342,55 €	290	3.625 € (290€/qm x 25 qm x 0,5)	9.967,55 €	**9.960,- €**
Zone 3 und übriges Stadtgebiet	5.990,50 €	2.995,25 €	114	1.425 € (114 €/qm x 25 qm x 0,5)	4.420,25 €	**4.420,- €**

Ermittlung der Ablösebeträge für Fahrradabstellmöglichkeiten:

Bei Fahrradabstellmöglichkeiten beziehen sich die Herstellungskosten ausschließlich auf eine ebenerdige Herstellung. Die Herstellungskosten ergeben sich dabei aus den durchschnittlichen Kosten für die Herstellung des Oberbaus einschließlich Frostschutzschicht (140 €) sowie dem erforderlichen Fahrradbügel (170,- €).

Somit ergeben sich die nachstehend aktualisierten durchschnittlichen Herstellungskosten für Fahrradabstellmöglichkeiten.

	durchschnittliche Herstellungskosten
ebenerdige Fahrradabstellmöglichkeit	310,- €

Der durchschnittliche Bodenrichtwert ist entsprechend bei den Pkw-Stellplätzen schon benannt worden und beträgt in Zone 1: 590,- €/ qm, in Zone 2: 290,- €/ qm und in Zone 3 + übriges Stadtgebiet: 114,- €/ qm.

Dabei wird für eine ebenerdige Fahrradabstellmöglichkeit eine Stellplatz- und Bewegungsfläche von 2 qm zugrunde gelegt.

Grundlage Stellplatzlänge: Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs - EAR 05 (Raumbedarf beim Fahrradparken / Verkehrsräume und lichte Räume des Radverkehrs)

Grundlage Stellplatzbreite: Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA 2010 (Bild 3 : Verkehrsräume und lichte Räume des Radverkehrs)

höhengleiche Einzelaufstellung
Länge = 2,00 m
Verkehrsraum/ Breite des Parkstandes = 1,00 m

Fläche des Fahrradstellplatzes = 2,0 m x 1,0 m = 2,0 qm

Berechnung des Ablösebetrages für Fahrradabstellmöglichkeit:

Nach § 6 Abs. 1 der Stellplatzsatzung beträgt die Höhe des Ablösebetrages 50 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einer Fahrradabstellmöglichkeit einschließlich 50 v.H. der Kosten des Grunderwerbs.

Danach ermitteln sich die Ablösebeträge wie folgt:

Zonen	**durchschnittliche Herstellungs-kosten pro Stellplatz**	**Anteil Ablösebetrag (50 %. Herstellungs-kosten)**	**Bodenricht-wert €/ qm**	**Anteil Ablösebetrag (Bodenrichtwert x 2 qm x 50 %)**	**errechneter Ablöse-betrag**	**Festgesetzter Ablösebetrag in der Stellplatzsatzung**
Zone 1	310 €	155 €	590	590,- € (590 €/qm x 2 qm x 0,5)	745,- €	**740,- €**
Zone 2	310 €	155 €	290	290 € (290€/qm x 2 qm x 0,5)	445,- €	**440,- €**
Zone 3 und übriges Stadtgebiet	310 €	155 €	114	114 € (114 €/qm x 2 qm x 0,5)	269,- €	**260,- €**

zu § 7 - Befreiung von der Stellplatzablöseverpflichtung durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept

Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept muss für das spezifische Bauvorhaben belastbare Rückschlüsse aufzeigen, wie die geplanten Mobilitätsmanagementmaßnahmen zur Reduzierung des tatsächlichen Stellplatzbedarfs führen.

Die Kombination verschiedener Maßnahmen ist hierbei möglich und wird mit Hinblick auf das Leitbild des multimodalen Mobilitätsverhaltens begrüßt.

Durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept kann der Bauherr von der Zahlung eines Ablösebetrages ganz oder teilweise befreit oder die Zahlung kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Ein Verzicht auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze ist also nicht nur möglich, wenn die Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten errichtet werden können (vgl. § 5), sondern auch insofern der Bauherr durch ein Mobilitätskonzept nachweist, dass der Bedarf an Stellplätzen durch Alternativen dauerhaft gemindert werden kann.

Die Regelung des § 7 gilt für das gesamte Stadtgebiet und kann summativ zu den Regelungen des § 4 angewandt werden. Sie bezieht sich dabei nur auf Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Die Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes werden im Absatz 2 nicht abschließend genannt, da sich beim Thema Mobilitätsmanagement viel Neues entwickelt.

Die Maßnahmen sind mindestens entsprechend dem Äquivalenzprinzip solange zu betreiben, bis der Wert der Maßnahmen die ausgesetzte Ablösesumme erreicht hat. Die anrechenbare Maßnahmendauer beträgt dabei in der Regel maximal 15 Jahre. Durch den Bauherrn erbrachte Planungsleistungen sind in der Regel nicht anrechenbar. Im Einzelfall sind bei Maßnahmen, die einen besonderen Verwaltungsaufwand für den Bauherrn mit sich bringen (beispielsweise die persönliche Erstattung von Aufwendungen für bestimmte Mobilitätsdienstleistungen), maximal 10 v.H. der gesamten Maßnahmenkosten hierfür ansetzbar.

Bsp.: Ein Bauherr der Wohn- und Geschäftshaus errichten will, beantragt auf Grundlage eines Mobilitätskonzeptes die Ablösung von 3 Stellplätzen in der Zone 1.

Ablösesumme: 3 x 16090 € = 48.270 €
Die Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes haben einen Wert (nur Annahmen!) von:

Maßnahme		
Herstellung von 2 neuen Carsharing-Stellplätzen auf dem Grundstück	2 x 5.000 €	10.000,- €
Verbleibende Ablösesumme		38.270,- € *(48.270 € -10.000,- €)*
Übernahme der Carsharing-Grundgebühr für 10 Nutzer	10 x 120 €	1.200 € / Jahr
Miete eines Lastenrades für die Mieter /Nutzer		600 € /Jahr
ÖPNV-Mietertickets für 10 Nutzer (entspr. Vertrag mit VVW)	10 x 10 x 50 €	5.000 €/Jahr
Summe der Mobilitätsmaßnahmen		6.800,- €
Erfüllungszeitraumes des Mobilitätskonzeptes		38.270 € / 6.800 € = 5,6

Der Wert der Maßnahmen summiert sich in dem Beispiel nach 5,6 Jahren somit auf 48.000 €. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Stellplatzablöseverpflichtung als erfüllt.

Wird eine Maßnahme nach Absatz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzablöse vorgehalten, gilt die Stellplatzablöseverpflichtung somit nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.

Eine Änderung des Umfanges/der Art der Mobilitätsmanagementmaßnahmen ist mit Zustimmung der Hansestadt Rostock möglich. Dabei ändert sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ggf. der Zeitraum der Durchführungspflicht.

Die Nutzung von Zeitkarten für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie die Einrichtung und der Betrieb einer neuen bzw. Einbindung einer vorhandenen Carsharing-Station werden grundsätzlich als geeignet angesehen, den tatsächlichen Stellplatzbedarf durch Änderung des Mobilitätsverhaltens der Nutzenden zu reduzieren (qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen). Andere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements (wie z.B. Verleih-Stationen von e-Bikes, Lastenfahrräder etc.) können nach einzelfallbezogener Prüfung anerkannt werden.

Für die qualifizierten Mobilitätsmanagementmaßnahmen gelten konkrete Anwendungsregeln, welche den Bearbeitungsaufwand für den Einzelfall reduzieren und für eine Gleichbehandlung der Antragstellenden sorgen sollen.

Zeitkarten für den Öffentlichen Personennahverkehr	**Errichtung und Betrieb bzw. Einbindung von Carsharing-Stationen**
Anbieter: Verkehrsverbund Warnow (VVW), weitere Anbieter nach Bedarf bzw. im Einzelfall	Anbieter: grundsätzlich alle in Rostock aktiven Anbieter für stationsbasiertes Carsharing
Voraussetzung: Fußläufige Entfernung des Bauvorhabens zur nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle, in der Regel Bus bis max. 300 m, Straßenbahn bis max. 400 m, S-Bahn bis max. 600 m.	Voraussetzung bei Einbindung einer bestehenden Carsharing-Station: Fußläufige Entfernung, in der Regel max. 300 m Voraussetzung bei Errichtung einer neuen Car-Sharing-Station: Errichtung bevorzugt auf dem Grundstück des Bauvorhabens, zumindest aber in unmittelbarer Umgebung (in der Regel bis max. 100 m)
Produkte: • Abo-Monatskarten für das Gebiet der Hansestadt Rostock (für Monatskarten mit einem größeren Gültigkeitsgebiet kann anteilig der Wert der Karte für das Stadtgebiet angerechnet werden) • Firmenticket für das Gebiet der Hansestadt Rostock (für Monatskarten mit einem größeren Gültigkeitsgebiet kann anteilig der Wert der Karte für das Stadtgebiet angerechnet werden) • Mieterticket o.a. kundenspezifischen neuen Abo-Angebote des VVW für das Gebiet der Hansestadt Rostock • Kosten für bereits vergünstigte, personenbezogene Angebote (beispielsweise Semesterticket) können nicht angerechnet werden Als Anlage zum Bauantrag ist ein Vorvertrag bzw. eine Absichtserklärung zwischen Bauherr und Mobilitätsdienstleister über die Durchführung der Maßnahmen einzureichen. Verpflichtung zur Information der Bauaufsichtsbehörde über Änderungen/Abbruch der Maßnahme	Nachweis der Kriterien des Umweltzeichens RAL ZU 100 (Blauer Engel Carsharing) o.ä. Positive wirtschaftliche Bewertung der Maßnahme durch den Anbieter Grundsätzlich angerechnet werden je nach Vertragsgestaltung während der festgelegten Vertragslaufzeit: • monatliche Grundgebühren (incl. bspw. Haftungsreduzierung) sowie Anmeldegebühren für MieterInnen / MitarbeiterInnen • Herstellungs- und Betriebskosten des Standplatzes (nur bei Einrichtung einer neuen Station), ggf. auch Ausrüstung mit einer E-Lademöglichkeit • Die Übernahme von angemessenen Umsatzgarantien für i.d.R. maximal drei Jahre. Hier werden nur die tatsächlich angefallenen Zahlungen angerechnet. Als Anlage zum Bauantrag ist ein Vorvertrag bzw. eine Absichtserklärung zwischen Bauherr und Mobilitätsdienstleister über die Durchführung der Maßnahmen einzureichen. Verpflichtung zur Information der Bauaufsichtsbehörde über Änderungen/Abbruch der Maßnahme

Entsprechende Nachweise zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes hat der Bauherr auf Verlangen der Stadtverwaltung vorzulegen (Details werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt).

So kann z.B. von den Bauherren verlangt werden, dass jährlich die Belege bzw. Nachweise zu Carsharing-Verträgen, Leihfahrrad-Mieten, Job- oder Mietertickets vorzulegen sind.

Das Mobilitätskonzept wird Gegenstand des öffentlich rechtlichen Vertrages zur Stellplatzablöse und die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes wird sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich abgesichert.

Der Bauherr/ Antragsteller verpflichtet sich, die Bauaufsichtsbehörde bei Abbruch der Maßnahme sofort in Kenntnis zu setzen. Sofern die Maßnahme aus vom Antragsteller nicht zu verschuldenden Gründen abgebrochen werden muss, wird in Absprache mit der Hanse-stadt Rostock eine Vereinbarung zu alternativen Maßnahmen und/oder der teilweisen realen Herstellung bzw. Ablöse getroffen. Sollten die Bedingungen für die Aussetzung bzw. Befreiung von der Stellplatzabläse nicht mehr durch den Bauherren erfüllt werden können, tritt die prinzipielle Ablöseverpflichtung als sog. anteilige Ablöseverpflichtung wieder in Kraft. Regelungen hierzu werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffen.

zu § 8 - Beschaffenheit von Stellplätzen

Die Beschaffenheit von Stellplätzen wird u.a. in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GarVO) sowie den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) geregelt.

In der städtischen Grünflächengestaltungssatzung sind im § 3 - Qualitative Anforderungen an die Begrünung geregelt:

(4) Für je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze ist mindestens ein Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe darf 9 m² nicht unterschreiten; unbefestigte Baumpflanzstreifen müssen eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen.

(6) Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragen sind mindestens im Umfang von 50 % gemäß § 2 anzulegen.

(7) Von den qualitativen Anforderungen an die Begrünung können in bestehenden Wohn- und Gewerbegebieten Ausnahmen zugelassen werden, wenn anstelle der Begrünung des Grundstücks flächenüberdeckende Fassadenbegrünung oder Dachbegrünung durchgeführt wird.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind für alle Verfahren einzuhalten.

Ab einer Anzahl von 10 zu errichtenden Stellplätzen für ein Vorhaben, sind 10 v.H. der zu errichtenden Stellplätze derart zu gestalten, dass sie die Mindestanforderungen als Normalladepunkt für Elektroautos erfüllen. Gemäß dem aktuellen Stand der Technik handelt es sich um Ladepunkte gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung, bis max. 22 KW und Steckdosen des Typs 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014.
Von der Regelung kann abgewichen werden, wenn aufgrund der konkreten baulichen Nutzung und der Art des Ziel- und Quell-Verkehrs im Einzelfall der ermittelte Bedarf vom tatsächlich zu erwartenden Bedarf erheblich abweicht. Für diesen Fall hat der Bauherr eine schlüssige Bedarfsermittlung zu erbringen.

Außerdem wird in Hinblick auf die zu erwartende schnelle Verbreitung der e-Autos empfohlen, dass alle zu errichtenden Stellplätze derart gestaltet werden, dass eine Grundinstallation der elektrischen Ladeinfrastruktur vorbereitet wird (Leerrohre etc.).

zu § 9 - Beschaffenheit von Fahrradabstellmöglichkeiten

Dieser Paragraf fixiert insbesondere mit den Absätzen (1) und (2) die wichtigsten, im allgemeinen Regelwerk anerkannten Anforderungen an benutzerfreundliche Fahrradabstellanlagen. Im Gegensatz zu Kfz-Stellplätzen ist derzeit die Praxis bei Fahrradabstellanlagen von sehr guten bis nahezu unbrauchbaren Anlagen gekennzeichnet. Ziel ist, durch Festschreibung einiger Grundstandards die Qualität der Anlagen weiter zu verbessern.

Der Absatz enthält die Anforderung an den Ort und die Erreichbarkeit von Fahrradstellplätzen. Wünschenswert ist eine Lage der Fahrradständer unmittelbar neben dem Eingang des Bauvorhabens bzw. so dicht wie möglich am Bauvorhaben. Bei bestimmten Gebäudenutzungen kann die Fahrradabstellung auch in Eingangsnähe innerhalb des Gebäudes sein (z.B. Fahrradräume oder -keller).

Fahrradabstellplätze müssen eine Anschlussmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad einen sicheren Stand ermöglichen. Damit sind die besonders in Kritik stehenden Vorderradklemmbügel praktisch ausgeschlossen. In Gebäuden sind auch andere gesicherte Einstellmöglichkeiten realisierbar.

Neben den genannten in der Satzung geregelten Beschaffenheitsanforderungen werden zusätzlich folgende Richtlinien für die Realisierung von Fahrradabstellmöglichkeiten gegeben:

- Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes sollte mindestens 0,70 m breit und 2,00 m lang sein, zuzüglich Bewegungsfläche (Tiefe mindestens 1,30 m, bei Senkrechtaufstellung mindestens 1,80 m).
- Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.
- Anlehnbügel sollten, sofern einseitig nutzbar in einem Abstand von 0,60 m, falls beidseitig nutzbar in einem Abstand von 1,00 m zueinander angeordnet werden. Im Innenbereich sind auch andere gesicherte Einstellmöglichkeiten realisierbar.
- Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollten mindestens 10 v.H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- bzw. Kinderanhängern oder Lastenrädern geeignet sein. Diese Fläche sollte gekennzeichnet sein und mindestens 2 qm pro Fahrrad betragen.
- Fahrradabstellanlagen mit mehr als zwölf Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.
- In Wohngebäuden und Arbeitsstätten ist für Elektrofahrräder (z.B. Pedelecs) an den Fahrradabstellplätzen mindestens eine Steckdose zu errichten, ab 5 Fahrradstellplätzen sollte je 5 Fahrräder eine Steckdose gebaut werden.

zu § 10 – Ablösebetragsschuldner, Entstehen und Fälligkeit

Die neue Regelung über die Stellplatzablösung schreibt zwingend den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor.

Der Ablösebetragsschuldner ist automatisch der Antragsteller, in der Regel ist dies der Bauherr. Insofern hat der Bauherr / Antragsteller die alleinige Freiheit darüber zu entschieden, ob er den Stellplatznachweis auf dem eigenen Grundstück oder einem in der Nähe liegenden Grundstück erfüllt und nachweist oder die entsprechende Ablösung beantragt.

Aufgrund der unterschiedlichen Baugenehmigungsverfahren sowie der damit verbundenen Bearbeitungs- und Entscheidungsfrist erfolgen unterschiedliche Festsetzungen hinsichtlich des Abschlusses des Ablösevertrages sowie auch zur Fälligkeit.

zu § 11 – Ordnungswidrigkeiten

§ 11 bestimmt entsprechend § 84 LBauO die bußgeldbewährten Tatbestände der Satzung.

zu §§ 12 und 13 – Übergangsvorschrift / Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Übergangsvorschrift enthält eine Vorschrift, welche es der Verwaltung ermöglicht, die Stellplatzforderungen einschl. Ablöse auch für Bauvorhaben zu fordern, für welche der Nachweis noch nicht erbracht wurde. Aus diesem Grunde erfolgt die Rückwirkung der Satzung bis zum Jahre 2012, da hier noch anhängige Verfahren von diesem Zeitraum an erfasst sind. Dabei erfolgt die Berücksichtigung des Schlechterstellungsverbotes, so dass die Ablösebeträge für diese Vorhaben auf die ursprünglichen Ablösebeträge begrenzt werden. Hinsichtlich weiterer Vorschriften, wie die neue Definierung der Ordnungswidrigkeiten ergeben sich keine Änderungen, da diese in der LBauO 2006 und in der zur Zeit gültigen Fassung im Wesentlichen identisch enthalten ist. Bei Vorhaben, bei denen das bauaufsichtliche Verfahren vor der Bekanntgabe der Satzung abgeschlossen worden ist, gilt das neue Recht somit nur, soweit es für den Bauherren eine im Vergleich mit dem bisherigen Recht günstigere Regelung enthält.

Finanzielle Auswirkungen:

Sicherung von Einnahmen durch Stellplatzablösebeträge

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

Roland Methling

Anlagen:

1 Stellplatzsatzung einschließlich deren
- Anlage 1 Richtzahlentabelle
- Anlage 2 Gesamtübersichtskarte der Gebietszonen
- Anlage 3 bis 7 Übersichtskarten der Gebietszonen

2 Beispielrechnungen

* Begründung der Vorlage am 28.08.2017 redaktionell geändert:

- zu § 4 – Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Seite 5):

Gebietszone für Hansaviertel wurde korrigiert!

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2017/BV/2872

Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107), und § 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Stadtgebiet der Hansestadt Rostock.

(2) Diese Satzung regelt die Pflicht, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellmöglichkeiten herzustellen oder abzulösen.

(3) Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Herstellung der Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

(1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten).

(2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können. Es wird nur der durch diese Nutzungsänderung oder Änderung bedingte zusätzliche Stellplatzbedarf in Ansatz gebracht.

(3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten müssen mit dem Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten wird nach der Richtzahlentabelle aus Anlage 1 ermittelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

(2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplatznutzung zulässig. Es muss gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten Dezimalstellen, sind diese nach den mathematischen Regeln ab 0,5 aufzurunden.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die nach der Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) wird vorbehaltlich Absatz 3 unter Berücksichtigung der städtebaulichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr in den Gebietszonen I, II und III, wie folgt verringert:

1. in den Gebietszonen I und II um 25 Prozent, für Wohnnutzung um 50 Prozent.

2. in der Gebietszone III um 15 Prozent, für Wohnnutzung um 30 Prozent.

Im übrigen Stadtgebiet erfolgt keine Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei der prozentualen Verringerung erfolgt.

(2) Die Gebietszonen I, II und III sind in den als Anlagen 2 bis 7 beigefügten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage 2) und 1 : 5.000 (Anlagen 3 bis 7) dargestellt; diese sind Bestandteil der Satzung.

(3) Auf Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen, automatischen Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätzen zur Selbstbedienung ist die Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 5 Ablösung von Stellplätzen

(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der zur Herstellung Verpflichtete gegen Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösebetrag) an die Stadt von der Pflicht zur Stellplatzherstellung befreit werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung über die Ablösung erfolgt bei Verfahren nach § 64 LBauO M-V im Baugenehmigungsverfahren, in allen anderen Fällen in einem gesonderten Verfahren.

(2) Die für eine zu beseitigende Anlage abgelösten Stellplätze oder abgelösten Fahrradabstellplätze sind bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.

§ 6 Ablösebeträge für Stellplätze

(1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages richtet sich nach der Anzahl der abzulösenden Stellplätze/Fahrradabstellmöglichkeiten und Lage des Vorhabens. Hierzu wird die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze/Fahrradabstellmöglichkeiten mit (50 Prozent) den durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich des erforderlichen Grunderwerbs je Stellplatz multipliziert. Danach wird die Höhe des Ablösebetrages wie folgt festgelegt

	für je einen Stellplatz	**für je eine Fahrradabstellmöglichkeit**
1. in der Gebietszone I	16.090,00 Euro	740,00 Euro
2. in der Gebietszone II	9.960,00 Euro	440,00 Euro
3. in der Gebietszone III und im übrigen Stadtgebiet	4.420,00 Euro	260,00 Euro

(2) Die Gebietszonen in Absatz 1 sind identisch mit den Gebietszonen nach § 4 Absätze 1 und 2 (Anlagen 2 - 7).

§ 7 Aussetzung und Befreiung von der Stellplatzablösemöglichkeit durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept

(1) Wird für ein Vorhaben ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt, so kann eine Befreiung von oder Aussetzung der Zahlung des Stellplatzablösebetrages ganz oder teilweise erfolgen. Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze nach § 5 kann um bis zu 30 Prozent verringert werden.

(2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:

1. die Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept,
2. die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z. B. die Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen (z.B. für Fahrradanhänger),
3. spezielle Angebote für Beschäftigte bzw. Bewohner (z. B. Jobticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).

§ 8 Beschaffenheit von Stellplätzen

(1) Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend genutzt werden können - geregelt in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GarVO) sowie den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR).

(2) Von den notwendigen Stellplätzen sind 3 Prozent, bei Wohngebäuden ab 15 zu errichtenden Stellplätzen mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und nach Maßgabe der als technische Baubestimmungen gemäß § 3 Absatz 3 der LBauO M-V eingeführten technischen Regeln barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.

(3) Ab einer Anzahl von 10 zu errichtenden Stellplätzen für ein Vorhaben sind 10 % der zu errichtenden Stellplätze derart zu gestalten, dass sie die Mindestanforderungen als Normalladepunkt für Elektroautos (gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung) erfüllen. § 3 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Beschaffenheit von Fahrradabstellmöglichkeiten

(1) Fahrradabstellmöglichkeiten sind so herzustellen, dass sie gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder alternativ über Rampen oder Treppen mit Rampen verkehrssicher mit dem Fahrrad erreichbar sind.

(2) Fahrradabstellplätze müssen eine Anschlussmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad einen sicheren Stand ermöglichen. In Gebäuden sind auch andere gesicherte Einstellmöglichkeiten realisierbar.

§ 10 Ablösebetragsschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Ablösebetragsschuldner sind die Antragsteller.

(2) Über die Ablösung von Stellplätzen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Ablösevertrag) zu schließen. Für Verfahren nach § 64 LBauO M-V ist der Ablösevertrag vor Erteilung der Baugenehmigung zu schließen. Für Verfahren nach § 63 LBauO M-V oder wenn die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich ist, ist der Ablösevertrag vor Baubeginn zu schließen.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit dem Abschluss des Ablösevertrages.

(4) Für Verfahren nach § 64 LBauO M-V ist der Ablösebetrag einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig. Für Verfahren nach § 63 LBauO M-V oder wenn die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich ist, ist der Ablösebetrag einen Monat nach Abschluss des Ablösevertrages fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nummer 1 der LBauO M-V handelt, wer

1. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten entgegen §§ 2, 3 und 5 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst;
2. notwendige Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder entgegen den Anforderungen in den §§ 8 und 9 herstellt oder nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Übergangsvorschrift

Für alle genehmigten Bauvorhaben nach §§ 63, 64 LBauO M-V sowie für alle Vorhaben nach §§ 61, 62 LBauO M-V, für welche der Stellplatznachweis und die Ablösung der Stellplatzforderung noch nicht erfüllt sind, wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Tage der Bekanntgabe dieser Satzung, die nach den Vorschriften in § 6 dieser Satzung bestimmte Höhe des Ablösebetrages auf die sich aus der Satzung vom 15. November 2006 ergebende Höhe des Ablösebetrages gemäß § 3 Absatz 5 beschränkt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 8. November 2006 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 15. November 2006) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1	Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten in der Hansestadt Rostock
Anlage 2	Gesamtübersichtskarte der Gebietszonen
Anlagen 3 bis 7	Übersichtskarten der Gebietszonen

Anlage 1 zur Satzung - Richtzahlentabelle

Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten in der Hansestadt Rostock

Nr.	Verkehrsquelle/Nutzungsart	Notwendige Stellplätze		Notwendige Fahrradabstellmöglichkeiten	
1	**Wohngebäude**				
1.1	Einfamilienhäuser	ab 50 m² bis 120 m² Wohnfläche	1 je Wohneinheit (WE)		
		ab 120 m² Wohnfläche	2 je WE		
1.2	Mehrfamilienhäuser	bis 50 m² Wohnfläche	0,7 je WE	bis 50 m² Wohnfläche	1 je WE
		ab 50 m² bis 120 m² Wohnfläche	1 je WE	ab 50 m² bis 120 m² Wohnfläche	2 je WE
		ab 120 m² Wohnfläche	2 je WE	ab 120 m² Wohnfläche	3 je WE
1.3	Sozialwohnungen/geförderter Wohnungsbau	wie 1.2. abgemindert um 30%		bis 50 m² Wohnfläche	1 je WE
				ab 50 m² bis 120 m² Wohnfläche	2 je WE
				ab 120 m² Wohnfläche	3 je WE
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser und Ferienwohnungen	1 je WE		2 je WE	
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten, mindestens 2		1 je 2 Betten, mindestens 2	
1.6	Studentenwohnheime	1 je 6 Betten		1 je Bett	
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 Betten, mindestens 3		1 je 3 Betten, mindestens 3	
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten, mindestens 3		1 je 10 Betten, mindestens 3	
1.9	Einrichtungen für Seniorentagespflege	2 je 15 Pflegeplätze		2 je 15 Pflegeplätze	
1.10	Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz /Obdachlosenheime	1 je 30 Betten, mindestens 3		1 je 10 Betten, mindestens 3	
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 je 35 m² Nutzfläche		1 je 50 m² Nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- o. Beratungsräume, Arztpraxen u. *dergleichen*)	1 je 25 m² Nutzfläche,		1 je 30 m² Nutzfläche,	
3	**Verkaufsstätten**				
3.1	Läden, Waren- u. Geschäftshäuser	1 je 35m² Verkaufsfläche		1 je 50 m² Verkaufsfläche	
3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (ab 1200m²)	1 je 20 m² Verkaufsfläche		1 je 50 m² Verkaufsfläche	
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten)**, **Kirchen und Museen**				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Kinos, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 je 7 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und andere Religionsstätten	1 je 25 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze	
4.4	Museen	1 je 100 m² Ausstellungsfläche		1 je 400 m² Ausstellungsfläche	

Anlage 1 zur Satzung - Richtzahlentabelle

5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 500 m² Sportfläche	1 je 250 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze u. Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 30 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1	1 je 20 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1
5.3	Spiel- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 80 m² Hallenfläche	1 je 50 m² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 20 Besucherplätze zusätzlich zu 5.3	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.3
5.5	Freibäder/Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche	1 je 150 m² Grundstücksfläche
5.6	Reiterhöfe	1 je 5 Pferdeeinstellplätze	1 je 5 Pferdeeinstellplätze
5.7	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 10 Hallenbadnutzer	1 je 7 Hallenbadnutzer
5.8	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.7	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.7
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen ohne Besucherplätze	2 je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.10	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.9	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.9
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	2 je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser	1 je Haus	2 je Haus
5.13	Bootsliegeplätze an Steganlagen	1 je 3 Bootsliegeplätze	1 je 6 Bootsliegeplätze
5.14	Fitnesscenter, Tanzschulen u.ä.	1 je 40 m² Hauptnutzfläche	1 je 30 m² Hauptnutzfläche
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	1 je 6 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 6 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten + Restaurationsbetrieb Zuschlag wie nach 6.1 oder 6.2	1 je 15 Betten + Restaurationsbetrieb Zuschlag wie nach 6.1 oder 6.2
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 je 20 m² Nutzfläche	1 je 100 m² Nutzfläche
6.5	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 7 Betten
6.6	Imbissbetriebe ohne Sitzgelegenheiten	1 je 20 m² Nutzfläche	1 je 20 m² Nutzfläche
7	**Krankenanstalten**		
7.1	Krankenhäuser , Sanatorien	1 je 4 Betten	1 je 20 Betten
7.2	Ambulanzen, Ärztehäuser	1 je 25 m² Nutzfläche, mindestens 3	1 je 30 m² Nutzfläche, mindestens 3
7.3	Pflegeheime	1 je 10 Betten, mindestens 3	1 je 30 Betten, mindestens 3
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	1 je 10 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. dergleichen	1 je 30 Schüler + 1 je 8 Schüler über 18	1 je 5 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 6 Studierende / Mitarbeiter	1 je 3 Studierende / Mitarbeiter
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten, Tagesmütter und vergleichbares	1 je 20 Kinder	1 je 15 Kinder
8.6	Hort	1 je 30 Schüler	1 je 10 Schüler
8.7	Gemeinbedarfliche Freizeiteinrichtungen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
9	**Gewerbliche Anlagen**		

Anlage 1 zur Satzung - Richtzahlentabelle

9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte[1)]	1 je 100 m² Nutzfläche oder je 10 Beschäftigte[1)]
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte[2)]	1 je 200 m² Nutzfläche oder je 10 Beschäftigte[2)]
9.3	KfZ-Werkstätten	6 je Wartungs- o. Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Verkaufsfläche	2 je Tankstelle + 1 je 50 m² Verkaufsfläche	1 je 100 m² Verkaufsfläche
9.5	Automatische KfZ-Waschstraßen	5 je Waschanlage[3)]	
9.6	KfZ-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 10 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m² Grundstücksfläche, mindestens 10	1 je 1000 m² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m² Spielhallenfläche	1 je 40 m² Spielhallenfläche
10.4	Sonnenstudios	1 je 4 Sonnenbänke, mindestens. 2	1 je 4 Sonnenbänke, mindestens. 2
10.5	Waschsalons	1 je 6 Waschmaschinen, mindestens 2	1 je 6 Waschmaschinen, mindestens. 2
10.6	Zoo	1 je 700 m² Grundstücksfläche	1 je 700 m² Grundstücksfläche

[1)] und [2)] Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigen zugrunde zu legen.

[3)] Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Zone 1
Zone 2
Zone 3
Zone 3
Zone 3
Zone 1
Zone 2
Zone 3

Anlage Nr. 2 zur Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock

vom

Gesamtübersichtskarte der Gebietszonen

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze Zone 3

Gebietsgrenze Zone 2

Gebietsgrenze Zone 1

Maßstab 1 : 20.000 / A1 (594x841mm)
(in Veröffentlichung verkleinert)

Kartenbild © Hansestadt Rostock (CC BY-NC 4.0)
Kartendaten © OpenStreetMap, ODbL 1.

Zone 3

Zone 1

Anlage Nr. 3 zur Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock

vom

Übersichtskarte der Gebietszone 3 für Dierkow / Toitenwinkel

Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze Zone 3
- Gebietsgrenze Zone 2
- Gebietsgrenze Zone 1

Maßstab 1 : 5 000 / A0 (841x1189 mm) (in Veröffentlichung verkleinert)

Kartenbild © Hansestadt Rostock (CC BY-NC 4.0)
Kartendaten © OpenStreetMap, ODbL 1.

Zone 3

Anlage Nr.4 zur Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock

vom

Übersichtskarte der Gebietszone 3 für Lichtenhagen / Groß Klein / Schmarl / Eversahagen

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze Zone 3

Gebietsgrenze Zone 2

Gebietsgrenze Zone 1

Maßstab 1 : 5 000 / A0 (841x1189 mm) (in Veröffentlichung verkleinert)

Kartenbild © Hansestadt Rostock (CC BY-NC 4.0)
Kartendaten © OpenStreetMap, ODbL 1.

Zone 1

Zone 2

Zone 3

Anlage Nr.5 zur Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock

vom

Übersichtskarte der Gebietszonen 1 und 2 für Stadtmitte

Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze Zone 3
- Gebietsgrenze Zone 2
- Gebietsgrenze Zone 1

Maßstab 1 : 5 000 / A0 (841x1189 mm) (in Veröffentlichung verkleinert)

Kartenbild © Hansestadt Rostock (CC BY-NC 4.0)
Kartendaten © OpenStreetMap, ODbL 1.

Zone 3

Zone 2

Zone 3

Anlage Nr.6 zur Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock

vom

Übersichtskarte der Gebietszone 3 für Reutershagen / Hansaviertel / Südstadt / Biestow

Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze Zone 3
- Gebietsgrenze Zone 2
- Gebietsgrenze Zone 1

Maßstab 1 : 5 000 / A0 (841x1189 mm) (in Veröffentlichung verkleinert)

Kartenbild © Hansestadt Rostock (CC BY-NC 4.0)
Kartendaten © OpenStreetMap, ODbL 1.

Anlage Nr.7 zur Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock

vom

Übersichtskarte der Gebietszonen 1 und 2 für Warnemünde

Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze Zone 3
- Gebietsgrenze Zone 2
- Gebietsgrenze Zone 1

Maßstab 1 : 5 000 / A0 (841x1189 mm) (in Veröffentlichung verkleinert)

Kartenbild © Hansestadt Rostock (CC BY-NC 4.0)
Kartendaten © OpenStreetMap, ODbL 1.

Stellplatznachweisvergleich alte Satzung – Entwurf der neuen Satzung

Mit der anliegenden Vergleichsberechnung erfolgt eine Gegenüberstellung des Stellplatzbedarfs nach der alten sowie der neuen Satzung.

1. Beispiel:
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses in der Rungestraße/Ecke Wallstraße

Das Wohngebäude umfasst insgesamt: 18 Wohneinheiten (WE)
davon: 8 (WE) á 140 m², 5 WE á 107m² und 5 WE á 64 m².
Der Gewerbeanteil am Wohn- und Geschäftshaus beträgt 357,99 m² Nutzfläche (NF).

Wohn- und Geschäftshaus	Stellplatzermittlung Alte Satzung		Stellplatzermittlung Neue Satzung	
	Stellplätze	Fahrradabstell-möglichkeiten	Stellplätze	Fahrradabstell-möglichkeiten
Für die Wohnnutzung (18 WE)	18	-	13	44
Für die Gewerbefläche 357,99 m² NF	10 (1 SP je 35m² Gewerbefläche)	-	8	7
Gesamt:	**28**	**0**	**21**	**51**

Berechnung nach der alten Satzung:

Der Berechnung der Stellplatzanzahl nach der alten Satzung liegt die Richtzahl von einem Stellplatz pro Wohneinheit sowie von 1 Stellplatz je 35 qm Gewerbefläche zu Grunde, so dass insgesamt 28 Stellplätze nachgewiesen werden müssten.

Berechnung nach der neuen Satzung:

Nach der neuen Satzung erfolgt eine Differenzierung des Stellplatzschlüssels nach der Wohnungsgröße, welcher sich wie folgt ermittelt:

10 Wohneinheiten bis 120 qm Wohnfläche: 1 Stellplatz je Wohneinheit = 10 Stellplätze
8 Wohneinheiten über 120 qm Wohnfläche: 2 Stellplätze je Wohneinheit = 16 Stellplätze
Insgesamt = 26 Stellplätze
Reduzierung nach § 4 um **50 %** (Wohnen) : PKW Stellplätze insg. = 13 Stellplätze

358 qm Gewerbefläche : 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche = 10 Stellplätze
Reduzierung nach § 4 um **25 %** (Gewerbe) in der Zone I : = 8 Stellplätze
Insgesamt = 21 Stellplätze

Zusätzlich kommen nach der neuen Satzung die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten (FAM) hinzu.
10 Wohneinheiten bis 120 qm Wohnfläche: 2 Stellplatz je Wohneinheit = 20 Stellplätze
8 Wohneinheiten über 120 qm Wohnfläche: 3 Stellplätze je Wohneinheit = 24 Stellplätze
358 qm Gewerbefläche : 1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche = 7 Stellplätze
Fahrradabstellmöglichkeiten – Insgesamt = 51 Stellplätze

Zusammenfassend ergibt sich nach der alten Satzung ein Stellplatzbedarf von **28 PKW-Stellplätzen** sowie nach der neuen Satzung ein Stellplatzbedarf von **21 PKW- Stellplätzen** und **51 Fahrradabstellmöglichkeiten**.

2. Beispiel:
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses „WAV – Wohnen am Vögenteich“
Am Vögenteich/August-Bebel-Straße/Karlstraße Im B- Plangebiet

Das Wohngebäude umfasst insgesamt: 89 Wohneinheiten (WE)
davon: 10 (WE) < 50 m², 72 WE 60-120 m² und und 7 WE > 120 m².
Das Geschäftshaus umfasst dabei 17 gewerbliche Läden.

Wohn- und Geschäftshaus	Stellplatzermittlung Alte Satzung/ B-Plan		Stellplatzermittlung Neue Satzung	
	Stellplätze	Fahrradabstell-möglichkeiten	Stellplätze	Fahrradabstell-möglichkeiten
Für die Wohnnutzung (89 WE)	89	-	47	175
Für das Gewerbe 17 Läden	27 statt 34 SP (Regelung im B-Plan 80 %)	-	26	34
Gesamt:	**116**	**0**	**83**	**209**

Berechnung nach der alten Satzung:

Der Berechnung der Stellplatzanzahl nach der alten Satzung liegt die Richtzahl von einem Stellplatz pro Wohneinheit sowie von 2 Stellplätzen je Laden zu Grunde, so dass insgesamt **116 Stellplätze** nachgewiesen werden müssten.

Berechnung nach der neuen Satzung:

Nach der neuen Satzung erfolgt eine Differenzierung des Stellplatzschlüssels nach der Wohnungsgröße, welcher sich wie folgt ermittelt:

10 WE bis 50 qm Wohnfläche: 0,7 Stellplatz je Wohneinheit = 7 Stellplätze
72 WE von 60 -120 qm Wohnfläche: 1 Stellplätze je Wohneinheit = 72 Stellplätze
7 WE größer als 120 qm : 2 Stellplätze je Wohneinheit: = 14 Stellplätze
Insgesamt = 93 Stellplätze
Reduzierung nach § 4 um **50 %** (Wohnen) : PKW Stellplätze insg. = 47 Stellplätze

17 Läden : 1 Stellplätze je 35 qm, mind. 2 je Laden = 34 Stellplätze
Reduzierung nach § 4 um **25 %** (Gewerbe) in der Zone I : = 26 Stellplätze
Insgesamt = 83 Stellplätze

Zusätzlich kommen nach der neuen Satzung die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten (FAM) hinzu.
10 WE bis 50 qm Wohnfläche: 1 Stellplatz je Wohneinheit = 10 Stellplätze
72 WE von 60 -120 qm Wohnfläche: 2 Stellplätze je Wohneinheit =144 Stellplätze
7 WE größer als 120 qm : 3 Stellplätze je Wohneinheit: = 21 Stellplätze
Insgesamt =175 Stellplätze

17 Läden : 1 Stellplätze je 50 qm, mind. 2 je Laden = 34 Stellplätze
Insgesamt =209 Stellplätze

Zusammenfassend ergibt sich nach der alten Satzung ein Stellplatzbedarf von **116 PKW-Stellplätzen** sowie nach der neuen Satzung ein Stellplatzbedarf von **83 PKW- Stellplätzen** und **209 Fahrradabstellmöglichkeiten**.

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/BV/2982
Status öffentlich

Beschlussvorlage	Datum: 09.08.2017
Entscheidendes Gremium: **Hauptausschuss**	fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung Amt für Umweltschutz	

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2017 in der Maßnahme: Nr. 6654101201701820 - Lückenschluss Geh- und Radweg Osthafen in Höhe von 425.200 EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2017 in der Maßnahme 6654101201701820 – Lückenschluss Geh-und Radweg Osthafen – in Höhe von 425.200 EUR wird erteilt. Die Mehrauszahlungen für die Maßnahme in Höhe von 425.200 EUR (Produkt: 54101 Gemeindestraßen, Finanzhaushalt Konto: 78532000.09612000 Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen) werden gedeckt durch Minderauszahlungen im Finanzhaushalt in der Maßnahme 7355202201400124: Ausbau Gewässer 13/4 in Höhe von: 250.200 EUR und Minderauszahlungen in der Maßnahme: 7357302201500701: WC-Anlage „Schanze“ in Höhe von 175.000 EUR.

Beschlussvorschriften:

§ 50 Abs. (1) KV M-V
§ 6 Abs. (4) Nr. 1, Hauptsatzung

Bereits gefasste Beschlüsse: -

Sachverhalt:

1. Berechnung Investitionsnummer: 6654101201701820 - Lückenschluss Geh- und Radweg Osthafen		**EH in EUR**	**FH in EUR**
Haushaltsrest			0
Haushaltsansatz 2017			0
Mindereinzahlungen	./.		
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz AO:	./.		0
Aufträge:	./.		0
außerplanmäßige Bewilligung			50.000,00
neu beantragte Haushaltsüberschreitung			**425.200,00**
Gesamtaufwendungen			**475.200,00**

unabweisbar:

Die Komplettierung des Warnowuferweges ist erklärtes Ziel der Hansestadt Rostock. Die Planung für die 2 Lückenschlüsse im Bereich des Osthafens (Autohaus Ferdinand Schultz Nachfolger (FSN) und ehem. Bitumenfabrik) ermöglicht, dass diese bis 2018 gebaut werden und der Uferweg vom Stadthafen bis nach Gehlsdorf zum Stadtjubiläum durchgängig nutzbar ist.

unvorhersehbar:

Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist der Abbruch der derzeit auf der Trassenlinie stehenden Baulichkeit (ehem. Werkstattgebäude) und die Zahlung einer Entschädigung an FSN. Bei der Haushaltsplanung für 2017 fanden diese Positionen vorerst keine Berücksichtigung, da zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt war, wann mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme begonnen werden konnte. Zwar wurde bereits mit Schreiben der Hansestadt vom 14.03.2008 der Heimfall der betreffenden städtischen Flächen erklärt, allerdings wurde die Umsetzung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens FSN vorerst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt. Hintergrund war der Umstand, dass FSN bis zur Errichtung einer neuen Halle mangels anderweitiger Ausweichmöglichkeiten weiter auf die Nutzung der auf den anspruchsgegenständlichen Grundstücken befindlichen Werkstatthalle angewiesen war. Nachdem FSN dieses Vorhaben zwischenzeitlich realisierte, wurden die Verhandlungen in Bezug auf die Abwicklung des Heimfalls und die Höhe der Entschädigung für die Werkstatthalle im April 2017 wieder aufgenommen. Die zeitliche Entwicklung war in dieser Form unvorhersehbar, weshalb die beantragten Mittel nicht in den Haushalt 2017 eingestellt wurden.

2. Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	73	Amt für Umweltschutz
Produkt	55201	Gewässerunterhaltung und -aufsicht

Produktkonto: 78532000

Maßnahme Nr.	7355201201400124	Ausbau Gewässer 13/4
Investitionsposition	002	Gewässer Toitenwinkel

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			
Haushaltansatz			250.200
bereits ausgelöste Aufträge	./.		
bereitgestellt	./.		
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		
Mehreinzahlungen	+		
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	=		250.200
als Deckungsquelle eingesetzt			**250.200**

Begründung der Minderauszahlungen:

Im Jahr 2016 erfolgte die Vergabe der Kartierarbeiten, die aus naturschutzrechtlichen Gründen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen haben, um Vorgaben aus Sicht des Artenschutzes einzuhalten. Die Leistungen wurden in wesentlichen Teilen erbracht. Der Zuschlag zur Planung der Bauleistung hat sich verzögert, weil nach Eingang der Angebote eine Ausschussbeteiligung erforderlich wurde. Aufgrund der Verzögerungen reichen die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr zur Weiterführung der Maßnahme im Jahr 2017 aus. Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der gesamten Maßnahme wurden in der Haushaltsplanung 2018 - 2021 berücksichtigt.

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	73	Amt für Umweltschutz
Produkt	57302	Öffentliche Bedürfnisanstalten - BgA

Produktkonto: 78532000

Maßnahme Nr.	7357302201500701	WC-Anlage „Schanze“ energetische Sanierung
Investitionsposition	002	WC Anlage „Schanze“

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			
Haushaltansatz			175.000
bereits ausgelöste Aufträge	./.		
bereitgestellt	./.		

bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		
Mehreinzahlungen	+		
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	=		175.000
als Deckungsquelle eingesetzt			**175.000**

Begründung der Minderauszahlungen:

Die energetische Sanierung der WC-Anlage "Schanze" sollte durch die Umrüstung der Wärmeversorgung auf Erdwärmepumpe und den Ersatz vorhandener Urinale durch wasserlose Urinale erfolgen. Im BgA Bereich sind Sanierungsarbeiten nur dann eine Investition, wenn 5 Gewerke betroffen sind. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, so dass die geplanten Mittel nicht benötigt werden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung waren umfangreichere Sanierungsarbeiten vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:

54101	78532000	
Investitionsnummer	6654101201701820	Lückenschluss Geh- und Radweg Osthafen
Investitionsposition		

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/BV/3049
Status öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	29.08.2017
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt Bauamt Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Amt für Verkehrsanlagen Brandschutz- und Rettungsamt		

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62 im Finanzhaushalt 2017 in der Maßnahme: Nr. 62 11402 9999 00199 - Flächenbevorratung (mittel-, / langfristige Stadtentwicklung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
11.10.2017	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2017 in der Maßnahme: 62 11402 9999 00199 - Flächenbevorratung (mittel-, / langfristige Stadtentwicklung) in Höhe von 2.210.400 EUR wird erteilt.

Die Mehrauszahlungen werden in gleicher Höhe gedeckt durch Minderauszahlungen im Finanzhaushalt in den Maßnahmen:

TH 37 12601 2015 00617 – Investitionszuschuss Sanierung Feuerwache	400.000 €
TH 66 54400 2015 00211 – Kreuzungsbauwerk Evershagen B103/105	400.000 €
TH 66 54101 2012 01010 – Erneuerung Kreuzungsbauwerk Lütten-Klein	275.000 €
TH 66 54300 2012 01220 – Ersatzneubau BW 105, Tessiner Straße	685.400 €
TH 66 54101 2013 00513 – Umgestaltung Markt Reutershagen	450.000 €

Beschlussvorschriften: § 22 (2) und § 50 (1) Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:
1.
unabweisbar:
Die Bürgerschaft hat am 10.05.2017 (2017/BV/2582) die Aufstellung des B-Planes Nr. 15.W.135 Wohngebiet "Rostocker Straße / Melkweg" beschlossen. Für die Erschließung dieses Wohngebietes ist der Erwerb des Flurstück 106/2 zwingend erforderlich und für die Erstellung des B-Planes somit unaufschiebbar

unvorhersehbar:
Die Ankaufsverhandlungen mit dem Verkäufer sind abgeschlossen. Er verkauft der Hansestadt Rostock alle im Eigentum befindlichen Grundstücke unter der Voraussetzung, dass der Kaufvertrag noch 2017 geschlossen wird und somit der Kaufpreis auch zur Auszahlung kommt. (siehe auch Beschlussvorlage 2017/BV/3070)

Finanzielle Auswirkungen:

überplanmäßige Auszahlung

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	62	Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Produkt	11402	Liegenschaften

Produktkonto:

11402	785110000.09631000	Auszahlungen für den Erwerb unbebauter Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Investitionsmaßnahme	62 11402 9999 00199	Flächenbevorratung (mittel-, / langfristige Stadtentwicklung)
Investitionsposition	2	Erwerb von Grundstücken – 10% Nebenkosten

1. Berechnung der Gesamtauszahlungen TH 62

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr			845.242,73
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+		0,00
☐ unechte Deckungsfähigkeit			
☒ echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt	+		2.210.400,00
davon:			
– Haushaltsüberschreitung netto			2.210.400,00
– Haushaltsüberschreitung abzugsfähige Vorsteuer			
Summe der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen/-auszahlungen	**=**		**3.055.642,73**

Begründung der vorgesehenen Mehrauszahlungen

unabweisbar:

Die Bürgerschaft hat am 10.05.2017 (2017/BV/2582) die Aufstellung des B-Planes Nr. 15.W.135 Wohngebiet "Rostocker Straße / Melkweg" beschlossen. Für die Erschließung dieses Wohngebietes ist der Erwerb des Flurstück 106/2 zwingend erforderlich und für die Erstellung des B-Planes somit unaufschiebbar

unvorhersehbar:

Die Ankaufsverhandlungen mit dem Verkäufer sind abgeschlossen. Er verkauft der HRO alle im Eigentum befindlichen Grundstücke unter der Voraussetzung, dass der Kaufvertrag noch 2017 geschlossen wird und somit der Kaufpreis auch zur Auszahlung kommt.

2. Nachweis der Deckung durch Minderauszahlung TH 37

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	37	Brandschutz- und Rettungsamt
Produkt	12601	Brandschutz

Produktkonto:

12601	78440000.01900000	Auszahlung für Anzahlung für immaterielle Vermögensgegenstände
Investitionsmaßnahme.	3712601201500617	Investitionszuschuss Sanierung Feuerwache 1
Investitionsposition	2	Zuschuss an KOE für Sanierung FW 1

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			1.000.000,00
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz	./.		0
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	**=**		1.000.000,00
als Deckungsquelle eingesetzt			400.000,00

Begründung der Minderauszahlung

Im Jahr 2016 wurde der Feuerwehrbedarfsplan für die Hansestadt Rostock überarbeitet. Die daraus abgeleitete notwendige Aufgabenstellung zur Bauausführung wurde dem Eigenbetrieb KOE übergeben und erforderte eine Planungsüberarbeitung. Damit kann die Baumaßnahme im Haushaltsjahr 2017 nicht mehr umgesetzt werden, so dass eine Umverteilung der Mittel zugunsten des außerplanmäßig erforderlichen Grundstücksankaufes möglich ist. In der Haushaltsplanung 2018 werden die im Teilhaushalt 62 geplanten Mittel für den Grundstücksankauf wiederum bereitgestellt für den Bau der Feuerwache.

Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen TH 66

a)

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54400	Bundesstraßen

Produktkonto:

54400	78532000.09612000	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsmaßnahme.	6654400201500211	Kreuzungsbauwerk B103/B105 Evershagen
Investitionsposition	2	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			3.000.000,00
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		0
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	**=**		3.000.000,00
als Deckungsquelle eingesetzt			**400.000,00**

Begründung der Minderauszahlungen

Das Straßenbauamt Schwerin (Straßenbauverwaltung) plant die Umwandlung von derzeit zwei plangleichen Teilknoten mit LSA-Regelung zu einem teilplanfreien Knoten mit dem erforderlichen Ausbau der Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen, Kreuzungsbauwerk sowie je ein Knotenpunkt zur Anbindung der Rampen an das untergeordnete Straßennetz.

Dazu wurde entsprechend Bundesstraßengesetz eine Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Hansestadt Rostock zur Kostenteilung entsprechend bestehenden Kostenteilungsschlüssel geschlossen.

Das Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen, der geplante Baubeginn wird nach aktueller Aussage der Straßenbauverwaltung Ende 2017 liegen. Dadurch wird die Hansestadt Rostock in 2017 mit einer Kostenbeteiligung von 10% des geplanten Anteils zum Ende 2017 liegen.

b)

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:

54101	78532000.09612000	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsmaßnahme.	6654101201201010	Erneuerung Kreuzungsbauwerk Lütten-Klein
Investitionsposition	2	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			1.681.790,40
bereits ausgelöste Aufträge	./.		869.499,97
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		291.461,02
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	=		520.829,41
als Deckungsquelle eingesetzt			**275.000,00**

Begründung der Minderauszahlungen

Entsprechend dem Baufortschritt wird in 2017 nur das nördliche Teilbauwerk fertiggestellt werden können. Der südliche Teil wird dann komplett in 2018 saniert. Unter Berücksichtigung der Kassenwirksamkeit in 2017 können die finanziellen Mittel in Höhe von 275.000,00 € zur Verfügung gestellt werden.

c)

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54300	Landestraßen

Produktkonto:

54300	78532000.09612000	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsmaßnahme.	6654300201201220	Ersatzneubau BW 105, Tessiner Straße
Investitionsposition	2	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			3.494.565,05
bereits ausgelöste Aufträge	./.		1.609.909,49
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		1.115.085,42
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	=		769.570,14
als Deckungsquelle eingesetzt			**685.400,00**

Begründung der Minderauszahlungen:

Entsprechend Baufortschritt, Vertragsgestaltung und Zahlungsplan wird der Auftragnehmer monatliche Abschlagzahlungen bis Dezember 2017 in Höhe von 175 T€ in Rechnung stellen. Die Baumaßnahme wird erst im 2. Halbjahr 2018 beendet. Entsprechend Kassenwirksamkeit können 685.400,00 EUR aus dem Haushaltsjahr 2017 zu Verfügung gestellt werden.

d)

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Tief- und Hafenbauamt
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:

54101	78532001.09612001	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen, zweckgebunden
Investitionsmaßnahme.	6654101201300513	Umgestaltung Markt Reutershagen
Investitionsposition	8	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			800.000,00
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		0
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	**=**		800.000,00
als Deckungsquelle eingesetzt			**450.000,00**

Begründung der Minderauszahlungen:

Der 1. BA der Umgestaltung Markt Reutershagen im Abschnitt B.-Bästlein-Straße, hier der Regenwasserkanalbau und der Straßenbau wird noch in 2017 abgeschlossen. Für den Abschnitt W.-Stöcker-Straße/ Busaufstellflächen sollte mit den verbleibenden finanziellen Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2017 die Ausschreibung noch in diesem Jahr gestartet werden. Die Kassenwirksamkeit der Mittel aus 2017 wird erst in 2018 sein.

Für die erforderliche Ausschreibung wird eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung mittels überplanmäßiger Bewilligung innerhalb des TH 66 umverteilt.

In Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung
und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen: -

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/BV/3056
Status öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	31.08.2017
Entscheidendes Gremium: **Hauptausschuss**	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt		

Überplanmäßige Bewilligung im Finanzhaushalt 2017 auf eine Verpflichtungsermächtigung in der Maßnahme 6654101201300513: Umgestaltung Markt Reutershagen in Höhe von 450.000 EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur überplanmäßigen Bewilligung im Finanzhaushalt 2017 auf eine Verpflichtungsermächtigung (VE) im TH 66 wird für folgende Konten erteilt:
Produkt: 54101 Gemeindestraßen Konto: 78532001 Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen Investitionsnummer: 6654101201300513 – Markt Reutershagen in Höhe von 450.000 EUR.
Die Deckung der Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus Produkt 54101 Gemeindestraßen, Finanzhaushalt Konto 78532000 Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen Maßnahmenummer 6654101201501708 – Neubau der Verlängerung der Mecklenburger Allee bis Elmenhorst in Höhe von 450.000 EUR.

Beschlussvorschriften:
§ 6 (4) Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Sachverhalt:

1. Berechnung der Verpflichtungsermächtigung		**VE in EUR**
bereits geplante VE	**=**	**300.000**
neu beantragte Haushaltsermächtigung VE	**+**	**450.000**
Gesamtbedarf VE		**750.000**

unvorhersehbar:

Der 1. BA der Investitionsmaßnahme „Umgestaltung Markt Reutershagen“ im Abschnitt B.-Bästlein-Straße, hier der Regenwasserkanalbau und der Straßenbau, wird noch in 2017 abgeschlossen sein. Für den Abschnitt W.-Stöcker-Straße/ Busaufstellflächen soll die Ausschreibung noch in diesem Jahr gestartet werden. Als Aufragsermächtigung wird eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung benötigt.

Die mit der Auftragserteilung erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2018/2019 geordnet.

unabweisbar:
Nach Abschluss des 1. Bauabschnittes der Umgestaltung Markt Reutershagen ist beabsichtigt mit Baubeginn in 02/2018 den 2. Bauabschnitt W.-Stöcker/Busaufstellflächen zeitnah anzuschließen um keine Verzögerungen in der Gesamtmaßnahme zu verursachen. Dafür ist dringend eine Ausschreibung noch in 2017 erforderlich, was auch unter Berücksichtigung der momentanen Situation im Baugewerbe für die Preisgestaltung von erheblichen Vorteil sein kann. Zur finanziellen Deckung der Ausschreibung ist die Umverteilung einer Verpflichtungsermächtigung für diese Maßnahme erforderlich.

2. Nachweis der Deckung

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen
Produkt	54101	Gemeindestraßen

Produktkonto:

54101	78532000	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Maßnahme Nr.	6654101201501708	Neubau der Verlängerung der Mecklenburger Allee bis Elmenhorst

		EH in EUR	VE in EUR
VE in 2017 für das HH-Jahr 2018			2.000.000,00
bereits ausgelöste Aufträge	./.		0
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz	./.		0
Mehreinzahlungen	+		
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	=		0
als Deckungsquelle VE für 2017 eingesetzt			**450.000,00**

Begründung :

Die Maßnahme des Neubaus der Verlängerung der Mecklenburger Allee wird sich durch noch laufende Grundstücksverhandlungen für den zwingend erforderlichen Erwerb von Grund und Boden erheblich verzögern.

Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen
Produkt	54101	Gemeindestraßen
Konto	78532001	Auszahlung für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastruktur-vermögen - zweckgebunden
Investitionsnummer	6654101201300513	Umgestaltung Markt Reutershagen
Investitionsposition	8	

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

In Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung
und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/BV/2975
Status öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	08.08.2017
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Rechnungsprüfungsamt Finanzverwaltungsamt		

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.09.2017	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
27.09.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
11.10.2017	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird in der von der HAG Hanseatic Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einem Jahresverlust von 1.036.708,23 EUR festgestellt.

2. Im Geschäftsjahr 2016 hat die Tourismuszentrale aufgrund des geplanten Verlustes unterjährig Mittel in Höhe von 1.190.208,51 EUR erhalten. Dadurch ergibt sich eine Verbindlichkeit in Höhe von 153.500,28 EUR gegenüber der Hansestadt Rostock.

3. Dem Tourismusdirektor des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Beschlussvorschriften:
Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern § 22 (3),
Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden M – V (EigVO) § 5 Abs. 1 Nr. 3

bereits gefasste Beschlüsse:
keine

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2016 wurde durch den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde erstellt und durch die HAG Audit GmbH Wirtschaftsprüfgesellschaft mit Bestätigungsvermerk vom 30.03.2017 geprüft.

Der für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehene Ausgleichsbedarf belief sich auf 1.280.000,00 EUR. Aus Gründen der Liquiditätssicherung wurden im laufenden Wirtschaftsjahr 1.190.208,51 EUR seitens der Hansestadt überwiesen. Dank höherer Umsatzerlöse und der ergebniswirksamen Auflösung einer Rückstellung konnte im Ergebnis der Ausgleichsbedarf für den Verlust auf 1.036.708,23 EUR gesenkt werden. Entsprechend wurden eine Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt in Höhe von 153.500,28 EUR bilanziert.

Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 gibt im Einzelnen Aufschluss über die wirtschaftliche Betätigung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde.

Finanzielle Auswirkungen:

Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Rostock in Höhe von 153.500,28 EUR

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:
kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n:
Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 für den Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde.

Hanseatic Audit

Prüfungsbericht

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
Rostock

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2016

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ausschließlich unser Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unser Prüfung darstellt, können wir für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002) richtet.

Prüfungsbericht

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
Rostock

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2016

Exemplar Nr.: **...**

HANSEATIC AUDIT
HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
II.	Unregelmäßigkeiten	3
III.	Entwicklungsbeeinträchtigung oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
C.	RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN	4
I.	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	4
II.	Wichtige Verträge	5
III.	Wirtschaftliche Grundlagen	6
IV.	Organisatorischer Aufbau	6
V.	Versicherungsschutz	6
D.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
E.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1.	Vorjahresabschluss	9
2.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
3.	Jahresabschluss	10
4.	Lagebericht	10
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
2.	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
3.	Zusammenfassende Feststellungen	11

HANSEATIC AUDIT
HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE 12

I. Vermögens- und Finanzlage 12
II. Ertragslage 17
III. Wirtschaftsplan 19

G. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTRAGES UM DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE GEMÄß § 13 ABS. 3 KPG M-V I.V.M. § 53 HGRG 21

H. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG 22

HANSEATIC AUDIT
HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGEN

1 Bilanz zum 31. Dezember 2016
2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
3 Finanzrechnung 2016
4 Anhang 2016
5 Lagebericht 2016
6 Kreditübersicht 2016
7 Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses 2016
8 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2016
9 Erfolgsübersicht nach Geschäftsfeldern 2016

Allgemeine Auftragsbedingungen

HANSEATIC AUDIT
HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin beauftragte uns mit Schreiben vom 15. Juni 2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock (kurz: TZR&W oder Eigenbetrieb) unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie des Lageberichts.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB sowie nach den Vorschriften des § 13 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) durchgeführten Abschlussprüfung berichten wir im Abschnitt D.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Die Prüfung ist auf der Grundlage der Bestimmungen des § 73 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 i.V.m. den Bestimmungen der §§ 11 bis 14 KPG M-V vom 6. April 1993 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 durchgeführt worden und umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfungsarbeiten wurden von Frau Diplom-Kauffrau Claudia Greibke Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin (Prüfungsleiterin), Herrn Diplom-Volkswirt Christian Mader Steuerberater sowie Herrn Master of Science Max Ott durchgeführt.

Die Richtlinien für den Bericht über die Jahresabschlussprüfungen bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben und der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PS 720 und IDW PH 9.450.1) wurden beachtet.

Formelle Prüfungen wurden in dem Umfang durchgeführt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich war, um die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichend beurteilen zu können.

Nach Rücksprache mit der Betriebsleitung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wurde gegenüber dem Landesrechnungshof der Prüfungsbeginn im März 2017 angezeigt.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Tourismusdirektor im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Der Eigenbetrieb erzielte im Geschäftsjahr 2016 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.037. Der Eigenbetrieb erhielt in 2016 Verlustausgleichszahlungen in Höhe von TEUR 1.280, die zu TEUR 90 das Wirtschaftsjahr 2015 und zu TEUR 1.190 das Wirtschaftsjahr 2016 betrafen. Per 31. Dezember 2016 ergab sich daraus eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 153.
- Aufgrund der positiven Entwicklung der Übernachtungszahlen konnte das Kurabgabenaufkommen um 5,4% gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes im Lagebericht basiert

auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten die Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussage hinzuweisen:

- Die Tourismuszentrale erwartet für das Wirtschaftsjahr 2017 aufgrund der Übernahme zusätzlicher Leistungen einen Verlust in Höhe von TEUR 1.445.

II. Unregelmäßigkeiten

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Unregelmäßigkeiten feststellen können.

III. Entwicklungsbeeinträchtigung oder bestandsgefährdende Tatsachen

In Erfüllung unserer Berichtspflicht im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand des geprüften Eigenbetriebes gefährden oder wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die vom Tourismusdirektor im Lagebericht dargestellten nachfolgenden Sachverhalte hin.

Für die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde bestehen vorrangig Risiken, die nicht oder nur zum Teil beeinflussbar sind. Dazu zählt eine Erweiterung der Aufgabenübertragung durch die Hansestadt, ohne dass dafür die finanziellen Mittel abgesichert sind. Insbesondere die mögliche Übertragung und Bewirtschaftung aller städtischen Sanitäranlagen auf die Tourismuszentrale bedeuten ein weiteres defizitäres Geschäftsfeld, das durch äquivalente Zahlungen ausgeglichen werden muss.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird zukünftig weiterhin von den politischen Rahmenbedingungen sowie der Bereitstellung von finanziellen Mitteln der Hansestadt Rostock für die laut Satzung vorgesehenen Aufgaben abhängig sein.

C. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist als Eigenbetrieb im Handelsregister unter der Nummer HRA 1853 eingetragen.

Rechtsgrundlage für den Eigenbetrieb ist die Betriebssatzung vom 30. September 1999, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, welche am 29. Januar 2003 durch die Bürgerschaft beschlossen wurde und am 13. März 2003 in Kraft getreten ist.

Gegenstand des Eigenbetriebs

Nach § 1 der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist Gegenstand des Eigenbetriebs die Planung, Koordinierung und Durchführung von Leistungen, die im Interesse der Hansestadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen mit dem Ziel,

- die Hansestadt Rostock als attraktives Ziel für den Städte-, Erholungs-, Tages-/Kongreß- und Messetourismus und als Anlaufpunkt für die internationale Kreuzschifffahrt am nationalen und internationalen Markt zu platzieren,

- für die Ortsteile Warnemünde, Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide das Prädikat "Seebad" im Sinne des Kurortgesetzes zu bewahren sowie einen attraktiven Seebäderbetrieb mit Wassersport- und Kurkomponente zu gewährleisten,

- zur Unterstützung aller Marketingmaßnahmen und geplanten touristischen Aktionen attraktive und aussagekräftige Publikationen, Angebote und Werbemittel zu entwickeln, herauszugeben und zu vertreiben sowie durch eine wirksame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Mitarbeit in regionalen, nationalen und internationalen touristischen Vereinen und Verbänden den Bekanntheitsgrad der Hansestadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde weiter zu erhöhen und damit den Standortfaktor Tourismus auszubauen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 5.000.000,-.

Nach dem Bilanzstichtag traten keine Änderungen ein.

Organe

Organ des Eigenbetriebs ist der Tourismusdirektor.

Tourismusdirektor der TZR&W ist Herr Matthias Fromm.

Der Tourismusdirektor leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die EigVO M-V, die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bereitet der Tourismusdirektor Vorschläge zur Entscheidung vor.

Ein für den Eigenbetrieb zuständiges Aufsichtsorgan ist nach der Betriebssatzung nicht vorgesehen. Die Aufsicht obliegt der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock. Darüber hinaus werden bestimmte Kontrollfunktionen vom Beteiligungscontrolling der Hansestadt Rostock wahrgenommen.

II. Wichtige Verträge

Dienstleistungsvertrag Lupcom

Auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses 2012/BV/3782 wurde mit Wirkung zum 1. April 2014 ein Vertrag über die technische und redaktionelle Betreuung der Internetseite www.rostock.de mit der Lupcom Media GmbH, Rostock, geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 3 Jahren. Die monatliche Vergütung beträgt EUR 14.820,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Erbbaurechtsvertrag Campingplatz Rostocker Heide

Die TZR&W hat am 10. März 1992 mit der Ostseecamp und Ferienpark GmbH einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen, der zuletzt mit Datum 3. Mai 2007 geändert wurde. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Dezember 2041. Mit der Änderung vom 3. Mai 2007 wurde ein Erbbauzins in Höhe von EUR 199.655,80 p.a. vereinbart. Der Erbbauzins ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gekoppelt (Wertsicherungsklausel). Der Erbbauzins belief sich in 2016 auf EUR 219.821,04.

Erbbaurechtsvertrag Campingplatz Markgrafenheide

Die TZR&W hat am 3. Februar 1993 mit der Baltic Freizeit GmbH einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen, der zuletzt mit Datum 16. April 2003 geändert wurde. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2042. Mit der Änderung vom 16. April 2003 wurde ein Erbbauzins in Höhe von EUR 238.836,71 p.a. vereinbart. Der Erbbauzins ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gekoppelt (Wertsicherungsklausel). Der Erbbauzins belief sich in 2016 auf EUR 301.865,72.

III. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb erzielt wesentliche Einnahmen aus Erbbaurechten, kurz- und langfristigen Mietverträgen, der Bewirtschaftung von Parkplätzen sowie aus Werbeleistungen. Haupteinnahmequelle ist die Kurabgabe, die auf der Grundlage einer kommunalen Satzung erhoben wird. Des Weiteren werden Entgelte aus der Vergabe der Sondernutzung für ausgewählte Bereiche in Warnemünde und in der Innenstadt entsprechend der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock bzw. des Geschäftsverteilungsplanes der Hansestadt Rostock erzielt.

IV. Organisatorischer Aufbau

Im Geschäftsjahr waren im Eigenbetrieb im Jahresdurchschnitt 46 Mitarbeiter (ohne Tourismusdirektor) und darüber hinaus drei Auszubildende beschäftigt.

V. Versicherungsschutz

Eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes ist nicht Bestandteil des Prüfungsauftrages.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 317 HGB auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB n.F.).

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung im Monat März bis zum 30. März 2017 in den Räumen des Eigenbetriebs und in unseren Büroräumen durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken. Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

- Umsetzung der sich aus dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ergebenden Anforderungen

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten lagen vor.

- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen überzeugten wir uns durch die Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Tourismusdirektor hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Die Feststellung des Jahresabschluss 2015 erfolgte am 12. Oktober 2016.

Dem Tourismusdirektor Herrn Fromm wurde für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen wird mit Hilfe der Standardsoftware Sage New Classic der Firma Sage geführt. Der Eigenbetrieb wechselte im Berichtsjahr von Sage New Classic 2013 auf Sage New Classic 2016. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt über die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock auf Basis eines Dienstvertrags.

Die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Jahresabschluss

Nach § 20 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) wurde der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes erstellt.

Aufbauend auf dem von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang sowie in Abschnitt E. II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

4. Lagebericht

Der Lagebericht enthält eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Eigenbetriebs. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einbezogen worden. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sind beachtet worden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB ist beachtet worden. Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang erläutert. Hervorzuheben sind hinsichtlich der Ausübung von Bewertungsspielräumen, der Inanspruchnahmen von gesetzlichen Wahlrechten und der Änderung von Bewertungsgrundlagen insbesondere folgender Aspekt:

- Die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen aus erhaltenen Fördermitteln erfolgt über die durchschnittliche voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlagegüter.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die wesentlichen Einfluss auf das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hätten, wurden nicht vorgenommen.

3. Zusammenfassende Feststellungen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Eigenbetrieb hat für das Geschäftsjahr 2016 keine Bereichsrechnung aufgestellt. Eine Gliederung in Bereiche ist in der Betriebssatzung nicht verankert. Der Eigenbetrieb ist der Auffassung, dass keine Bereiche i.S.d. EigVO M-V vorliegen und deshalb eine Anpassung der Betriebssatzung sowie die Erstellung von Bereichsrechnungen nicht erforderlich sind.

F. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden als langfristig behandelt.

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktivseite						
Anlagevermögen	12.288	90,7	12.486	92,6	-198	-1,6
Langfristig gebundenes Vermögen	12.288	90,7	12.486	92,6	-198	-1,6
Vorräte	24	0,2	48	0,4	-24	-50,0
Übrige kurzfristige Forderungen	246	1,8	382	2,8	-136	-35,6
Flüssige Mittel	985	7,3	559	4,2	426	76,2
	13.543	100,0	13.475	100,0	68	0,5
Passivseite						
Eigenkapital	11.518	85,1	11.518	85,5	0	0,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse (70%)	397	2,9	444	3,3	-47	-10,6
Eigenmittel	11.915	88,0	11.962	88,8	-47	-0,4
Sonderposten für Investitionszuschüsse (30%)	170	1,3	190	1,4	-20	-10,5
Langfristige Verbindlichkeiten	479	3,5	533	3,9	-54	-10,1
Langfristige Fremdmittel	649	4,8	723	5,3	-74	-10,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	979	7,2	790	5,9	189	23,9
	13.543	100,0	13.475	100,0	68	0,5

Die Minderung des Anlagevermögens um TEUR 198 resultiert aus Abschreibungen in Höhe von TEUR 248 und Abgängen in Höhe von TEUR 2, denen Zugänge in Höhe von TEUR 52 gegenüberstehen.

Die Verringerung der übrigen kurzfristigen Forderungen resultiert insbesondere aus der Restzahlung Verlustausgleich für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von TEUR 90 durch die Hanse-

stadt Rostock.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wurde zu 70 % dem Eigenkapital und zu 30 % den langfristigen Verbindlichkeiten zugerechnet.

Die langfristigen Verbindlichkeiten haben sich im Wesentlichen aufgrund der Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemindert.

Liquiditätskennziffern

Die Liquidität lässt sich durch folgende Kennzahlen darstellen:

		2016	2015
Liquidität 1. Grades:			
liquide Mittel	TEUR 985 x 100		
kurzfristige Verbindlichkeiten	TEUR 979	100,6 %	71,9 %
Liquidität 2. Grades:			
liquide Mittel zzgl. kurzfr. Ford.	TEUR 1.231 x 100	125,7 %	119,1 %
kurzfristige Verbindlichkeiten	TEUR 979		
Liquidität 3. Grades:			
Umlaufvermögen	TEUR 1.255 x 100		
kurzfristige Verbindlichkeiten	TEUR 979	128,2 %	125,2 %

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen die kurzfristigen Verbindlichkeiten gemäß Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 4/3) in Höhe von TEUR 506, die kurzfristigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 421 sowie den im Folgejahr aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 52.

Die Liquiditätsgrade 2. Grades und 3. Grades haben sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht erhöht. Die Verlustausgleichsüberzahlungen schlugen sich sowohl in den kurzfristigen Forderungen als auch in den kurzfristigen Verbindlichkeiten nieder.

Kreditumschuldungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur lässt sich durch folgende Kennzahlen darstellen:

		2016	2015
langfristig verfügbare Mittel	TEUR 12.564 x 100		
langfristig gebundenes Kapital	TEUR 12.288	102,2 %	101,6 %

Die langfristig verfügbaren Mittel und das langfristig gebundene Kapital stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander.

Die Eigenkapitalquote, die unter Berücksichtigung von 70 % des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen als Eigenkapital ermittelt wird, hat sich wie folgt entwickelt:

		2016	2015
Eigenkapital	TEUR 11.915 x 100		
Bilanzsumme	TEUR 13.543	88,0 %	88,8 %

Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Zur Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung von mindestens 30 % der Bilanzsumme wird die Eigenkapitalquote gemäß Einführungserlass zur EigVO M-V abweichend wie folgt berechnet:

		2016	2015
Eigenkapital	TEUR 11.518 x 100		
Bilanzsumme ./. Sonderposten	TEUR 12.976	88,8 %	89,7 %

Die Eigenkapitalausstattung ist nach den Anforderungen der EigVO M-V angemessen.

Kapitalflussrechnung

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2016 TEUR	2015 TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis vor Verlustausgleich	-1.037	-1.090
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	248	257
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	36	-71
Auflösung (-) des Sonderpostens	-67	-76
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)	4	0
Verlust (+)/ Gewinn (-) aus Anlageabgängen	-2	-1
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	70	-29
Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-3	-146
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-751	-1.156
2. Cashflow aus Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	1
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-52	-124
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-8
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-52	-131
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlung (+) aus Eigenkapitalzuführungen	1.280	1.000
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-51	-49
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.229	951

	2016 TEUR	2015 TEUR
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1 - 3)	426	-336
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	559	895
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	985	559
5. Zusammensetzung des Finanzmittelbestandes		
Liquide Mittel		
Bankguthaben	985	559
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	985	559

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach Zins und planmäßiger Tilgung belief sich auf TEUR -802.

Der Eigenbetrieb war zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang auf Zuschüsse der Hansestadt Rostock angewiesen.

II. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht.

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	5.093	100,0	4.856	100,0	237	4,9
Gesamtleistung	5.093	100,0	4.856	100,0	237	4,9
Materialaufwand	1.905	37,4	1.784	36,7	121	6,8
Personalaufwand	2.689	52,8	2.675	55,1	14	0,5
Planmäßige Abschreibungen	248	4,9	257	5,3	-9	-3,5
Sonstiger Betriebsaufwand	1.552	30,5	1.385	28,5	167	12,1
./. Übrige betriebliche Erträge	127	2,5	128	2,6	-1	-0,8
Steuern (ohne Ertragsteuern)	6	0,1	6	0,1	0	0,0
Betrieblicher Aufwand	6.273	123,2	5.979	123,1	294	4,9
Betriebsergebnis	-1.180	-23,2	-1.123	-23,1	-57	-5,1
Finanzergebnis	-21	-0,4	-22	-0,4	1	4,5
Neutrales Ergebnis	164	3,2	55	1,1	109	198,2
Ergebnis vor Verlustausgleich	-1.037	-20,4	-1.090	-22,4	53	4,9
Verlustausgleich	1.037	20,4	1.090	22,4	-53	-4,9
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Die Steigerung der Umsatzerlöse resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Erlöse aus Kurabgaben. Die Übernachtungszahlen konnten gegenüber dem Vorjahr um 3,8 % erhöht werden.

Die Erhöhung des Materialaufwands beruht insbesondere auf dem Anstieg der Fremdleistungen in Höhe von TEUR 72 sowie dem Anstieg der Aufwendungen für den Wasserrettungsdienst in Höhe von TEUR 41.

Der sonstige Betriebsaufwand beinhaltet eine Zuwendung in Höhe von TEUR 150 für den Aufbau des Rostock Convention Bureau sowie einen Drohverlust aus der Vereinbarung „MERIAN Rostock" in Höhe von TEUR 100.

Das Jahresergebnis vor Verlustausgleich konnte aufgrund des Erlöswachstums um TEUR 53 verbessert werden.

Das **Neutrale Ergebnis** setzt sich folgendermaßen zusammen:

	2016 TEUR	2015 TEUR
Erträge		
Auflösung von Rückstellungen	151	59
Herabsetzung Einzelwertberichtigungen	43	29
Ertragszuschüsse	0	20
Gewinne aus Anlagenabgängen	0	1
	194	109
Aufwendungen		
Verlust aus Anlagenabgängen	2	0
Forderungsverluste und Zuführungen zu den Wertberichtigungen	28	54
	30	54
Neutrales Ergebnis	164	55

HANSEATIC AUDIT
HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

III. Wirtschaftsplan

Der aufzustellende Wirtschaftsplan beinhaltet einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, eine Investitionsübersicht und eine Stellenübersicht.

Erfolgsplan

Die Gegenüberstellung der Wertansätze des Erfolgsplans 2016 mit den tatsächlichen Ist-Werten der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt folgende Abweichungen:

	Ist 2016 TEUR	Plan 2016 TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	5.093	4.696	397
Sonstige betriebliche Erträge	254	50	204
./. Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	67	60	7
./. Aufwand für bezogene Leistungen	1.839	1.613	226
./. Personalaufwand	2.689	2.822	-133
./. Abschreibungen	248	253	-5
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	67	68	-1
./. Sonstiger Betriebsaufwand	1.582	1.321	261
Zinsen und ähnliche Erträge	2	3	-1
./. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22	22	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.031	-1.274	243
./. Sonstige Steuern	6	7	-1
Jahresergebnis	-1.037	-1.281	244

Die Umsatzerlöse lagen deutlich über Plan. Die Abweichung resultiert aus einem deutlichen Wachstum von Kurabgabenaufkommen, Parkplatzentgelten und Miet- und Pachterträgen in 2016. Die Pachterträge 2016 lagen auch deshalb über dem Plan, da ein Grundstück entgegen der Planung nicht veräußert wurde und Pachterträge aus dem Grundstück weiterhin erwirtschaftet werden konnten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen um TEUR 204 über Plan. Dazu hat insbesondere die Auflösung der Rückstellung für den Parkplatz Doberaner Landstraße in Höhe von TEUR 133 beigetragen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen höher aus als geplant. Dazu trugen im Wesentlichen die verstärkte Inanspruchnahme von Leistungen von Personaldienstleistern sowie gestiegene Aufwendungen für den Wasserrettungsdienst bei.

Die Überschreitung des Planansatzes beim sonstigen Betriebsaufwand beruht zu TEUR 100 aus der Bildung einer Drohverlustrückstellung wegen der Vereinbarung „MERIAN Rostock".

Der Personalaufwand lag um TEUR 133 unter Plan, da nicht alle vorhandenen Stellen ganzjährig besetzt werden konnten.

Der Jahresverlust fällt insbesondere aufgrund gesteigerter Umsatzerlöse geringer aus als geplant.

Finanzplan

Die Gegenüberstellung der Wertansätze des Finanzplanes 2016 mit den tatsächlichen Ist-Werten des Jahresabschlusses ergibt folgende Abweichungen:

	Ist	Plan	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Einnahmen			
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.280	1.280	0
Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	70	0	70
Abschreibungen	248	254	-6
Zunahme der Rückstellungen	36	0	36
Verlust aus Anlagenabgängen	2	0	2
	1.636	1.534	102
Ausgaben			
Verlust vor Verlustausgleich	-1.037	-1.280	243
Auflösung auf Sonderposten	-67	-68	1
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-3	0	-3
Investitionen	-52	-64	12
Tilgung von Krediten	-51	-51	0
Zunahme der Guthaben Kreditinstitute	-426	-71	-355
	1.636	1.534	-102

Der geringer als geplant ausgewiesene Verlust resultiert im Wesentlichen aus im Vergleich zum Plan höheren Umsatzerlösen. Die Zunahme der Guthaben Kreditinstitute beruht zu TEUR 154 aus Verlustausgleichsüberzahlungen durch die Hansestadt Rostock in 2016.

G. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTRAGES UM DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE GEMÄß § 13 ABS. 3 KPG M-V I.V.M. § 53 HGRG

Grundsätzliche Feststellungen

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 8 zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen wurden die Geschäfte im Wesentlichen mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt. Die Wertsicherungsklauseln in Verträgen wurden durch die Tourismuszentrale überprüft und Anpassungen vorgenommen.

Der Eigenbetrieb wird voraussichtlich auch weiterhin auf Zuschüsse der Hansestadt Rostock angewiesen sein.

H. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Eigenbetrieb auch weiterhin auf Zuschüsse der Hansestadt Rostock angewiesen ist, da er dauerhaft defizitär arbeitet."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, 30. März 2017

HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Greibke
Wirtschaftsprüferin

Anlage 1

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2015 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.462,19	21
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.997.348,50		12.155
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	280.998,94		296
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		14
		12.278.347,44	12.465
		12.287.809,63	12.486
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Waren		24.203,22	48
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	177.526,01		210
2. Forderungen gegen Hansestadt Rostock	33.734,33		146
3. Sonstige Vermögensgegenstände	17.346,47		23
		228.606,81	379
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		985.493,94	559
		1.238.303,97	986
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		16.999,37	3
		13.543.112,97	13.475

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2015 TEUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	5.000.000,00		5.000
II. Kapitalrücklage	6.437.334,58		6.437
III. Zweckgebundene Rücklage	80.579,60		81
IV. Jahresverlust	-1.036.708,23		-1.089
V. Verlustausgleich	1.036.708,23		1.089
		11.517.914,18	11.518
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE UND -ZULAGEN ZUM ANLAGEVERMÖGEN		567.235,87	635
C. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		420.800,00	385
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	532.585,48		584
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	226.711,32		212
3. Verbindlichkeiten gegenüber Hansestadt Rostock	153.716,07		22
4. Sonstige Verbindlichkeiten	71.970,31		67
davon aus Steuern EUR 38.105,93 (Vj. TEUR 38)		984.983,18	885
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.777,77 (Vj. TEUR 0)			
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		52.179,74	52
		13.543.112,97	13.475

Anlage 2

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

		EUR	EUR	2015 TEUR
1.	Umsatzerlöse		5.092.505,99	4.856
2.	Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösungen von Sonderposten EUR 67.197,05 (Vj. TEUR 76)		321.438,72	237
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	66.523,39		67
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.838.546,42		1.717
			1.905.069,81	1.784
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	2.198.905,90		2.206
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	490.175,44		469
	davon für Altersversorgung EUR 76.396,43 (Vj. TEUR 74)			
			2.689.081,34	2.675
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		247.494,57	257
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.582.199,58	1.439
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.583,54	2
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		22.064,75	24
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.030.381,80	-1.084
10.	Sonstige Steuern		6.326,43	6
11.	Verlust vor Verlustausgleich		-1.036.708,23	-1.090
12.	Verlustausgleich		1.036.708,23	1.090
13.	Jahresüberschuss		0,00	0

Anlage 3

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Finanzrechnung 2016

	2016 TEUR	2015 TEUR
1. Periodenergebnis vor Verlustausgleich der Hansestadt Rostock	-1.037	-1.090
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	248	257
3. Auflösung (-) / Zuschreibungen (+) auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-67	-76
4. Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-2	-1
5. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	4	0
6. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	70	-29
7. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	36	-71
8. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3	-146
9. Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	**-751**	**-1.156**
10. (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0	1
11. (-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Analgevermögens	-52	-132
12. Mittelzu- /Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	**-52**	**-131**
13. (+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Verlustausgleichszahlungen der Hansestadt Rostock)	1.280	1.000
14. (-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-51	-49
15. Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**1.229**	**951**
16. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffern 9, 12 und 15)	426	-336
17. (+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	559	895
18. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**985**	**559**

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde mit Sitz in Rostock ist als Eigenbetrieb im Handelsregister Rostock unter HRA 1853 eingetragen.

2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ ist in analoger Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der besonderen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Abweichend zum Vorjahr wurden aufgrund von Anforderungen der E-Bilanz Taxonomie unterwegs befindliche Zahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen und nicht unter den liquiden Mitteln ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten angesetzt und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Geringwertige Anlagegüter im Wert von 150 EUR bis 410 EUR wurden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und gleichzeitig als Abgang gezeigt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten bewertet und soweit erforderlich auf einen niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert. Das individuelle bzw. allgemeine Kreditrisiko wurde jeweils durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel sind zu Nominalwerten bewertet.

Der unsaldierte Ausweis des Sonderpostens für Investitionszuschüsse erfolgt zur besseren Darstellung der Vermögens- und Finanzlage. Die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände bestimmt die Auflösung des Sonderpostens.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages bilanziert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses

Anlagevermögen

Die Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich (siehe Anlage 4/5).

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Im Sonderposten werden neben Investitionszulagen für Gegenstände des Sachanlagevermögens Zuschüsse für den Umbau der Alten Vogtei in das Haus des Gastes und die Errichtung einer öffentlichen Toilette im Gebäude ausgewiesen.

Hinzu kommt seit August 2014 eine zweckgebundene Investitionszuwendung der Hansestadt Rostock für die Sanierung der WC-Anlage am Strandaufgang 6/Heinrich-Heine-Straße, die entsprechend der Abschreibungsraten jährlich aufgelöst wird.

Der sonstige betriebliche Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens beträgt im Geschäftsjahr 67.197,05 EUR.

Der Sonderposten entwickelte sich wie folgt (in EUR):

	Investitionszuschüsse
1. Januar 2016	634.432,92
Auflösung	67.197,05
31. Dezember 2016	567.235,87

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung (122 TEUR), drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (100 TEUR), Urlaub, Überstunden und Leistungsentgeltnachzahlungen (87 TEUR), Abschluss- und Prüfungskosten (34 TEUR), ausstehende Rechnungen (38 TEUR), Unfallumlage (20 TEUR) und Archivierung (14 TEUR). Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung betreffen Maßnahmen, die bis zum 31. März der Folgejahres realisiert werden. Im Vordergrund stehen dabei durch Stürme verursachte Reparatur- und Ausgleichsmaßnahmen am Strand, Sanierungsvorhaben und Renovierungsvorhaben in den Finnhütten und in der Vogtei sowie zahlreiche kleinere Reparaturen an Rettungstürmen.

Verbindlichkeiten

Zusammensetzung und Fristigkeit sind im nachfolgenden Verbindlichkeitenspiegel dargestellt:

		Davon mit einer Restlaufzeit		
	Gesamtbetrag 31.12.2016	bis zu 1 Jahr	zwischen 2 und 5 Jahren	über 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	532.585,48	53.458,22	237.207,01	241.920,25
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	226.711,32	226.711,32	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Rostock	153.716,07	153.716,07	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	71.970,31	71.970,31	0,00	0,00
	984.983,18	505.855,92	237.207,01	241.920,25

Sonstige Angaben

Es bestehen keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse. Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf 1.026 TEUR.

Entwicklung des Personals

Im Jahresdurchschnitt waren im Eigenbetrieb 46 (im VJ 48) Arbeitnehmer (ohne Tourismusdirektor) beschäftigt. Eine Auszubildende Kauffrau für Tourismus und Freizeit wird 2017 ihre Ausbildung beenden. Am 1. September 2016 haben ein Kaufmann für Tourismus und Freizeit sowie eine Veranstaltungskauffrau ihre Ausbildung in der Tourismuszentrale begonnen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, über die zu berichten wäre, ergeben sich nicht.

Honorar des Wirtschaftsprüfers

Für das Honorar des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde eine Rückstellung in Höhe von 11 TEUR ohne Auslagen gebildet.

Leitung des Eigenbetriebes

Herr Matthias Fromm steht als Tourismusdirektor seit dem 1. Dezember 2010 der Leitung des Eigenbetriebes vor. Die Gesamtbezüge belaufen sich im laufenden Geschäftsjahr auf 79 TEUR. Für seine Geschäftsführertätigkeit bei Rostock Marketing hat Herr Fromm im Jahr 2016 von der Tourismuszentrale keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Hansestadt Rostock glich den Verlust (vor Verlustausgleich) in Höhe von 1.036.708,23 EUR bereits in 2016 aus. Aufgrund von Verlustausgleichsüberzahlungen besteht zum Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit in Höhe von 153.500,28 EUR.

Rostock, den 23. März 2017

Tourismuszentrale
Rostock & Warnemünde

Matthias Fromm
Tourismusdirektor

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Entwicklung des Anlagevermögens 2016

		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert		durchschn.	durchschn.
		Stand am 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Abschrei-bungssatz %	Restbuch-wert %
	Anlagevermögen													
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**													
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	67.574,15	0,00	0,00	0,00	67.574,15	47.050,02	11.061,94	0,00	58.111,96	9.462,19	20.524,13	16,4	14,0
	Summe immaterielle Vermögensgegenstände	67.574,15	0,00	0,00	0,00	67.574,15	47.050,02	11.061,94	0,00	58.111,96	9.462,19	20.524,13	16,4	14,0
II.	**Sachanlagen**													
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.977.940,11	574,50	0,00	0,00	14.978.514,61	2.823.191,97	157.974,14	0,00	2.981.166,11	11.997.348,50	12.154.748,14	1,1	80,1
2.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.370.938,60	38.748,64	100.577,39	26.266,51	1.335.376,36	1.074.459,65	78.458,49	98.540,72	1.054.377,42	280.998,94	296.478,95	5,9	21,0
3.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.776,75	12.489,76	0,00	-26.266,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.776,75	-	-
	Summe Sachanlagen	16.362.655,46	51.812,90	100.577,39	0,00	16.313.890,97	3.897.651,62	236.432,63	98.540,72	4.035.543,53	12.278.347,44	12.465.003,84	1,4	75,3
		16.430.229,61	**51.812,90**	**100.577,39**	**0,00**	**16.381.465,12**	**3.944.701,64**	**247.494,57**	**98.540,72**	**4.093.655,49**	**12.287.809,63**	**12.485.527,97**	**1,5**	**75,0**

Anlage 5/1

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

Lagebericht 2016

Gegenstand

Gegenstand der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ist die Planung, Koordinierung und Durchführung von Leistungen, die im Interesse der Hansestadt Rostock liegen und mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind, für die weitere Entwicklung des Städte- und Seebädertourismus die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der kommunale Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde hat seine Geschäftsfelder und Strukturen unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Aspekte so auf die satzungsgemäßen Aufgaben ausgerichtet, dass betriebswirtschaftliche Aussagen für folgende Bereiche möglich sind:

1. Seebad und Kurwesen
2. Tourist-Informationen
3. Marketing/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
4. Maritimer Tourismus / Büro Hanse Sail
5. Grundstücke/Flächen/Vermögensverwaltung

1. Geschäftsverlauf

Die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2016 sind weiterhin geprägt von einer positiven Entwicklung der Übernachtungszahlen. Mit über 1,96 Mio. Übernachtungen wurde das Vorjahresergebnis um 1,8% überboten. Im Seebadbereich konnte mit etwas mehr als 1,21 Mio. Übernachtungen sogar ein Zuwachs von 3,8% erreicht werden. Die höchsten Anstiege gab es dabei in der Nebensaison, besonders im 1. Quartal. Rostock folgt damit dem positiven Trend der touristischen Entwicklung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (+2,8%).

Diese Kontinuität spiegelt sich auch in der Entwicklung der Einnahmen aus Kurabgaben wider. Erstmals seit Bestehen des Eigenbetriebes konnten fast 2 Mio. EUR Kurabgabe zielgerichtet für die Gewährleistung und Verbesserung der für die Aufrechterhaltung des Seebadstatus erforderlichen Voraussetzungen eingesetzt werden. Des Weiteren sicherten Gelder aus der Verpachtung von Strandflächen diese Ausgabenpositionen ab.

Der Bereich **Seebad & Kurwesen** zeichnet entsprechend der ihm übertragenen Aufgabenstellungen für die Bewirtschaftung des Strandes, das Veranstaltungs-, Grundstücks- und Umweltmanagement sowie für die Etablierung des Gesundheitstourismus im Ostseebad verantwortlich.

Durch die qualitative Aufwertung und die Etablierung von Veranstaltungen auch außerhalb der Saison, wie z.B. dem Warnemünder Turmleuchten, dem Wintervergnügen, der Osterwoche, Halloween und Advents- und Weihnachtsveranstaltungen, gelang es, zahlreiche zusätzliche Gäste in das Seebad zu locken.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ist zunehmend von der Erarbeitung umfangreicher Sicherheitskonzepte, die sowohl verkehrs- als auch sicherheitsrechtliche Aspekte zum Inhalt haben, geprägt. Die damit in Zusammenhang stehenden finanziellen Aufwendungen werden zukünftig steigen.

Die Tourismuszentrale bot ihren Gästen im Seebadbereich ganzjährig ca. 300 Veranstaltungen; darunter rund 150 als Veranstalter an den unterschiedlichsten Orten, u.a. im Kurhausgarten, am Leuchtturm, am Strand, am Piratennest, auf dem Campingplatz und vor dem Heidehaus in Markgrafenheide. Der Kurhaussaal und das Strandresort in Markgrafenheide haben sich als Veranstaltungsräume, insbesondere in der Nebensaison, bewährt.

In Kooperation mit der Hanseatischen Eventagentur und mit Unterstützung von Rostock Port wurden anlässlich von Mehrfach- bzw. Erstanläufen 5 Port Partys für die Kreuzfahrtgäste organisiert.

Ebenso etabliert hat sich das für den Seebadbereich neu entwickelte Veranstaltungskonzept, stärker auf den Naturraum „Rostocker Heide“ hinsichtlich der Zielgruppe Familien und Saisonverlängerung, einzugehen. Hierzu zählen der Waldtag, Wanderungen sowie Kinder- und Familienveranstaltungen auf dem Campingplatz, am Strand und vor dem Heidehaus.

Einen stetigen Zuwachs in der Wahrnehmung und Teilnahme verzeichnen die Sportveranstaltungen am Warnemünder Strand – hierbei sind besonders der DFB-Beach-Soccer-Cup und die Aktivitäten am AOK-Active Beach hervorzuheben.

Um auch 2017 die Zertifizierung als „Familienfreundlicher Ferienort“ durch den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern zu erlangen, wurde 2016 besonderer Wert auf familien-

freundliche Angebote mit bewährten Partnern der Tourismuszentrale gelegt. Hierbei bietet Rostock mit dem Seebad Warnemünde eine einzigartige Kombination aus dem Landschaftsschutzgebiet Rostocker Heide und dem Naturschutzgebiet Stolteraa für Aktivitäten wie z. B. Wandern, Radfahren und Naturerkundungen sowie der Ostsee für Wasser- und Strandaktivitäten und der Großstadt für den Besuch von historischen Sehenswürdigkeiten, Kulturveranstaltungen und Events, Shopping und Gastronomievielfalt.

Die ausgezeichnete Strand- und Wasserqualität wurde mit Verleihung der „20. Blauen Flagge“, am 27.05.2016 in Warnemünde durch die internationale Jury im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Umwelterziehung e.V., gewürdigt.

Umweltmanagement und Umweltbildung werden zukünftig wesentliche Themenschwerpunkte im Seebadbereich bilden. Die Vereinbarkeit von Tourismus und Umweltmanagement sollen dabei in Abstimmung mit zuständigen Institutionen und Fachämtern gewahrt werden. Die Grundlage für erste Aktivitäten im Bereich der Umweltbildung bilden die enge Zusammenarbeit mit der EUCC – The Coastal Union Germany hinsichtlich der Ostsee-Ascher als Meinungs- und Erziehungsumfrageinstrument sowie die Veranstaltung „Küstenlabor“, welche im Rahmen des Wissenschaftsjahres 2016/2017 Kinder für den Küstenschutz und die Artenvielfalt sensibilisieren sollen.

Auf zwei stationären und zehn mobilen Rettungstürmen sicherte die DRK-Wasserwacht den reibungslosen Badebetrieb ab. Während tagsüber zwei Strandvögte in Warnemünde und in Markgrafenheide die Einhaltung der Strandsatzung kontrollierten, überwachte der Stromvogt die vergebenen Sondernutzungsgenehmigungen in der Straße Am Strom. Zusätzlich beauftragte die Tourismuszentrale einen Sicherheitsdienst, der vorwiegend in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden für Ordnung und Sicherheit sowohl auf der Promenade als auch am Strand sorgte.

14 Strandkorbvermieter boten ihren Gästen ca. 1.450 Strandkörbe im Bereich Warnemünde und Markgrafenheide an und auch ca. 300 Privatbesitzer nutzten die Möglichkeit zur Aufstellung ihrer Strandkörbe in den ausgewiesenen Abschnitten. Weiterhin fanden verschiedene Wassersportarten, Trampolinanlagen und ein Hüpfburgenbereich sowie Stand-Up-Paddling regen Zuspruch.

Bedingt durch den noch immer nicht abgeschlossenen Prozess zum B-Planverfahren für den Strandbereich, konnten wiederum nur Jahresverträge mit den Strandkorbvermietern und an-

deren Gewerbetreibenden geschlossen werden. Da sich diese Verfahrensweise nachteilig auf die Vertragsgestaltung und Entwicklung einer zukunftsweisenden Strandkonzeption auswirkt, ist die Entscheidung getroffen worden, mit den Vertragspartnern - unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen – ab 2017 Dreijahresverträge abzuschließen.

Das Verfahren zur nachhaltigen Verbesserung und qualitativen Aufwertung der Sanitäreinrichtungen konnte auch im Jahr 2016 nicht zum Abschluss gebracht werden. Derzeit erfolgt in Anlehnung an die „Bedarfskonzeption kommunaler Sanitäranlagen der Hansestadt Rostock“ unter Federführung der Organisationseinheit „Zentrale Steuerung“ der Hansestadt Rostock eine Prüfung der Gesamtkosten aller Toilettenanlagen hinsichtlich der Gesamtdatenermittlung, Beteiligungen, Zuständigkeiten, Anlagenbestand und Vertragswesen, um im Ergebnis den Beschluss der Bürgerschaft herbeizuführen.

Die Tourismuszentrale verfolgt das Ziel, sich im Gesundheitstourismus zu etablieren. Rostock-Warnemünde ist mit seinem breiten Fundament an touristischer sowie medizinisch-therapeutischer Kompetenz und Infrastruktur hervorragend aufgestellt und wird im Rahmen seiner angestrebten Positionierung als Thalasso-Seebad zukünftig die Kooperation mit dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV) in der Vermarktung intensivieren. Der Schwerpunkt im Bereich Gesundheitstourismus liegt in der gemeinsamen Entwicklung von Infrastruktur sowie Angeboten touristischer Leistungsträger und medizinischer Einrichtungen.

Die **Tourist-Informationen in Rostock & Warnemünde** waren mit ca. 55.000 Besuchern pro Monat in den Spitzenzeiten wieder erste Anlaufstelle für die Gäste. Die saisonalen T-Infos Pier 7 und Markgrafenheide standen den Kreuzlinerpassagieren und Erholungsgästen des Ostseebades Markgrafenheide mit einem guten Service zur Verfügung.

Um die internationalen Gäste in Rostock und Warnemünde zu erreichen, wurde ein Audioguide für Warnemünde neu entwickelt. Für Rostock und Warnemünde stehen jetzt Stadtführungen mittels Audioguide in 6 Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch) zur Verfügung.

Der Verkauf von Souvenirs und Publikationen liegt mit 120 TEUR Umsatz leicht unter Vorjahresniveau. Die Vermittlung von Stadtführungen und Gruppenangeboten entwickelte sich positiv. Der Schwerpunkt liegt zukünftig in der Festigung der Servicequalität und dem Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Stadtführerverein.

Einen Rückgang verzeichneten 2016 die über die Zimmervermittlung der Tourist-Information generierten Umsätze. Begründet ist dies vor allem in der fortschreitenden Verdrängung der destinationseigenen Buchungskanäle durch die national und international agierenden Online-Vermittlungsportale.

Der Verkauf des Erlebnistickets RostockCARD, speziell der RostockCARD*smart* entwickelte sich 2016 positiv und wurde durch gezielte Vermarktungsaktivitäten weiter unterstützt. Der Ausbau von Vertriebspartnerschaften als zusätzlicher Vertriebskanal für die RostockCARD wurde ebenfalls vorangetrieben.

Es wurde erstmals in diesem Jahr in Kooperation mit der Firma INTERSPORT das FitGesund-Event in der Yachthafenresidenz Hohe Düne vorbereitet und flankierend organisiert. Dafür wurden Printmedien zur Vermarktung erstellt und die Quartierbuchungen für die Teilnehmer über die Tourist-Information abgesichert.

Die Aktivitäten und Zielgruppen wurden im Bereich **Marketing, Presse und Öffentlichkeitsarbeit** der TZR&W wieder auf Grundlage der Tourismuskonzeption 2022 bearbeitet. Dabei standen die Weiterentwicklung der Themen Qualität, Service und Barrierefreiheit, die Vorbereitung des Reformationsjahres sowie die Weiterentwicklung des Portals www.rostock.de im Vordergrund.

Der Bewerbungsprozess der Hansestadt Rostock als „QualitätsStadt“ wurde weiter vorangetrieben, um Ämter, Unternehmen und Verbände für diese Qualitätsoffensive zu gewinnen. Bisher erhielten 22 Unternehmen das Gütesiegel „ServiceQualität Deutschland“, wozu auch die Tourist-Informationen zählen. In Zusammenarbeit mit der DEHOGA MV wurden Schulungstermine, ERFA-Treffen und Workshops durchgeführt.

Die Förderung des barrierefreien Tourismus wurde mit der erfolgreichen Bewerbung als neues Mitglied in der nationalen Arbeitsgemeinschaft “Barrierefreie Reiseziele Deutschland“ in 2016 weiter forciert. Die Kooperation dient dem intensiven Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit anderen Tourismusdestinationen sowie einer breiten Vermarktung der Hansestadt Rostock als barrierefreies Reiseziel.

In Vorbereitung auf das deutschlandweite Themenjahr zum 500jährigen Jubiläum der Reformation in 2017 hat die Hansestadt Rostock 2016 neue Angebote zur Erschließung neuer Zielgruppen im Markt lanciert. Dazu zählen eine Stadtführung in Kooperation mit dem Stadtführerverein Rostock, ein Pilgerstempel zu Ehren des Rostocker Reformators Joachim Slüter, die Vermarktung der Rostocker Pilgerwege und die neu aufgelegte, von der Tourismusbranche sehr begrüßte Broschüre „Rostock im Reformationsjahr erleben“.

Das Stadtportal www.rostock.de verzeichnete 2016 weiteres Wachstum. Die Seitenaufrufe konnten um 36% auf 3,7 Mio. gesteigert werden. 890.000 Einheimische, Touristen und Unternehmer besuchten die Seite, um sich über Rostock zu informieren oder eine Unterkunft zu buchen. Die englischsprachige Version ging im März 2016 online und informierte seitdem bereits 18.000 ausländische Gäste. Technische Verbesserungen wie die Programmierung einer Suchfunktion und die Optimierung der Nutzernavigation, der laufende Ausbau der Informationen und Funktionen für die Zielgruppen oder die Einbindung von Buchungsmöglichkeiten für Flug, Mietwagen und Pauschalreisen, trugen zur erhöhten Nutzung der Seite bei. Werbekampagnen bei Facebook und Google AdWords unterstützen die Akquise von neuen Nutzern und potentiellen Buchern. Die Vertragsverlängerung um zwei Jahre mit dem Online-Dienstleister wurde durch die Bürgerschaft bestätigt und tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Die Vermarktung aller touristischen Aktivitäten wurde mit Printprodukten und Messeauftritten flankiert. Wichtige Broschüren waren u.a. RostockCARD, Kurkarte, Familienbroschüre, Reformationsflyer sowie die auf den Kreuzfahrttourismus ausgerichteten Druckerzeugnisse.

Die Messeaktivitäten im Ausland wurden mit der Städtekooperation Mecklenburg-Vorpommern fortgeführt. Gemeinsam wurden drei Messeauftritte (Schweiz, Niederlande und Dänemark) realisiert. Die TZR&W war ferner auf dem Germany Travel Mart (GTM) in Magdeburg vertreten und beteiligte sich an dem FAM-Trip Mecklenburg-Vorpommern zur Präsentation der Gruppenangebote bei Busunternehmen und Reiseveranstaltern.

Der Bereich **Maritimer Tourismus / Büro Hanse Sail** führte im Zusammenwirken mit dem Hanse Sail e.V. und Kooperationspartnern erfolgreich die 26. Hanse Sail Rostock durch und fand einmal mehr regionale, überregionale und internationale Beachtung in allen Medien. 180 Teilnehmerschiffe, darunter mit den Viermast-Barken KRUZENSHTERN und SEDOV die beiden größten Segelschiffe der Welt, konnten für eine Teilnahme gewonnen und fast eine Million Besucher gezählt werden. Im Seehafen Rostock hatte ein Verband der Japani-

schen Marine festgemacht. Bereits zum 8. Mal fand in Kooperation mit Guldborgsund Kommune (Dänemark) die Haikutter-Regatta Nysted – Rostock als Auftakt der Hanse Sail statt.

Die 2015 begonnene Kooperation mit Antenne MV zur gemeinsamen Gestaltung des Bühnenprogrammes auf der Hanse Sail Bühne wurde fortgesetzt. Der Bereich Segelstadion im Stadthafen wurde mit Unterstützung von VOLVO weiter ausgebaut und inhaltlich aufgewertet. Hier fanden erneut zuschauernah international besetzte Regatten und Wettbewerbe statt; u.a. die 1. Deutschen Meisterschaften im Stand-Up-Paddling. In unmittelbarer Nachbarschaft, in Halle 207 bildete eine Fashion Show einen attraktiven, neuen Baustein der Hanse Sail.

Die Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung wurde abgeschlossen.

Die Hanse Sail ist nach wie vor Highlight einer Reihe maritimer Großveranstaltungen im Ostseeraum, die unter dem Motto Baltic Sail stattfinden; einem Zusammenschluss von bereits sieben schwedischen, litauischen, polnischen, deutschen, dänischen und lettischen Hafenstädten. Der Vertrag wurde 2016 vor dem Hintergrund des 20. Jubiläums für fünf Jahre fortgeschrieben.

Aus Anlass des Jubiläums der Städtepartnerschaft mit Rijeka (Kroatien) wurde eine Präsentation und Teilnahme am maritimen Festival Fiumanka in Rijeka gewährleistet.

Das Büro Hanse Sail wirkte international im Vorstand der European Maritime Heritage (EMH), der Europäischen Dachorganisation für in Fahrt befindliche Traditionsschiffe mit. Aus Anlass 20 Jahre Baltic Sail wurde im Zusammenwirken mit der EMH in Gdansk ein Seminar zum Thema Traditionsschifffahrt in Europa veranstaltet.

Auf nationaler Ebene wurde die Arbeit des 2011 gegründeten Netzwerkes „Maritime Feste Deutschlands“ fortgeführt, in dem das Büro Hanse Sail mit den Veranstaltern maritimer Großveranstaltungen zusammenwirkt.

Der Bereich Maritimer Tourismus hat 2016 erneut koordinierend bei der 79. Warnemünder Woche mitgewirkt und wesentlich zu deren Durchführung beigetragen. Mit der „Sport Beach Arena“ im Strandabschnitt unterhalb des Leuchtturms wurde ein qualitativ hochwertiger, eigenständiger Veranstaltungsbaustein durchgeführt, der Trendsportarten in die Veranstaltung integriert.

Weitere maritime Highlights stellten das Pierfest zum Auftakeln der GREIF nach deren Überwinterung in Rostock sowie der Besuch der russischen Segelschulschiffe MIR und KRUZENSHTERN aus Anlass des Russland-Tages dar.

Die Präsenz der Hansestadt Rostock auf dem Internationalen Hansetag in Bergen (Norwegen) wurde wieder in Form einer Gemeinschaftspräsentation der sechs Hansestädte Mecklenburg–Vorpommerns abgesichert. Das Büro wirkte permanent in der Hansekommission mit und intensivierte die Tätigkeiten zur Vorbereitung des 38. Hansetages 2018.

Der Bereich **Grundstücke/Flächen/Vermögensverwaltung** wurde aus Gründen der Transparenz zu steuerrechtlich und betriebswirtschaftlich notwendigen Aussagen separat dargestellt. Hier wird insbesondere das von der Hansestadt Rostock eingelegte Sondervermögen, wie die Grundstücke der Campingplätze Graal- Müritz und Markgrafenheide sowie die Parkplätze und eigene Gebäude, abstrahiert von Aufgabenzuordnungen, betriebswirtschaftlich gesondert abgebildet.

2. Vermögenslage

Das Vermögen des Eigenbetriebes ist mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock Nr. 169/6/1994 als Sacheinlage in diesen eingebracht worden.

Das Anlagevermögen verringerte sich um 198 TEUR gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionen lagen deutlich unter den Abschreibungen.

Die Sachanlagenintensität beträgt 90,7% und die Eigenkapitalquote (unter Berücksichtigung von 70% der Sonderposten) 88,0%.

3. Finanzlage

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag betrug 985 TEUR (559 TEUR Vj.) und beinhaltet im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten. Die Liquidität des Eigenbetriebes war nur durch die planmäßigen Zuschusszahlungen der Hansestadt gegeben.

Die Liquidität 2. Grades beträgt zum Bilanzstichtag 125,7 %.

4. Ertragslage

Entwicklung der Umsatzerlöse

Angaben in TEUR

Umsatzerlöse aus	**Plan 2016**	**Ist 2016**	**Ist 2015**
Kurbeitrag	1.850	1.991	1.889
Mieten und Pachten	1.397	1.559	1.501
Werbeleistungen	598	595	559
Parkgebühren	382	481	409
Broschüren/Souvenirs	170	164	177
Provisionen	125	106	109
Pauschalen	37	39	28
Eintrittsgelder	21	39	32
Sonstiges	116	119	152
Gesamt	**4.696**	**5.093**	**4.856**

Mit erstmals über 5 Mio. EUR Umsatzerlösen vereinnahmte die TZR&W 2016 rund 237 TEUR mehr als im Vorjahreszeitraum (+4,9%) und 397 TEUR (+8,5%) mehr als geplant. Dies ist vornehmlich auf die positive Entwicklung bei den Einnahmen aus Kurbeitrag (+5,4%; +7,6%), Mieten und Pachten (+3,9%; +11,5%) sowie Parkeinnahmen (+17,6%; +25,9%) zurückzuführen. Der Zuwachs beim Kurbeitrag basiert hauptsächlich auf der Entwicklung der Übernachtungszahlen (+3,8% im Seebad). Die Einführung der elektronischen Kurkarte für immer mehr Quartiergeber ermöglicht vereinfachte und vor allem zeitnahe Abrechnungen.

Da der beantragte Verkauf des Grundstückes „Strandläufer“ seitens der Bürgerschaft abgelehnt und höhere Einnahmen aus Standmieten bei Saisonverträgen im Seebad sowie zur Hanse Sail erzielt wurden, fielen die Umsatzerlöse aus Mieten und Pachten deutlich höher aus als geplant.

Die gestiegenen Parkeinnahmen basieren neben dem Saisonverlauf auch auf den einmaligen Parkentgelten der Fa. Flixbus, die den Parkplatz Mitte zeitweise, auf Grund von Straßenbaumaßnahmen in diesem Bereich, für den Ein- und Ausstieg ihrer Gäste nutzte.

Bei der Vermarktung der städtischen Internetseiten konnte ein Plus von 18 TEUR gegenüber dem Vorjahr, die Planzahl leider noch nicht erreicht werden. Als erfolgreiches Produkt erwies sich erneut die Anzeigenschaltung in der Familienbroschüre sowie Einträge im Couponheft zur Kurkarte. Auch bei der Vermarktung der beiden Großveranstaltungen Warnemünder Woche und Hanse Sail konnte das Vorjahresniveau leicht überboten werden.

Anlage 5/10

Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge

Angaben in TEUR

	Plan 2016	Ist 2016	Ist 2015
Erträge aus Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen	50	43	29
Auflösung von Rückstellungen	0	151	59
Auflösung Sonderposten Investitionszulage und Zuschüsse	68	67	76
Verlustausgleich HRO	1.280	1.037	1.090
Zinsen u. ä. Erträge	3	1	2
Erstattung Personalaufwand		48	36
Sonstiges	0	12	37
Gesamt	**1.401**	**1.359**	**1.329**

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde u. a. eine Rückstellung in Höhe von 133 TEUR wegen Zeitablaufes ergebniswirksam aufgelöst. Im Rahmen der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse wurde die Finanzierung der Sanierung der WC-Anlage am Strandaufgang 6 seitens der Hansestadt ratierlich aufgelöst.

Auf Grund der Fortdauer der Abordnung eines Mitarbeiters in den Bereich des Oberbürgermeisters wurde die Erstattung der hier anfallenden Personalkosten nunmehr gesondert ausgewiesen.

Die Zinserträge bleiben auf geringem Niveau.

Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung der Umsatzerlöse sowie der oben angesprochenen Auflösung von Rückstellungen ist es bei weiterhin steigenden Ausgaben möglich, auch für das Jahr 2016 einen geringeren Verlust als 2015 auszuweisen. Während im Vorjahresvergleich 53 TEUR weniger in Anspruch genommen werden müssen, handelt es sich bezüglich des Planansatzes um 243 TEUR.

Anlage 5/11

Entwicklung der betrieblichen Aufwendungen

Angaben in TEUR

	Plan 2016	Ist 2016	Ist 2015
Materialaufwand/Aufwand aus bezogenen Leistungen	1.672	1.905	1.784
Personalaufwand	2.822	2.689	2.675
Abschreibungen	253	248	257
Sonst. betrieblicher Aufwand	1.321	1.582	1.439
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	22	22	24
Steuern	7	6	6
Gesamt	**6.097**	**6.452**	**6.185**

Die erheblichen Planabweichungen (+5,8%) und die Mehraufwendungen im Vorjahresvergleich (+4,3%) beruhen u. a. auf den zusätzlichen Aufwendungen, die die Tourismuszentrale aus dem laufenden Geschäft 2016 getragen hat. Laut Bürgerschaftsbeschluss 2015/BV/1096 vom 7.10.2015 wurden 150 TEUR Zuwendung zur Etablierung eines Convention Bureaus an die Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing (RGTM) gezahlt. Des Weiteren hat der Eigenbetrieb die Kosten für die Vorbereitungen des 38. Hansetages im Jahre 2018 im Zeitraum 2016 bis 2019 zu tragen (Beschluss 2015/BV/1221 vom 4.11.2015). Im Jahr 2016 beliefen sich die Aufwendungen auf 99 TEUR.

Eine weitere wesentliche Kostenerhöhung ist für die wasserrettungsdienstliche Absicherung des Badestrandes festzustellen. Da es immer schwieriger wird, die Rettungstürme mit ehrenamtlichen Rettungsschwimmern zu besetzen, mussten hier die Kosten für den Einsatz hauptamtlicher Kräfte sowie Zusatzkosten für eine angemessene Unterbringung übernommen werden.

Die zunehmende elektronische Abwicklung der Erfassungs-, Buchungs- und Abrechnungsprozesse zieht jährlich steigende Ausgaben für die Positionen Dienstleistung und Wartung nach sich. Hier werden die Tariferhöhungen im Dienstleistungsgewerbe sowie die Mindestlohnentwicklung besonders deutlich.

Die Kosten für die sicherheits- und rettungsdienstliche Absicherung der Hanse Sail sind von 2013 bis 2016 um 118% auf 145 TEUR angestiegen. Hinzu kamen rund 50 TEUR (davon 20 TEUR in 2016) für ein Sicherheitskonzept, das in den Jahren 2015 und 2016 in Abstimmung mit allen Beteiligten entwickelt und finanziert worden ist.

Die Personalkosten haben sich trotz Tariferhöhung im März 2016 (+2,4%) nicht wie erwartet entwickelt. Hintergrund ist hier, dass nicht alle vorhandenen Stellen ganzjährig besetzt werden konnten. U. a. verzögerte sich über den Jahreswechsel hinaus das Auswahlverfahren für die Projektmitarbeiter zur Vorbereitung des Hansetages. 2 Mitarbeiterinnen befanden sich in der Elternzeit und es kam auch zu längerfristigen, krankheitsbedingten Ausfällen. Daraus erklären sich auch die deutlich angewachsenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Zeitarbeitskräften im Sekretariat des Direktors, als Handwerker sowie im Servicebereich der Tourist-Informationen. Die Kosten werden jedoch unter Aufwendungen für bezogene Leistungen verbucht.

Personalentwicklung

Im Jahresdurchschnitt waren bei der Tourismuszentrale 50 Vollzeitbeschäftigte (VJ 50; darunter 1 Auszubildende), darunter 3 Auszubildende beschäftigt.

Investitionen

Im Jahr 2016 wurden insgesamt Investitionen in Höhe von 52 TEUR realisiert. Insbesondere handelt es sich hierbei um Rechentechnik für 9 TEUR; Betriebs- und Geschäftsausstattung für 18 TEUR; Strand- und Promenadentechnik für 16 TEUR sowie weitere geringwertige Wirtschaftsgüter für 9 TEUR.

Gesamtaussage

Die Geschäftsentwicklung verlief deutlich positiver als erwartet.

5. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung (Ausblick)

Chancen und Ausblick

Auch im kommenden Jahr liegt der Schwerpunkt aller Aktivitäten auf der Entwicklung von Rostock zur Ganzjahresdestination. Die Schaffung und Vermarktung ganzjähriger Angebote, der Ausbau der Nebensaison und die Stärkung von Qualität und Service sind die übergreifenden Ziele.

Für die Bewerbung der Hansestadt Rostock als „QualitätsStadt“ sind weiterführende Gespräche mit den Ämtern, Unternehmen, Vereinen und Verbänden zur Einbindung in den QualitätsStadt-Prozess notwendig. Die Bewerbung der vier Ortsteile mit Seebadstatus Warnemünde, Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide als „Q-Seebad“ ist weiterhin als nächstliegendes Ziel zu sehen.

Für die Weiterentwicklung des Stadtportals www.rostock.de liegt der Fokus weiterhin auf der Erhöhung der Nutzerzahlen sowie der Onlinebuchungen. Dies soll u.a. durch die Bereitstellung von auf die Zielgruppen zugeschnittenen Informations- und Buchungsseiten, online Werbekampagnen sowie verstärkte Anstrengungen in der Suchmaschinenoptimierung erreicht werden. Die Erhöhung der Interaktivität auf der Website durch Einbindung von nutzergenerierten Inhalten steht ebenfalls auf dem Plan.

Auf Grund des großen Erfolges in 2016 wird die Veranstaltung FitGesund von INTERSPORT 2017 wiederholt. Die vorbereitenden Gespräche für ein mögliches weiteres Event 2018 an neuem Standort laufen.

Es ist geplant, den DFB Beach SoccerCup auf den internationalen Bereich auszudehnen, um somit einen weiteren internationalen Publikumsmagneten am Warnemünder Strand zu etablieren.

Mit vier weiteren Partnern aus Gdansk (Polen), Klaipeda (Litauen), Simrishamn (Schweden) und Roskilde (Dänemark) wurde das EU-Interreg South Baltic Projekt BALTIC PASS – MARITIME HERITAGE TOURS, das auf die Entwicklung touristischer Produkte im südlichen Ostseeraum abzielt, entwickelt. Es wird die internationale Tätigkeit des Büro Hanse Sail 2017-2019 prägen.

Risiken

Für die Tourismuszentrale bestehen vorrangig wirtschaftliche Risiken, die nicht oder nur zum Teil beeinflussbar sind. Dazu zählt eine Erweiterung der Aufgabenübertragung durch die Hansestadt.

Auf Grund der Verzögerung bei der Stellenbesetzung im Projektbüro zum 38. Hansetag wird erst im 1. Quartal 2017 an der Überarbeitung und Aktualisierung der Planzahlen für diesen Baustein im Gesamtkonzept der Veranstaltungen anlässlich des 800. Stadtjubiläum gearbeitet.

In Vorbereitung auf das Stadtjubiläum wird die Hansestadt Rostock zusammen mit dem MERIAN-Verlag im Sommer 2017 eine eigene Ausgabe für Rostock veröffentlichen. Die erwarteten Einnahmen aus Anzeigenschaltungen und Heftverkäufen decken die erwarteten Aufwendungen nicht, weswegen für den drohenden Verlust eine Rückstellung in Höhe von TEUR 100 gebildet wurde.

Nach wie vor ist die Zuordnung der Bewirtschaftungsaufgaben der städtischen Bedürfnisanstalten nicht abschließend geklärt. Hier wird ein erhebliches finanzielles Risiko für den Eigenbetrieb gesehen. Um die Toilettensituation im Strandbereich nachhaltig zu verbessern, hat die Tourismuszentrale im Wirtschaftsplan 2017 den Bau einer Fertigteilanlage am Strandaufgang 10 in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern vorgesehen und mit den vorbereitenden Tätigkeiten begonnen. An dem Standort wurde bisher eine angemietete, mobile Einrichtung angeboten.

Mittelfristig sind zur Erhaltung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur umfangreiche Investitionen zu tätigen. Die dafür erforderlichen Kredite, wie auch die Kreditierung der o. g. WC-Anlage, werden auch weiterhin von der Kreditgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängen.

Geprägt von den wirtschaftlichen und städtischen Rahmenbedingungen sind auch jedes Jahr die Möglichkeiten der Erzielung von Sponsoringeinnahmen sowohl für die Refinanzierung der Hanse Sail als auch für weitere kulturelle und sportliche Veranstaltungen (Warnemünder Woche etc.). Hinzu kommt für das Jahr 2018 der erhebliche Finanzbedarf für das Stadtjubiläum.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Tourismuszentrale wird zukünftig weiterhin von den politischen Rahmenbedingungen sowie der Bereitstellung von finanziellen Mitteln der Hansestadt Rostock für die laut Satzung vorgesehenen Aufgaben abhängig sein.

Gesamtaussage

Die Tourismuszentrale geht für das Wirtschaftsjahr 2017 davon aus, dass der Verlust aufgrund der Übernahme zusätzlicher Leistungen in Höhe von 1.445 TEUR erwartet wird.

Rostock, den 23. März 2017

Tourismuszentrale
Rostock & Warnemünde

Matthias Fromm
Tourismusdirektor

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Übersicht über die Entwicklung der Kredite 2016

Darlehen	Ursprungs-betrag €	Zinssatz %	Stand 01.01.2016 €	Tilgung €	Zugang	Stand 31.12.2016 €	Zinsen €		bis 1 Jahr €	2 bis 5 Jahre €	ab 5 Jahre €	Gesamt €
HypoVereinsbank	265.000,00	4,640%	156.651,79	16.575,52	0,00	140.076,27	6.983,00		17.358,12	78.023,97	44.694,18	140.076,27
Dexia Kommunalbank Deutschland	410.000,00	4,739%	263.334,38	23.768,77	0,00	239.565,61	12.061,15		24.915,34	112.274,11	102.376,16	239.565,61
WL Bank	180.000,00	1,890%	163.919,44	10.975,84	0,00	152.943,60	3.020,60		11.184,76	46.908,93	94.849,91	152.943,60
	855.000,00		**583.905,61**	**51.320,13**	**0,00**	**532.585,48**	**22.064,75**		**53.458,22**	**237.207,01**	**241.920,25**	**532.585,48**
	855.000,00		**583.905,61**	**51.320,13**	**0,00**	**532.585,48**	**22.064,75**		**53.458,22**	**237.207,01**	**241.920,25**	**532.585,48**

Anlage 6

HANSEATIC AUDIT
HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 7/1

WEITERGEHENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Klarheit berichten wir nachfolgend nur über diejenigen Posten, die einer Aufgliederung und/oder Erläuterung bedürfen.

BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Nettobuchwerten des Anlagevermögens. Der Anlagenspiegel in Anlage 4/5 zeigt die Bruttoentwicklung.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR
01.01.2016	20.524,13
Abschreibungen	11.061,94
31.12.2016	9.462,19

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	EUR
01.01.2016	12.154.748,14
Zugänge	574,50
Abschreibungen	157.974,14
31.12.2016	11.997.348,50

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR
01.01.2016	296.478,95
Zugänge	38.748,64
Umbuchungen	26.266,51
Abschreibungen	78.458,49
Abgänge	2.036,67
31.12.2016	280.998,94

Zugänge betreffen im Wesentlichen zu TEUR 21 Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu TEUR 9 Rechentechnik.

Umbuchungen betreffen im Wesentlichen den mobilen Turm für die Strandrettungswache (TEUR 25).

3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR
01.01.2016	13.776,75
Zugänge	12.489,76
Umbuchungen	-26.266,51
31.12.2016	0,00

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

Waren

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	24.203,22	47.957,51

Bei den Waren handelt es sich im Wesentlichen um Souvenirs und Druckereierzeugnisse.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	225.354,64	273.191,83
Einzelwertberichtungen	-44.028,63	-58.586,56
Pauschalwertberichtigung	-3.800,00	-4.450,00
	177.526,01	210.155,27

2. Forderungen gegen Hansestadt Rostock

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Steuerforderungen	18.561,37	38.572,24
Abordnung eines Mitarbeiters	15.172,96	17.307,86
Verlustausgleich	0,00	89.791,49
	33.734,33	145.671,59

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Unterwegsbefindliche Gelder	7.690,45	9.180,79
Debitorische Kreditoren	6.630,10	9.747,79
Forderungen gegen Personal	1.860,00	3.103,10
Sonstige Vermögensgegenstände	1.165,92	1.159,72
	17.346,47	23.191,40

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Kasse	3.074,62	1.944,76
Deutsche Kreditbank AG	912.157,69	499.899,01
Ostseesparkasse Rostock	70.261,63	56.693,98
	985.493,94	558.537,75

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	16.999,37	3.309,31

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital

31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
5.000.000,00	5.000.000,00

Das Stammkapital entspricht dem in der Betriebssatzung festgeschriebenen Betrag in Form von Sacheinlagen durch die Hansestadt Rostock.

II. Kapitalrücklage

31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
6.437.334,58	6.437.334,58

III. Zweckgebundene Rücklage

31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
80.579,60	80.579,60

IV. Jahresverlust

31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
-1.036.708,23	-1.089.791,49

V. Verlustausgleich

31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
1.036.708,23	1.089.791,49

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE UND -ZULAGEN ZUM ANLAGEVERMÖGEN

	EUR
01.01.2016	634.432,92
Auflösung	67.197,05
31.12.2016	567.235,87

Der Sonderposten beinhaltet verschiedene Investitionszuschüsse, welche durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hansestadt Rostock und die Europäische Union gewährt wurden. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

	01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2016 EUR
Instandhaltungen	103.700,00	89.100,55	14.599,45	122.100,00	122.100,00
Drohverlust MERIAN-Heft	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
Urlaub	36.800,00	36.800,00	0,00	45.800,00	45.800,00
Ausstehende Rechnungen	44.800,00	28.664,51	3.635,49	25.400,00	37.900,00
Jahresabschlusserstellung	27.450,00	27.450,00	0,00	23.100,00	23.100,00
Vergütung Überstunden	0,00	0,00	0,00	21.850,00	21.850,00
Unfallumlage	0,00	0,00	0,00	19.700,00	19.700,00
Leistungsentgelt	14.400,00	14.400,00	0,00	18.950,00	18.950,00
Archivierung	14.500,00	300,00	0,00	300,00	14.500,00
Jahresabschlussprüfung	11.000,00	10.905,00	95,00	11.000,00	11.000,00
Parkplatz Doberaner Landstraße	132.540,00	0,00	132.540,00	0,00	0,00
Sonstige	0,00	0,00	0,00	5.900,00	5.900,00
	385.190,00	207.620,06	150.869,94	394.100,00	420.800,00

Die Drohverlustrückstellung MERIAN-Heft in Höhe von TEUR 100 resultiert aus der Vereinbarung „MERIAN Rostock" zwischen dem Jahreszeiten Verlag GmbH, Hamburg, und der Hansestadt Rostock vor dem Hintergrund der 800-Jahr-Feier zum Zwecke der nationalen und internationalen Vermarkung der Hansestadt Rostock. Mit der Durchführung und Umsetzung dieser Vereinbarung wurde von Seiten der Hansestadt Rostock die TZR&W beauftragt.

D. VERBINDLICHKEITEN

Die Zusammenstellung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten befindet sich im Anhang (Anlage 4).

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	532.585,48	583.905,61

Die Zusammenfassung der Darlehen ist in der Kreditübersicht (Anlage 6) dargestellt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	226.711,32	212.258,46

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Rostock

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Verbindlichkeiten aus Rückzahlung Verlustausgleich	153.500,28	0,00
Verbindlichkeiten aus Steuern	215,79	2.313,93
Übrige	0,00	20.156,68
	153.716,07	22.470,61

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	38.105,93	37.825,91
Kreditorische Debitoren	14.098,57	6.772,10
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.777,77	0,00
Übrige Verbindlichkeiten	17.988,04	21.904,69
	71.970,31	66.502,70

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	52.179,74	51.676,32

Der Rechnungsabgrenzungsposten umfasst überwiegend Sponsoring für Segeljollen.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Angabegemäß bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren in der Bilanz zu vermerkenden oder im Anhang anzugebenden Haftungsverhältnisse. Dem entgegen stehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen von insgesamt TEUR 1.026 ergeben sich aus diversen Wartungs- und Dienstleistungsverträgen, Mietverträgen, Verträgen über sonstige Dienstleistungen, Verträgen über Gebäude- und sonstige Reinigungsleistungen sowie der Zuwendungen für den Aufbau des Rostock Convention Bureau.

HANSEATIC AUDIT
HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 7/9

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2016 EUR	2015 EUR
Kurabgabe	1.991.381,41	1.888.957,50
Mieten und Pachten einschließlich Erbbauzinsen	1.558.858,06	1.500.661,65
Werbeleistungen	594.710,14	558.918,54
Parkplatzentgelte	481.035,55	409.130,30
Broschüren und Souvenirs	163.881,82	177.200,88
Provisionen	105.919,08	108.998,13
Eintrittsgelder	38.880,14	31.850,69
Pauschalangebote	38.607,75	27.935,61
Sonstige	119.232,04	152.008,24
	5.092.505,99	4.855.661,54

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2016 EUR	2015 EUR
Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen	150.869,94	58.675,77
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	67.197,05	75.947,64
Erstattungen Arbeitnehmer	47.679,40	36.371,84
Erträge abgeschriebene Forderungen	42.993,25	28.735,93
Periodenfremde Erträge	11.689,99	11.772,66
Kassen-/Zahlungsplusdifferenzen	431,20	381,92
Gewinne aus Anlageabgängen	99,00	1.168,45
Zuschuss Projektförderung 25 Jahre Hanse Sail	0,00	20.000,00
Zuschuss VIABAL (EU-Projekt)	0,00	1.439,57
Sonstige	478,89	2.526,20
	321.438,72	237.019,98

3. Materialaufwand

	2016 EUR	2015 EUR
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	66.523,39	66.581,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Sonstige Ausgaben/Kultur	498.556,22	485.476,14
Personalaufwendungen für Dritte	351.881,41	280.682,91
Ausgaben für Dienstleistungen/Wartungen	273.077,69	264.569,15
Aufwendungen für Wasserrettungsdienst	192.839,34	151.884,98
Aufwendungen für Veranstaltungen	108.518,46	125.702,38
Strandreinigung	84.279,10	82.241,92
Strandbewachung	47.310,40	44.899,86
Provision Parkplatz	44.447,53	40.872,66
Strom	43.174,27	46.865,77
Müllberäumung	41.163,60	38.883,29
Transport und Frachtkosten	38.213,59	27.975,91
GEMA-Gebühren	33.434,58	48.807,59
Charterkosten	20.011,51	22.563,53
Wasser	19.018,46	17.128,80
Parkplatz-Bewirtschaftung	13.275,98	12.136,82
Aufwendungen für Stadtführer	12.922,95	12.059,92
Fernwärme/Gas	9.363,32	9.713,89
Kosten für Pauschalen	7.058,01	4.793,91
	1.838.546,42	1.717.259,43
	1.905.069,81	1.783.840,79

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	2016 EUR	2015 EUR
Gehälter	2.135.636,25	2.137.049,74
Aushilfslöhne	62.117,50	68.233,93
Vermögenswirksame Leistungen	1.152,15	1.300,10
	2.198.905,90	2.206.583,50
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Soziale Aufwendungen	394.029,01	375.225,00
Versorgungskassen	76.396,43	73.517,14
Berufsgenossenschaft	19.750,00	19.806,68
	490.175,44	468.548,82
	2.689.081,34	2.675.132.32

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2016 EUR	2015 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	11.061,94	10.887,67
Sachanlagen	227.591,77	227.930,83
GWG	8.840,86	17.822,94
	247.494,57	256.641,44

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2016 EUR	2015 EUR
Mieten und Pachten	309.920,80	316.489,09
Werbung	301.081,54	378.104,19
Reparatur/Instandhaltung	203.717,55	223.090,22
Zuwendung Aufbau Convention Bureaus	150.000,00	0,00
MERIAN Rostock	100.000,00	0,00
Veranstaltungen/Messen	75.176,05	40.942,01
Kfz	72.266,01	68.458,68
Beiträge und Gebühren	50.743,10	47.507,97
Gebäudereinigung	46.987,82	34.547,59
Betriebsbedarf/Vordrucke	38.750,26	40.298,38
Kleinmaterialien	35.399,38	38.396,03
Bewirtung	39.679,61	35.350,04
Einzelwertberichtigung	27.785,32	43.375,14
Porto	23.120,36	18.723,87
Telefon/Internet	18.297,95	19.080,39
Bürobedarf	13.538,27	15.178,21
Versicherungen	13.103,44	14.980,96
Jahresabschlussprüfung	11.000,00	11.000,00
Reisekosten	9.330,01	9.044,11
Geschäftsausgaben	9.060,35	7.547,09
Fahrtkosten	5.831,50	5.861,71
Zeitschriften, Bücher	4.536,92	4.262,34
Fortbildungskosten	3.724,99	6.656,82
Gutachten	2.489,25	15.318,85
Rechts-und Beratungskosten	2.219,86	17.663,97
Kosten Geldverkehr	2.067,09	2.736,25
Minus-Kassen/Zahlungsdifferenz	1.472,61	4.239,63
Periodenfremde Aufwendungen	222,87	2.792,58
Forderungsverluste	0,00	10.551,59
Sonstige	10.676,67	6.574,38
	1.582.199,58	1.438.772,09

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2016 EUR	2015 EUR
	1.583,54	2.233,25

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2016 EUR	2015 EUR
	22.064,75	24.116,91

9. Sonstige Steuern

	2016 EUR	2015 EUR
Grundsteuer	3.583,54	3.583,54
Kfz-Steuer	2.742,89	2.619,27
	6.326,43	6.202,81

10. Verlust vor Verlustausgleich

	2016 EUR	2015 EUR
	-1.036.708,23	-1.089.791,49

11. Verlustausgleich

	2016 EUR	2015 EUR
	1.036.708,23	1.089.791,49

Anlage 8/1

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 2016

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung vertreten, die die Bezeichnung „Tourismusdirektorin" oder „Tourismusdirektor" führt. Diese Aufgabe hat seit dem 1. Dezember 2010 Herr Matthias Fromm inne.

Ein Geschäftsverteilungsplan bzw. eine Geschäftsordnung sind nicht vorhanden. Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus § 4 der Betriebssatzung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde". Danach leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die EigVO M-V, die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bereitet die Betriebsleitung Vorschläge zur Entscheidung vor. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Betriebsleitung die Planung, Organisation und Führung eines betriebswirtschaftlich orientierten, regionalspezifischen Tourismusbetriebes der Hansestadt Rostock. Darüber hinaus ergeben sich die Zuständigkeits- und Weisungsbefugnisse aus den Stellenbeschreibungen und aus der Kompetenz- und Verantwortungsverteilung innerhalb der Hansestadt Rostock.

Die Befugnisse und Aufgaben der Betriebsleitung sind in der Satzung geregelt.

Der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Tourismusdirektor ist auch Geschäftsführer der Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH, Rostock (kurz: RGTM), die auskunftsgemäß ebenso wie die TZR&W für Marketing in Rostock und Warnemünde zuständig ist. Auf eine Abgrenzung der Aufgaben wurde geachtet.

Ein für den Eigenbetrieb zuständiges Aufsichtsorgan ist nach der Betriebssatzung nicht vorgesehen. Die Aufsicht obliegt der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock. Darüber hinaus werden bestimmte Kontrollfunktionen vom Beteiligungscontrolling der Hansestadt Rostock (u.a. Überwachung Einhaltung von Beschlüssen der Bürgerschaft und des Wirtschaftsplanes) wahrgenommen. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Ausschüsse der Bürgerschaft bzw. die Bürgerschaft selbst haben im Berichtsjahr vier Beschlüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gefasst. Niederschriften hierüber liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Fromm als Tourismusdirektor war im Wirtschaftsjahr 2016 in keinen weiteren Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtvergütung der Betriebsleitung ist im Anhang angegeben. Sie enthält weder erfolgsbezogene Komponenten noch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Eine Unterteilung der Vergütung ist daher unterblieben.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegt ein Organisationsplan für den Eigenbetrieb vor, aus dem Organisationsaufbau und die Arbeitsbereiche ersichtlich sind. Dieser wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus liegen Stellenbeschreibungen vor, die die Zuständigkeits- und Weisungsbefugnisse der einzelnen Stellen definieren. In 2016 wurde die Geschäftsanweisung über Vollmachten und Unterschriften (Unterschriftsordnung) überarbeitet, die die sinngemäße Anwendung der Unterschriftsordnung gemäß AGA 1/34 in der jeweils gültigen Fassung in der Tourismuszentrale regelt. Im Übrigen sind die von der Hansestadt Rostock erlassenen allgemeinen Geschäftsanweisungen für Mitarbeiter der Stadt, soweit zutreffend, ebenfalls für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes verbindlich.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf hinweisen, dass nicht entsprechend dem Organisationsplan, den in der Satzung, in der Anweisung zu Vollmachten und Befugnissen und in den Stellenbeschreibungen festgelegten Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch die Hansestadt Rostock wurde eine Dienstanweisung „Zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken" erlassen; letztmalig aktualisiert am 13. Dezember 2006. Der Eigenbetrieb hat aktenkundig im Jahr 2016 seine Mitarbeiter letztmalig über diese Dienstanweisung belehrt.

Korruptionsprävention wird durch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ergriffen. Durch das interne Kontrollsystem des Eigenbetriebes sind notwendige Überwachungs- und Kontrollfunktionen gewährleistet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfen, sind in der EigVO sowie der Betriebssatzung aufgeführt.

Freihändige Vergaben entsprechend „Wertgrenzenerlass" erfolgen durch den Eigenbetrieb. Dabei werden mindestens drei Angebote eingeholt.

Darüber hinaus werden die Vergaberichtlinien der Hansestadt Rostock für Leistungen nach VOB VOL, VOF herangezogen. Hierbei werden die Ausschreibungsunterlagen durch den Eigenbetrieb vorbereitet; die eigentliche Ausschreibung und letztlich Vergabe wird durch die Vergabestellen der Hansestadt Rostock abgewickelt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die auf Verstöße gegen diese Regelungen hindeuten würden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge z.B. Grundstücksverträge und Mietverträge sind durch eine zentrale Ablage der Originalverträge ordnungsgemäß dokumentiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erstellt. Die Planung des Eigenbetriebes basiert zunächst auf Erfahrungswerten und darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Planungserstellung eine Bedarfsermittlung in den einzelnen Bereichen, die im

Weiteren mit der erwarteten Einnahmesituation in Einklang gebracht wird. Soweit sachliche Zusammenhänge von Einzelprojekten (insbesondere Investitionen) gegeben sind, werden diese bei der Planung berücksichtigt. Die Planungsrechnungen des Eigenbetriebes entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden anhand von entsprechenden Auswertungen untersucht und ausgewertet. Der Plan-Ist-Vergleich wird an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Rostock zur Auswertung übergeben.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln. Der Eigenbetrieb wechselte in 2016 im Rechnungswesen von der Standardsoftware Sage New Classic 2013 auf Sage New Classic 2016. Die Lohn und Gehaltsbuchhaltung erfolgt über die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock auf Basis eines Dienstleistungsvertrages.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Kostenstellen- und -trägerrechnung. Dieses liefert verwertbare Ergebnisse über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Geschäftsbereiche bzw. bestimmter Projekte.

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist im Hinblick auf die Größe des Betriebes zweckmäßig eingerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Konten des Eigenbetriebes werden täglich überwacht. Durch den Bereich Betriebswirtschaft/Controlling wird monatlich ein Liquiditätsstatus erstellt, der die Grundlage für die Mittelabforderung gegenüber der Hansestadt Rostock bildet. Bestehende Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Als Reaktion auf die Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 überprüft die Tourismuszentrale die Umsetzung von Wertsicherungsklauseln bei Erbpachtverträgen nun regelmäßig.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass sämtliche Entgelte im Berichtsjahr nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden; vgl. aber auch Antwort zu Frage 15.b).

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Eigenbetrieb verfügt über ein eigenständiges Controlling, das alle wesentlichen Bereiche des Eigenbetriebes umfasst und durch die Bereichsleiterin Betriebswirtschaft/Controlling wahrgenommen wird. Auf Basis der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche kann möglichen Planabweichungen gezielt entgegengesteuert werden.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Eigenbetrieb verfügt über ein funktionstüchtiges Controlling und ist in das Risikofrüherkennungssystem der Hansestadt Rostock im Rahmen des Beteiligungscontrollings einbezogen. Plan-Ist-Vergleiche werden laufend durchgeführt. Bei Planabweichungen werden unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet. Damit ist der Eigenbetrieb in der Lage, eventuell bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es wird auf a) verwiesen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es wird auf a) verwiesen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abläufe der Tourismuszentrale sind aufgrund der Größe überschaubar. Sie werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld abgestimmt. Notwendige Anpassungen sind nur sehr eingeschränkt erforderlich.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f): Finanzinstrumente werden nach den uns erteilten Auskünften nicht genutzt; insofern entfallen entsprechende Feststellungen zu diesem Fragekreis.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) bis f): Die Beantwortung dieses Fragekreises entfällt, da bei der Tourismuszentrale eine gesondert eingerichtete interne Revision nicht besteht. Überwachungsaufgaben werden von der Betriebsleitung direkt wahrgenommen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Kassen- und Vergabeprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung führt der Tourismusdirektor den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die EigVO M-V, die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock oder die Satzung des Eigenbetriebs etwas anderes bestimmt ist.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung vertritt der Tourismusdirektor die Hansestadt Rostock in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern er entscheidungsbefugt ist. Erklärungen, durch die die Hansestadt Rostock verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 50.000,00 bei einmaligen und EUR 5.000,00 bei wiederkehrenden Leistungen können von dem Tourismusdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Im Fall einer Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung wurden keine Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Größere Investitionsmaßnahmen wurden in 2016 nicht getätigt. Größere Investitionsmaßnahmen werden auskunftsgemäß ausgeschrieben.

Erwerbe und Veräußerungen von Grundstücken und/oder Beteiligungen von wesentlicher Bedeutung lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 52 durchgeführt. Die Überwachung der Investitionen erfolgt kontinuierlich. Bei der Feststellung von Abweichungen werden diese analysiert und erklärt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Das Investitionsbudget in Höhe von TEUR 65 wurde nicht vollständig ausgeschöpft.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, diese werden eingeholt und berücksichtigt. In 2016 erfolgten keine Kapitalaufnahmen oder Geldanlagen.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ein Überwachungsorgan besteht innerhalb des Eigenbetriebs nicht. Wir verweisen auf Fragenkreis 1.a). Es erfolgt quartalsweise eine Berichterstattung an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Rostock.

Als beratende Instanz fungiert der Ausschuss für „Wirtschaft und Tourismus" der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, dem ebenfalls quartalsweise berichtet wird.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzern-bereiche?

Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehl-dispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Gemäß den uns vorliegenden Quartalsberichterstattungen wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah unterrichtet.

Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen ergaben sich nicht; vgl. jedoch auch unsere Antwort zu 14.b).

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Tourismuszentrale hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es ergaben sich keine entsprechenden Hinweise.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Betriebsvermögen festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es wurden keine derartigen Feststellungen während der Prüfung getroffen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Stille Reserven könnten bei den Grundstücken bestehen. In welchem Umfang dort tatsächlich stille Reserven bestehen, konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen.

Weitere Anhaltspunkte für im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte liegen uns nicht vor.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital (ohne Sonderposten) beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 11.518 und hat damit einen Anteil von 85,1% an der Bilanzsumme. Das Fremdkapital einschließlich Sonderposten beläuft sich auf TEUR 2.025 (14,9% der Bilanzsumme).

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag durch das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital zuzüglich 70% des Sonderpostens) zu 97,0% gedeckt. Durch Einbeziehung des lang- und mittelfristigen Fremdkapitals ist eine fristenkongruente Finanzierung gegeben. Im Rahmen unserer Abschlussprüfung ist uns nicht bekannt geworden, dass formal kurzfristige Vermögenswerte nur längerfristig realisierbar sind. Die Tourismuszentrale verfügt stichtagsbezogen über eine ausreichende Liquidität sowie freie Kreditlinien, die die wesentlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen abdecken.

Zum Stichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Mit Ausnahme von Verlustausgleichszahlungen hat die Tourismuszentrale im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel oder Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt zum Bilanzstichtag 85,1 % gegenüber 85,5 % im Vorjahr. Zum Bilanzstichtag besteht eine Überdeckung bei der Finanzierung des langfristigen Vermögens mit langfristigem Kapital von TEUR 276. Es ergeben sich aus der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs keine Finanzprobleme. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zahlungsfähigkeit außerhalb der Saison von Zuschüssen der Hansestadt Rostock abhängt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verlust vor Verlustausgleich wurde unterjährig durch Verlustausgleichszahlungen der Hansestadt Rostock ausgeglichen. Per 31. Dezember 2016 besteht eine Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt wegen Verlustausgleichsüberzahlungen in Höhe von EUR 153.500,28.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr eine Kostenstellenrechnung erstellt. Nach der Umlage der Kosten der allgemeinen Verwaltung ergeben sich Verluste des Eigenbetriebes in den Bereichen HanseSail Büro (TEUR -1.017), Tourist-Info (TEUR -787) sowie Marketing (TEUR -832), während in den Bereichen Grundstücke/Flächen (TEUR 1.124) sowie Seebad- und Kurwesen (TEUR 476) jeweils ein positives Ergebnis erzielt werden konnte.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist geprägt durch

- eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von TEUR 150 für den Aufbau des Rostock Convention Bureau unter dem Dach der RGTM (insgesamt: TEUR 300; davon planmäßig in 2016 TEUR 150, planmäßig in 2017 TEUR 100 und planmäßig in 2018 TEUR 50) aus dem Etat der Tourismuszentrale,
- Bildung einer Drohverlustrückstellung in Höhe von TEUR 100 wegen der Vereinbarung MERIAN Rostock 2017 sowie
- durch Erträge aus Auflösung der Rückstellung Parkplatz Doberaner Landstraße in Höhe von TEUR 133.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Unangemessene Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Hansestadt Rostock haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Soweit die von der Tourismuszentrale betriebenen Geschäftsbereiche Verluste erwirtschaften, ist dies aus Sicht des Eigenbetriebes im Wesentlichen durch Aufgabenzuordnungen bedingt. Die erwirtschafteten Verluste werden jährlich durch Zuschüsse der Hansestadt Rostock ausgeglichen und bewegen sich im Rahmen der Planungen. Im Berichtsjahr konnte insbesondere aufgrund der über dem Plan liegenden Umsatzerlöse der in Höhe von TEUR 1.280 geplante Verlust (vor Verlustausgleich) um TEUR 243 unterschritten werden.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Aussagen zu 14.b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Aus Sicht der Tourismuszentrale können die ihr übertragenen Aufgaben teilweise nicht kostendeckend erbracht werden. Die Tourismuszentrale geht – bei unveränderter Aufgabenzuordnung – daher auch für die Zukunft von einer Verlustsituation aus.

Auskunftsgemäß erstellt die Tourismuszentrale jährlich eine Nachkalkulation der Kurabgabe. Demnach war eine Anhebung der zuletzt in 2008 erhöhten Kurabgabe aufgrund eines starken Mengenwachstums auskunftsgemäß bisher nicht erforderlich.

Der Gemeindeanteil Kurabgabe wurde bisher nicht geltend gemacht. Auskunftsgemäß liegt der Gemeindeanteil bei rund 10 %, was für 2016 einem Betrag von rund TEUR 220 entspricht.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Ursachen des Jahresverlustes sind im Fragenkreis 15.a) beschrieben.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Betriebsleitung sieht den Eigenbetrieb als Serviceeinrichtung für alle in- und ausländischen Gäste. Durch Kooperation will die Betriebsleitung Synergieeffekte erschließen, um ein effektives touristisches Marketing zu betreiben. Durch einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wird zudem versucht, Kostensenkungsmaßnahmen durchzuführen. Wesentliche Verbesserungen der Ertragslage der Tourismuszentrale lassen sich aber aus Sicht der Tourismuszentrale nur durch Veränderungen bei der Aufgabenzuordnung erreichen.

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Rostock
Erfolgsübersicht nach Geschäftsfeldern 2016

	Gesamt	Allgemeine Betriebs-leitung	Seebad und Kurwesen	Tourist - Info	Marketing	Grundstücke/ Flächen	Hanse Sail Büro
	€	€	€	€	€	€	€
1. Materialaufwand und bezogene Leistungen	1.905.070	49.524	543.489	114.839	184.415	108.984	903.819
2. Löhne und Gehälter	2.198.906	367.317	605.434	607.221	207.505	0	411.429
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	413.779	63.787	120.511	115.922	41.362	0	72.197
4. Aufwendungen für Altersversorgung	76.397	13.440	21.004	21.404	7.612	0	12.937
5. Abschreibungen	247.495	3.163	69.075	21.299	2.707	139.758	11.493
6. Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	22.065	22.065	0	0	0	0	0
7. Steuern	6.326	222	4.055	-4	58	1.283	712
8. Andere betriebliche Aufwendungen	1.582.200	65.788	317.722	99.379	473.428	125.754	500.129
9. Summe Aufwendungen 1-8	6.452.237	585.306	1.681.290	980.060	917.087	375.779	1.912.715
10. Betriebserträge	**5.413.945**	**208.288**	**2.288.432**	**267.868**	**122.748**	**1.556.154**	**970.455**
11. Finanzerträge	1.584	1.573	8	0	3	0	0
12. Betriebsergebnis	**-1.036.708**	**-375.445**	**607.150**	**-712.192**	**-794.336**	**1.180.376**	**-942.260**
13. Umlage			-131.406	-75.089	-37.545	-56.317	-75.089
14. Ergebnis	**-1.036.708**		**475.744**	**-787.281**	**-831.881**	**1.124.059**	**-1.017.349**
15. Zuschuss der Hansestadt Rostock zum Verlustausgleich	1.036.708						
16. Jahresergebnis	**0**						

Anlage 9

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/BV/2990
Status öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	11.08.2017
Entscheidendes Gremium: **Hauptausschuss**	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Mobilitätskoordinator	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Büro des Oberbürgermeisters Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt		

Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 03 im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das EU-Interreg-BSR-Projekt "Cities.multimodal" für 2017 in Höhe von 28.970 EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung für außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 28.970,- EUR im Teilhaushalt 03 für die Produktkonten 11111.56290036 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte – Projekt „Cities.multimodal“, 11111.76290036 Auszahlungen für Dienstleistungen durch Dritte – Projekt „Cities.multimodal“ wird erteilt.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 21.727,50 EUR durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen auf das Produktkonto 11111.41440014 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich von der EU – Projekt „Cities.multimodal“ / 11111.61440014 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von der EU – Projekt „Cities.multimodal“ sowie in Höhe von 7.242,50 EUR vom Produktkonto 11111.56290014/76290014 - Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte – Projekte/ Auszahlungen für Dienstleistungen durch Dritte.

Beschlussvorschriften:
§ 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:
-

Sachverhalt:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	03	Büro des Oberbürgermeisters
Produkt	11111	Verwaltungsleitung

Produktkonto:

Ergebnishaushalt	56290036	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte – Projekt CMM
Finanzhaushalt	76920036	Auszahlungen für Dienstleistungen durch Dritte

Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme		
Investitionsposition		

1. Berechnung der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr		0	0
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+	0	0
☐ unechte Deckungsfähigkeit			
☐ echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt	+	28.970	28.970
davon:			
– Haushaltsüberschreitung netto			
– Haushaltsüberschreitung abzugsfähige Vorsteuer			
Summe der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen/-auszahlungen	**=**	**28.970**	**28.970**

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/ -auszahlungen

unabweisbar:

Mit Schreiben des Interreg-Ostseeraumregion-Büros der Europäischen Union vom 24. Mai 2017 wurde der Antrag für das EU-Interreg-BSR-Projekt "cities.multimodal" bestätigt. Das Projekt sieht Multimodalität und Mobilitätsmanagement als innovative Treiber für einen nachhaltigen klimafreundlichen Stadtverkehr und für attraktive lebenswerte Städte.

Zum Konsortium gehören 17 Partner aus 8 EU-Ländern (Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Schweden) sowie Russland. Assoziierte Partner aus Deutschland: RSAG, WIRO, Energieministerium MEIL M-V.

Im Arbeitspaket „Mobilitätsmanagement“ wird man beispielhafte Mobilitätskonzepte für neue Baugebiete / Investoren entwickeln. In Kooperation mit Investoren wird versucht, Mobilitätsmanagement-Ansätze frühzeitig in die städtebauliche Planung einzubeziehen, mit dem Ziel, den Ziel- und Quellverkehr möglichst klimafreundlich zu gestalten, sowie Mietern Alternativen zum eigenen PKW anzubieten (z.B. Mobilitätsstationen). Piloten könnten das Werftdreieck, Groter Pohl sein.

Des Weiteren sollen Neubürgerpakete in Kooperation mit RSAG, Stadtmarketing, Einwohneramt u.a. Partnern realisiert werden. In Kooperation mit ADFC soll ein beispielhaftes Mobilitätsmanagementkonzept für Schulen entwickelt werden.

Im Arbeitspaket „Multimodale Stadtquartiere“ sollen Mobilitätspunkte als multimodale Verknüpfungspunkte von Carsharing, Bikesharing und öffentlichem Nahverkehr Alternativen zum Autobesitz insbesondere in verdichteten Stadtgebieten bieten. Geplant ist in Rostock die Investition in 1 bis 3 Mobilitätspunkten in verdichteten innerstädtischen Stadtquartieren (Bsp.: KTV) (Anzahl hängt von zusätzlichen Landes-FM ab).

Das Gesamtvolumen für die 17 Partner beträgt 3,8 Mio €.
Der Anteil für die Hansestadt Rostock als Lead Partner des Projektes beläuft sich auf 438.000 EUR
Die Förderung durch die EU beträgt 75% = 328.500 EUR (+15.000 EUR für Vorbereitungskosten).
Die Rückerstattung des Betrages in Höhe von 328.500 EUR (+15.000 EUR) durch die EU erfolgt in Halbjahresscheiben.

Von dem Budget der HRO werden u.a. finanziert:
- eine 0,75 Stelle vorrangig für die lokale Projektkoordinierung
- Konzepte und Kampagnen zur Thematik Mobilitätsmanagement
- Tagungen, Projektmeetings, Studienreisen
- Investitionen in Mobilitätspunkten (113.500 EUR)

Laufzeit: 1.10.2017-30.9.2020.

Endgültige Fixierung des Budgets erfolgt erst nach FM-Vertragsunterzeichnung zwischen dem FM-Geber und der HRO (ca. im Oktober d.J.)

unvorhersehbar:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war die Zuwendung durch die EU der HRO nicht bekannt

2. Nachweis der Deckung durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlung

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	03	Büro des Oberbürgermeisters
Produkt	11111	Verwaltungsleitung

Produktkonto:

Ergebnishaushalt	56290014	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte – Mobilitätskoordinator
Finanzhaushalt	76920014	Auszahlungen für Dienstleistungen durch Dritte

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr		39.900	39.900
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	./.	0	0
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz	./.	16.810,66	16.810,66
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	**=**	23.089,34	23.089,34
als Deckungsquelle eingesetzt		**7.242,50**	**7.242,50**

Begründung der Minderaufwendungen bzw. -auszahlung

In dem Produktkonto 11111.56290014 wurden in 2017 bereits Mittel für Eigenanteile zum EU-Projekt „cities.multimodal“ (CMM) eingestellt und können als Deckungsquelle genutzt werden.

3. Nachweis der Deckung durch Mehrerträge und -einzahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	03	Büro des Oberbürgermeisters
Produkt	11111	Verwaltungsleitung

Produktkonto:

Ergebnishaushalt	41440014	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich von der EU– Projekt „Cities.multimodal“
Finanzhaushalt	61442014	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von der EU–Projekt „Cities.multimodal“

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz		0	0
bisher zum Soll gestellte Erträge - Einzahlungen	./.	0	0

Mehrerträge, -einzahlungen	**=**	21.727,50	21.727,50
davon bisher bereitgestellt durch:		0	0
– Zweckbindung (unechte Deckung)	./.		
– über-/außerplanmäßige Aufwendungen - Auszahlungen	./.	0	0
zur Verfügung stehende Mehrerträge, -einzahlungen	**=**	21.727,50	21.727,50
als Deckungsquelle eingesetzt		21.727,50	21.727,50

Begründung der Mehrerträge und -einzahlungen

Mit Schreiben des Interreg-Ostseeraumregion-Büros der Europäischen Union vom 24. Mai 2017 wurde der Antrag für das EU-Interreg-BSR-Projekt "cities.multimodal" bestätigt.
Das Gesamtvolumen für die 17 Partner beträgt 3,8 Mio €. Der Anteil für die Hansestadt Rostock als Lead Partner des Projektes beläuft sich auf 438.000 EUR. Die Förderung durch die EU beträgt 75 % = 328.500 EUR (+15.000 EUR für Vorbereitungskosten). In 2017 erfolgt voraussichtlich eine Auszahlung in Höhe von 21.727,50 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:
außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen in Höhe von 28.970 EUR im Teilhaushalt 03 für die Produktsachkonten 11111. 56290036 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte – Projekt CMM, 76290036 Auszahlungen für Dienstleistungen durch Dritte – Projekt CMM.

Deckung erfolgt in Höhe von 21.727,50 EUR durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen auf das Produktkonto 11111.41440014./11111.61440014 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich von der EU – Projekt CMM sowie in Höhe von 7.242,50 EUR vom Produktkonto 11111.56290014/76290014 - Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte – Projekte/ Auszahlungen für Dienstleistungen durch Dritte.

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

kein Bezug

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung
und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/BV/3074
Status öffentlich

Beschlussvorlage	Datum: 05.09.2017
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter: Büro des Oberbürgermeisters Finanzverwaltungsamt Hauptamt Zentrale Steuerung	

Konzept für weitere kostenfreie und öffentlich zugängliche WLAN-Standorte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.09.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
28.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
05.10.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
11.10.2017	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock wird beauftragt, auf der Basis des in der Anlage vorgelegten Konzepts ein möglichst breit aufgestelltes kostenfreies öffentliches W-LAN-Angebot für Rostock aufzubauen.

2. Die dafür erforderliche Finanzierung ist – unter Einbeziehung möglicher Partner und Förderungen – im Haushaltsplan darzustellen.

3. Der Bürgerschaft ist zweimal jährlich ein Sachstandsbericht vorzulegen.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:
Nr. 2016/AN/1921 der Bürgerschaft vom 07.09.2016
Nr. 2017/BV/2641 der Bürgerschaft vom 10.05.2017

Sachverhalt:
Mit Beschluss Nr. 2016/AN/1921 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, ein Konzept für weitere kostenfreie und öffentlich zugängliche WLAN-Standorte in der Hansestadt Rostock zu erarbeiten. Dieses WLAN-Konzept ist insbesondere unter Berücksichtigung folgender Maßgaben zu konzipieren:

1.) *Klärung, welche öffentlichen Einrichtungen und städtische Unternehmen zur Bereitstellung des öffentlichen WLAN-Netzwerkes genutzt werden können*
2.) *Hinzuziehung privater Kooperationspartner aus der Wirtschaft und privaten Initiativen als denkbare Synergieeffekte*
3.) *Aufzeigen von flexiblen Lösungen, die mit geringem Aufwand um eine große Zahl von WLAN-Knotenpunkten erweitert werden kann*
4.) *Berücksichtigung weiterer stark frequentierter öffentlicher Plätze unter touristischen Gesichtspunkten*
5.) *Zusammenführung und Verbesserung bestehender „Rostock Apps“, die verfügbare Informationen zum Angebot der RSAG, zur Hansestadt Rostock, zu Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen oder Einkaufshinweisen verbindet.*

Die Ergebnisse sind der Bürgerschaft in ihrer Junisitzung 2017 vorzulegen.

Mit Beschlussvorlage Nr. 2017/BV/2641 in der Bürgerschaftssitzung am 10. Mai 2017 wurde eine Terminverlängerung bis Oktober 2017 bestätigt.

Im Rahmen der Erarbeitung des beigefügten Konzeptes ist die Verwaltung zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

- Die vor einigen Monaten noch bestehenden erheblichen rechtlichen Bedenken (Stichwort: Störerhaftung) dürften durch den am 26. Juni 2017 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages beratenen „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes“ demnächst weitgehend gegenstandslos sein.

- Es gibt zahlreiche einzelne W-LAN-Angebote in der Stadt, die derzeit jedoch nur zu recht unterschiedlichen Bedingungen genutzt werden können.

- Die Interessen potenzieller Partnerinnen und Partner gehen weit auseinander. Das ergab auch eine Umfrage der Verwaltung. Oft werden entsprechende Angebote insbesondere für eine bestimmte Zielgruppe gewünscht (z.B. eigene Kunden, Gäste des Hauses, Studierende), nicht jedoch für die Allgemeinheit. Zum Teil werden auch Daten erhofft, deren Erhebung die Akzeptanz und Nutzung erheblich beeinträchtigen könnte.

- Die Kosten für die Errichtung eines eigenen neuen Netzes wären enorm hoch, da die Nutzung des mobilen Internets wegen der auf Datenmengen basierten Abrechnung derzeit noch zu kostenintensiv wäre. Daher sind leitungsgebundene Zugangspunkte notwendig.

- Eine flächendeckende Absicherung eines kostenfrei nutzbaren W-LAN-Angebots, zum Beispiel innerhalb des Stadtmauergürtels, wäre derzeit wirtschaftlich nicht vertretbar.

- Die Offerten der derzeit bestehenden, der Verwaltung bekannten Anbieter auf den Gebieten der Versorgungsunternehmen und Telekommunikationsanbieter decken mit ihren Produkten die Interessenslage der Hansestadt Rostock leider nicht ab.

Daraus ableitend schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

- Verknüpfung vorhandener W-LAN-Angebote in Rostock zu einem virtuellen Netz, das zu einheitlichen Konditionen öffentlich genutzt werden kann.

- Ausbau dieses Netzes an Standorten, an denen ein offenes W-LAN-Angebot zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität beiträgt.

- Parallele Einführung einer Rostock-App, die die unmittelbare Information der Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht („Push-Nachrichten“) und auf Kooperation mit weiteren Anbietern von Informationen setzt.

Entscheidend für den Erfolg des Konzeptes wird sein, inwieweit es gelingt, Partner für die Umsetzung des Projekts zu gewinnen. Zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzeptes wird die Verwaltung eine Steuerungsgruppe bilden, die für die Finanzierung, Kontrolle der Umsetzung und Berichterstattung verantwortlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

☐ liegen nicht vor.

☑ werden nachfolgend angegeben

Zu erwartende finanzielle Auswirkungen bei Zustimmung zum vorgelegten Konzept:
ca. 100.000 Euro p.a. (s. Konzept).

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n:
Konzept HROfreeWiFi

HROfreeWiFi

Konzept für weitere kostenfreie und öffentlich zugängliche W-LAN-Standorte

HANSESTADT ROSTOCK

1. Ausgangssituation 1

2. Bestandsanalyse 2

3. Zielstellung 2

4. Rahmenbedingungen 3

5. Kooperationspartner 3

6. Initiierung eines Netzwerks HROfreeWiFi durch Verknüpfung vorhandener Angebote 4

7. Weiterer Ausbau von HROfreeWiFi 4

8. Vermarktung des Angebots 5

9. Zu erwartende Kosten 5

10. Rostock-App 7

11. Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise 7

1. Ausgangssituation

Auf ihrer Sitzung am 7. September 2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock unter der Nummer 2016/AN/1921 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für weitere kostenfreie und öffentlich zugängliche WLAN-Standorte in der Hansestadt Rostock zu erarbeiten. Dieses WLAN-Konzept ist insbesondere unter Berücksichtigung folgender Maßgaben zu konzipieren:

1. Klärung, welche öffentlichen Einrichtungen und städtische Unternehmen zur Bereitstellung des öffentlichen WLAN-Netzwerkes genutzt werden können,

2. Hinzuziehung privater Kooperationspartner aus der Wirtschaft und privaten Initiativen als denkbare Synergieeffekte,

3. Aufzeigen von flexiblen Lösungen, die mit geringem Aufwand um eine große Zahl von WLAN-Knotenpunkten erweitert werden kann,

4. Berücksichtigung weiterer stark frequentierter öffentlicher Plätze unter touristischen Gesichtspunkten,

5. Zusammenführung und Verbesserung bestehender „Rostock Apps“, die verfügbare Informationen zum Angebot der RSAG, zur Hansestadt Rostock, zu Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen oder Einkaufshinweisen verbindet.

Die Ergebnisse sind der Bürgerschaft in ihrer Junisitzung 2017 vorzulegen.“

Mit Beschluss Nr. 2017/BV/2641 vom 10. Mai 2017 hat die Bürgerschaft einer Terminverlängerung bis Oktober 2017 zugestimmt.

2. Bestandsanalyse

In der Hansestadt Rostock exisitieren zahlreiche öffentliche W-LAN-Angebote. Die Netzbetreiber bieten Hotspots mit jeweils anderen Netzwerknamen (SSID) zu ganz unterschiedlichen Konditionen an, zum Teil davon kostenfrei öffentlich zugänglich. Hinzu kommen Angebote mit deutschlandweitem Bekanntheitsgrad wie zum Beispiel von Fast-Food-Ketten, Angebote von Hotels, gastronomischen Einrichtungen, Einkaufspassagen und Einzelhändlern sowie von für spezielle Nutzerinnen- und Nutzergruppen.

Durch das seit 9. Oktober 2013 bestehende, vom Oberbürgermeister initiierte W-LAN-Angebot auf dem Neuen Markt konnten umfangreiche Erfahrungen gesammelt werden. Trotz der exponierten Lage stieg die Nutzung jedoch selten über den Wert von 300 Einwahlen pro Tag.

Eine Umfrage innerhalb der Verwaltung, des Konzerns und bei öffentlichen und privaten Unternehmen, u.a. mit Unterstützung des City-Kreises e.V., hat ein uneinheitliches Bild ergeben. Von 38 an der Umfrage teilnehmenden Institutionen in Rostock verfügen derzeit erst neun über ein öffentlich zugängliches W-LAN-Angebot. 16 Institutionen haben kein Interesse, ein entsprechendes Angebot einzuführen, acht fehlt ein entsprechendes Angebot, fünf planen grundsätzlich die Einführung.

Zugleich muss konstatiert werden, dass der mobile Datenverkehr derzeit die Haupteinnahmequelle der Telekommunikationsanbieter ist. Derzeit besitzen etwa 81 Prozent der Menschen in Deutschland ein Smartphone *(siehe de.statista.com).* Dieser Anteil wird in den kommenden Jahren noch steigen. „Das Smartphone ist 2016 das meistgenutzte Gerät für den Internetzugang: Zwei Drittel der Bevölkerung und nahezu jeder 14- bis 29-Jährige geht darüber ins Netz.“ *(siehe: www.ard-zdf-onlinestudie.de)*

3. Zielstellung

Mit öffentlich zugänglichen, kostenfrei nutzbaren W-LAN-Angeboten soll die Aufenthaltsqualität an öffentlichen Plätzen verbessert werden. Dies ist eine Geste der Gastfreundschaft gegenüber Besucherinnen und Besuchern der Hansestadt, insbesondere aus dem Ausland. Auch wenn sich innerhalb der Europäischen Union die so genannten Roamingkosten weitgehend erledigt haben, nutzen gerade außereuropäische Gäste, insbesondere Mitglieder derr Besatzungen von Kreuzfahrtschiffen, diese Angebote.

Für Rostockerinnen und Rostocker ist dies nicht nur ein Standortfaktor, der auf ein modernes Image im Zeitalter der Digitalisierung hinweist. Der kostenfreie Zugang zum Internet ist auch eine soziale Komponente für Menschen, die sich Datenflatrates nicht leisten können, um ihr Bedürfnis nach Informationen und Teilhabe im digitalen Bereich ausreichend zu decken.

Gerade der Internet-Versandhandel wird oft als starke Konkurrenz für den örtich ansässigen Einzelhandel wahrgenommen. Doch auch hier gibt es gerade im Internetbereich Strategien, dem entgegenzuwirken. Neben der Beratung ist das Argument der sofortigen Verfügbarkeit ebenso überzeugend wie digitale Mehrwerte, zum Beispiel durch Koppelung mit Informations- und Dienstleistungsangeboten. Immer mehr Online-Händler suchen mittlerweile auch das Stationärgeschäft. *(siehe „One to One New Marketing“ Heft 4/2017, Seiten 8 ff.)*

4. Rahmenbedingungen

Die vor einigen Monaten noch bestehenden erheblichen rechtlichen Bedenken (Stichwort: Störerhaftung) dürften durch den am 26. Juni 2017 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages beratenen „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes“ demnächst weitgehend gegenstandslos sein.

Für Nutzerinnen und Nutzer ist die auch durch Wettbewerb bestimmte Vielfalt von W-LAN-Angeboten in Rostock nicht immer durchschaubar. Die Vielzahl bestehender W-LAN-Netze erschwert nicht nur die Orientierung bei der Wahl eines geeigneten Netzes. Durch die limitierte Anzahl der technisch für W-LAN-Angebote zur Verfügung stehenden Kanäle behindern sich die Angebote auch gegenseitig.

Ein einheitliches Angebot dagegen kann Orientierung schaffen in einer Vielfalt von völlig unterschiedlichen Nutzungsbedingungen, die unterschiedliche Sicherheitsgrade haben, abweichende Authentifizierungsverfahren nutzen und den Zugang teilweise zeitlich bzw. aufgrund der bezogenen Datenmengen einschränken. Die Nutzung eines öffentlichen W-LAN-Angebots setzt Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer voraus, das bei einheitlicher Handhabung transparent und berechbar ist.

Es ist nicht wirtschaftlich, ein durchgängig alle Flächen abdeckendes Angebot zu schaffen, das an jedem Flecken zum Beispiel der Innenstadt die kostenfreie Nutzung eines W-LAN-Netzes gestattet.Ziel soll aber sein, Nutzungsmöglichkeiten an Orten zu schaffen, an denen sich Menschen aufhalten oder die zum Aufenthalt empfohlen werden sollen.

Gerade in größeren Veranstaltungsbereichen wie während der Warnemünder Woche oder der Hanse Sail können W-LAN-Angebote zudem eine wichtige Komponente im Sicherheitsmanagement für die jeweilige Veranstaltung sein.

Auch wenn die Zuverfügungstellung einer Infrastruktur für die Digitalisierung des Alltags bisher nicht als Maßnahme im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge gewertet wird, so ist doch die jeweilige Kommune zweifelsohne ein starker Motor der Digitalisierung.

5. Kooperationspartner

Die Verwaltung hat sehr ausführlich mögliche Kooperationen geprüft. Neben einer Markterkundung zu Angeboten insbesondere der Telekommunikationsnetzanbieter hatte dabei die Suche nach potentenziellen Partnern vor Ort Priorität.

In zahlreichen Gesprächen und weiteren Kontakten, u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern der Netzbetreiber Deutsche Telekom und Vodafone wurden potenzielle Projektpartner wie der Rostocker Kabelnetzbetreiber Urbana Teleunion Rostock (infocity), Rostock Business, das Rostocker Start-up-Unternehmen VestiFi Wireless Networks Consulting, die Ostsee-Zeitung und die Außenwerbepartner WALLDecaux sowie Ströer Media einbezogen. Darüber hinaus erfolgten ausführliche Abstimmungen innerhalb der Verwaltung, mit den kommunalen Eigenbetrieben und mit den relevanten Beteiligungsgesellschaften der Hansestadt Rostock.

Wichtige Partner sind aber auch der Einzelhandelsverband und der City-Kreis Rostock, der Hotel- und Gaststättenverband sowie der Tourismusverein Rostock & Warnemünde, die Universität Rostock, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern und der Unternehmerverband Rostock-Mittleres Mecklenburg.

6. Initiierung eines Netzwerks HROfreeWiFi durch Verknüpfung vorhandener Angebote

In einem ersten Schritt sollen vorhandene W-LAN-Angebote durch die Betreibung eines parallelen Netzes mittels einheitlicher Netzkennung „HROfreeWiFi“ (SSID) gebündelt werden. Dazu könnten vorhandene Hotspots von Telekommunikationsanbietern genutzt werden, aber auch die Angebote weiterer Partner wie Institutionen und Unternehmen des Einzelhandels und der Gastronomie.

Voraussetzungen dafür sind das Vorhandensein spezieller Router an allen Accesspoints und die Nutzung eines Authentifizierungspartners. Dieser Partner regelt die Verknüpfung und einheitliche technische Betreibung des Netzes und übernimmt das aus widerrechtlicher Nutzung entstehende mögliche rechtliche Risiko.

Außerdem sind einheitliche Rahmenbedingungen für die Nutzung des W-LAN-Netzes zwingend erforderlich. Das betrifft die Frage des Anmelde-Procederes ebenso wie mögliche Beschränkungen der Nutzung ab einer gewissen Nutzungsdauer bzw. einem bestimmten Wert der Nutzung des Datenvolumens.

Bei dem vorgeschlagenen Modell wird ein beliebiger vorhandener Internetanschluss genutzt, um am Router ein zusätzliches Gerät zu installieren. Dieses Gerät stellt im Rahmen einer gesicherten Verbindung eine Verbindnung zum Netzwerk des Authentifizierungspartners her und strahlt ein W-LAN-Signal unter der einheitlichen Netzbezeichnung des HROfreeWiFi aus. Internetnutzungen über HROfreeWiFi erfolgen damit anbieterneutral über das Netzwerk des Authentifizierungspartners.

Neben dem Vorhandensein eines Internetanschlusses mit ausreichender Bandbreite und einer echten Datenflatrate entstehen einmalige Kosten für die Anschaffung des zusätzlichen Geräts und laufende Kosten für dessen Energieverbrauch und für die Leistungen des Authentifizierungspartners.

7. Weiterer Ausbau von HROfreeWiFi

Die Verknüpfung der in Rostock derzeit vorhandenen offenen und kostenfrei nutzbaren W-LAN-Angebote wird nicht ausreichen, um ein insgesamt attraktives und akzeptiertes Netz zu schaffen. Daher sind punktuelle Ergänzungen anzustreben. Das betrifft insbesondere die urbanen Zentren mit Magnetwirkung für Besucherinnen und Besucher. Im Bereich der Innenstadt sind dies die Abschnitte entlang der Kröpeliner Straße vom Neuen Markt über den Universitätsplatz bis zum Kröpeliner Tor, die Breite Straße und angrenzend zur Kröpeliner-Tor-Vorstadt der Doberaner Platz und der Platz Am Brink sowie den Bereich des Stadthafens und hinführend die Schnickmannstraße. In Warnemünde sind die Flächen am Passagierkai, entlang des Alten Stromes, rund um den Leuchtturm, entlang der Strandpromenade vom Leuchtturm bis zum Kurhaus und der Kirchenplatz mögliche Entwicklungsbereiche.

Der Ausbau dieser Bereiche wird weit kostenintensiver sein als die Mitzutzung bereits vorhandener Zugangspunkte. Es ist mit einem Investitionsbetrag im unteren fünfstelligen Bereich zu rechnen, der sich aber durch Kooperationen ggf. reduzieren lassen könnte.

Der zweite Weg, das W-LAN-Angebot auszubauen, ist das Ausnutzen eines Mitmach-Effekts bei Einzelhandel, Hotels und Gastronomie. Dies gelingt jedoch nur, wenn bereits zum Start des HRofeeWiFi eine nennenswerte Zahl von Kooperationspartnern existiert und die Marke intensiv beworben und aufgebaut wird.

Ein dritter Weg sind spezielle Veranstaltungsangebote wie zum Beispiel zur Warnemünder Woche, zur Hanse Sail, zu Märkten und im Rahmen des Doppeljubiläums. Inwieweit hier auf temporäre Ressourcen zurückgegriffen werden kann oder ob die Veranstaltungen Initialzündung für eine dauerhafte Netzerweiterung sind, hängt in erster Linie vom zur Verfügung stehenden Budget ab.

8. Vermarktung des Angebots

Die Erarbeitung des einheitlichen Begriffs HROfreeWiFi und dessen Ausbildung als eigene Marke sind zwingend erforderlich, um Partner für das Projekt zu gewinnen. Dazu ist die breite Nutzung aller Plattformen der städtischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Amtsblatt, Internet, Twitter, CityLight-Flächen, CityCards) geplant. Hinzu kommen eine auf Außenwirkung an den Stellen der Verfügbarkeit orientierte Ausschilderung öffentlicher Plätze und Aufkleber an den beteiligten Einrichtungen wie Hotels, Gaststätten und Geschäften.

Neben einer Ausschilderung der Areale sind die HROfreeWiFi abgedeckten Flächen auch im Rahmen des digitalen Stadtplans unter der Internetadresse www.geoport-hro.de sichtbar zu machen.

9. Zu erwartende Kosten

Für das Projekt sind folgende Kosten zu erwarten:

1. Kopplung vorhandener Angebote

a) Mitnutzung vorhandener Accesspoints von Telekommunikationsanbietern

auf Auftragsbasis und nach Verhandlung der Konditionen

Bei zunächst 30 angenommenen Standorten werden Kosten von 100 Euro pro Standort und Monat, entsprechend 36.000 Euro p.a., angenommen.

b) Beteiligung interessierter Partner durch Nutzung eigener Accesspoints

- Hardware (Einmal-Kosten von etwa 180 Euro pro Gerät)
- Authentifizierungspartner (laufende Kosten von etwa 12 Euro pro Gerät und Monat)

Bei zunächst 150 angenommenen Standorten entspricht dies einmaligen Hardware-Kosten in Höhe von 17.910,69 Euro und laufenden Kosten in Höhe von 21.330 Euro p.a.

Zur schnellen Installation des Netzes sollte erwogen werden, die Hardware-Kosten als Anschubfinanzierung zentral zu übernehmen.

2. Ausbau-Kosten

Für den Ausbau eines Netzes um etwa 50 Standorte entlang besonders frequentierter öffentlicher Orte und Plätze sind Investitionen in Höhe von etwa 35.000 Euro einzuplanen.

Laufende Betriebskosten können derzeit noch nicht abgeschätzt werden, liegen aber vermutlich bei etwa 20.000 Euro p.a.

3. Marketing

Für entsprechende Marketingmaßnahmen sind Kosten einzuplanen in Höhe von erstmalig etwa 25.000 Euro und folgend in Höhe von etwa 10.000 Euro p.a.

Hinzu kommen Kosten für

- Projektsteuerung verwaltungsintern (Ansprechpartner für Partner, Marketing, Anteil der Hansestadt Rostock/Zuwendung) und

- Projektsteuerung außerhalb (Beschaffung und Installation Hardware, Ansprechpartner für potenzielle Partner, Kontakt Authentifizierungspartner, Abrechnungen).

Zur Refinanzierung der Kosten sind

- Förderkulisse abprüfen und ggf. einsetzen,
- mögliche Kooperationspartner zu gewinnen (Medienunternehmen) und so Kosten zu reduzieren und
- die Möglichkeiten zu prüfen, teilweise Refinanzierungen durch Werbung zu erreichen. Hierbei sind in die Prüfung die Stadtwerbepartner einzubeziehen.

Gesamtkostenschätzung (in Euro)

Kostenart			**davon Anteil HRO**	
	einmalig	**jährlich**	**einmalig**	**jährlich**
Mitnutzung von TK-Accesspoints		36.000		36.000
Netzaufbau Hardware	18.000		18.000	
Netzaufbau Authentifizierung		21.000		
Marketing	25.000	10.000	25.000	10.000
Projektsteuerung		15.000		15.000
Zwischensumme	**43.000**	**82.000**	**43.000**	**61.000**
Netzerweiterung Hardware	35.000		35.000	
Netzerweiterung Internetzugang		20.000		20.000
Netzerweiterung Authentifizierung		7.000		7.000
gesamt	**78.000**	**109.000**	**78.000**	**84.000**

10. Rostock-App

Es ist zunächst sinnvoll, im Zuge des Marketings für HROfreeWiFi ein Modul zu erarbeiten, das die verfügbaren W-LAN-Zugangspunkte grafisch darstellt.

Für Touristen in Rostock gibt es bereits eine in Kooperation des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ mit der Fa. Juni Media GmbH & Co. KG entstandene App. Daher liegt der Schwerpunkt auf diesem Gebiet zunächst auf der Profilierung eines an den Informationsbedürfnissen der potenziellen Nutzerinnen und Nutzer ausgerichteten Konzepts. Im Mittelpunkt der Vorschläge stehen Notfallinformationen, wie sie derzeit schon in mehreren Notfall-Apps dargestellt werden. Durch eine entsprechende App verbreiten sich Gefahrenmeldungen in Sekundenschnelle per Push-Meldungen auf die Sperrbildschirme der Smartphones, auf denen diese Apps installiert sind. Sie übernehmen dabei eine wichtige Komponente bei der Bevölkerungsinformation im Krisenfall. Bundesweit verbreitete Apps erfüllen zwar diese Aufgaben bereits zuverlässig, erreichen aber nur sehr selten eine Nachrichtenfrequenz, die den Wert für die Nutzung der App belegt. Eine App wird daher auf größere Akzeptanz stoßen, wenn sie die Lebenslagen ihrer Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt und neben Katastrophen- und Bevölkerungsschutzmeldungen u.a. auch Hinweise zu Verwaltungsservices, Wetter, Straßenverkehr und ÖPNV enthält. Von der Verwaltung wird daher eine Lösung angestrebt, die einen höheren Nutzen für die regionalen Anwender ermöglicht.

11. Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise

Bei Bestätigung des Konzeptes durch die Bürgerschaft sind folgende weitere Schritte vorgesehen:

1. Bildung einer Steuerungsgruppe unter Federführung der Verwaltung und unter Beteiligung externer Projektpartner. Absicherung der Finanzierung.

2. Suche nach einem kompetenten Projektpartner, der die Einführung eines HROfreeWiFi übernimmt. Gemeinsame Erarbeitung eines Maßnahmen- und Umsetzungsplanes und eines Vermarktungskonzeptes.

3. Aufbau von HROfreeWiFi durch virtuelle Verknüpfung von bereits bestehenden W-LAN-Angeboten und –Zugangspunkten.

4. Sukzessiver Ausbau von HROfreeWiFi durch Schaffung weiterer Zugangspunkte.

Konzept:
Hansestadt Rostock
Büro des Oberbürgermeister, Presse- und Informationsstelle,
in Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Stand:
31. August 2017

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: 2017/IV/2961
Status öffentlich

Informationsvorlage	Datum: 01.08.2017
Federführendes Amt: Stadtamt	fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Amt für Schule und Sport Amt für Jugend, Soziales und Asyl	bet. Senator/-in:

Informationen zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/2880 zum Begrüßungsgeld für Auszubildende

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.09.2017	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
11.10.2017	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zum Beschluss Nr. 2017/AN/2880 wird mitgeteilt, dass die Auszahlung des Begrüßungsgeldes für Auszubildende, die in der Hansestadt Rostock erstmalig ihren Haupt- bzw. alleinigen Wohnsitz nehmen, mit folgendem Ergebnis geprüft wurde:

Wie bei Studierenden könnte das Begrüßungsgeld für Auszubildende eine Anmeldung mit erstem Wohnsitz in Rostock fördern, die der Stadt im Rahmen der Finanzzuweisung aus dem Finanzausgleich (FAG) zusätzliche Einnahmen bringen.

Für 2018 und Folgejahre ist von einer Zuweisung (FAG) pro Einwohner in Höhe von 595,60 EUR auszugehen.

Diese zusätzlichen Einnahmen hätten aber zur Folge, dass der Schullastenausgleich, den die Stadt Rostock für Einpendler an Rostocker Berufsschulen erhält, zum Teil entfällt.

Die Einnahmen der Hansestadt Rostock sind je Einpendler nach Landkreis und Berufsschule unterschiedlich. Für das Schuljahr 2016/2017 wurde für 2655 Auszubildende ein Schullastenausgleich in Höhe von 2.072.649,25 EUR an die Hansestadt Rostock gezahlt. (s. Anlage 1)

Die Zahlung des Schullastenausgleichs an Auszubildende knüpft an unterschiedliche Voraussetzungen an.

Gruppe 1
Besteht ein Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb, richtet sich die Zahlung des Schullastenausgleichs nach dem Sitz des Ausbildungsbetriebes. Ein Wohnsitzwechsel des Auszubildenden hätte keine Auswirkung auf die Zahlung des Schullastenausgleichs. Im Schuljahr 2016/2017 betrifft es 1924 Auszubildende. Das entspricht etwa 72 % der Gesamtzahl der Auszubildenden, für die ein Schullastenausgleich gezahlt wird.

Gruppe 2
Besteht kein Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb, dann wird der Schullastenausgleich gezahlt, wenn der Auszubildende im Umland wohnt und an einer kommunal getragenen Berufsschule eine Vollzeitausbildung absolviert. Bei Wohnsitznahme in der Hansestadt Rostock würde der Schullastenausgleich entfallen. Im Schuljahr 2016/2017 waren 731 Auszubildende in einer solchen Vollzeitausbildung (VZ). Das entspricht etwa 28 %. (s. Anlage 2)

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich anhand der vorliegenden Zahlen nicht festlegen.

Um Einnahmen und Ausgaben für die Auszahlung des Begrüßungsgeldes an Auszubildende unter Berücksichtigung des Schullastenausgleichs darstellen zu können, kann nur mit Durchschnittswerten gerechnet werden. Sie stellen sich wie folgt dar:

Auszubildende	Anzahl der Auszubildenden	Anzahl der Auszubildenden in %	Schullastenausgleich	Durchschnitt je Auszubildenden
Gruppe 1	1.924	≈ 72 %	1.176.561,60 €	≈ 611,52 €
Gruppe 2	731	≈ 28 %	896.087,65 €	≈ 1.225,84 €
Gesamt	2.655	100 %	2.072.649,25 €	

Wird der ermittelte Prozentsatz der Gruppen der Auszubildenden auf die angenommene Anzahl von 300 Auszubildenden übertragen, liegt bei der Gruppe 2 die Anzahl der Auszubildenden, die ein Begrüßungsgeld erhalten könnten, bei 84.
Für diese angenommenen 84 Auszubildenden würde der Schullastenausgleich bei Wohnsitznahme in der Hansestadt Rostock entfallen.
Bei allen anderen Auszubildenden bleibt der Schullastenausgleich unberührt.

Im Durchschnitt könnte pro Jahr folgendes Ergebnis stehen:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Finanzzuweisung aus dem FAG erst zwei Jahre versetzt wirksam wird.

Darstellung zur Gruppe 1 mit einer Annahme von 216 Auszubildenden mit Ausbildungsbetrieb, die Begrüßungsgeld erhalten könnten:

Jahr	Auszahlung der HRO an Azubi	erhöhte Zuweisung FAG	Einnahmezugewinn aus dem Schullastenausgleich	Einnahmezugewinn der HRO
2018	32.400,00 €	0,00 €	00,00 €	00,00 €
2019	32.400,00 €	0,00 €	00,00 €	00,00 €
2020	32.400,00 €	128.649,60 €	00,00 €	128.649,60 €
2021	32.400,00 €	128.649,60 €	00,00 €	128.649,60 €

Darstellung zur Gruppe 2 mit einer Annahme von 84 Auszubildenden, ohne Ausbildungsbetrieb, die Begrüßungsgeld erhalten könnten:

Jahr	Auszahlung der HRO an Azubi	erhöhte Zuweisung FAG	Einnahmeverlust aus dem Schullastenausgleich	Einnahmeverlust der HRO
2018	12.600,00 €	0,00 €	-102.970,56 €	-102.970,56 €
2019	12.600,00 €	0,00 €	-102.970,56 €	-102.970,56 €
2020	12.600,00 €	50.030,40 €	-102.970,56 €	- 52.940,16 €
2021	12.600,00 €	50.030,40 €	-102.970,56 €	- 52.940,16 €

Gesamtdarstellung aller angenommenen 300 Auszubildenden, die ein Begrüßungsgeld erhalten könnten

Jahr	Auszahlung der HRO an Azubi	erhöhte Zuweisung FAG	Einnahmeverlust aus dem Schullastenausgleich	Einnahmeverlust (-) Einnahmezugewinn (+) der HRO
2018	45.000,00 €	0,00 €	-102.970,56 €	-102.970,56 €
2019	45.000,00 €	0,00 €	-102.970,56 €	-102.970,56 €
2020	45.000,00 €	178.680,00 €	-102.970,56 €	+ 75.709,44 €
2021	45.000,00 €	178.680,00 €	-102.970,56 €	+ 75.709,44 €

Die Auszahlung eines Begrüßungsgeldes an Auszubildende, die in der Hansestadt Rostock erstmalig ihren Haupt- bzw. alleinigen Wohnsitz nehmen, würde für den berechneten Zeitraum von 2018 bis 2021 nicht zu Mehreinnahmen führen, da der Einnahmeverlust höher ist als der Zugewinn.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Ausgaben auch durch einen Leistungsbezug nach SGB II entstehen könnten.

Seit dem 01.08.2016 sind Auszubildende während einer beruflichen Ausbildung im dualen System oder der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem SGB II leistungsberechtigt.

Die Einführung des Begrüßungsgeldes für Auszubildende führt nicht zu Mehrausgaben bei den Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung. Zwar werden zum Ausbildungsbeginn wieder junge Menschen ihren Wohnsitz nach Rostock verlegen und ggf. Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, jedoch geschieht dies, weil sie einen Ausbildungsplatz in der Hansestadt Rostock haben und nicht, weil sie hier ein Begrüßungsgeld erhalten.

Wer leistungsberechtigt ist, kann vom Begrüßungsgeld nicht profitieren.
Das Begrüßungsgeld wird nach § 11 SGB II als Einkommen berücksichtigt und führt daher im Monat des Zuflusses zu einer Minderung oder zum Wegfall der Leistungen des Hanse-Jobcenters. Diese Tatsache wird Auszubildende nicht motivieren, sich in der Hansestadt Rostock mit Hauptwohnsitz anzumelden. Dem Auszubildenden entsteht ein Bürokratieaufwand, ohne dass er einen finanziellen Gewinn dadurch hätte.
Nutznießer des Begrüßungsgeldes für Auszubildende wären nur diejenigen Auszubildenden, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Aus der aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist ersichtlich, dass im Januar 2017 in der Hansestadt Rostock 289 Auszubildende Leistungen des Jobcenters erhalten haben, jedoch nicht in welcher Höhe und Zusammensetzung. Es ist auch nicht ersichtlich, ob es sich bei den Auszubildenden um Rostocker handelt oder um Zugezogene.
Eine abschließende Ermittlung des fiskalischen Nettoeffekts ist daher nicht möglich.

Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes an Auszubildende ist mit der Auszahlung des Begrüßungsgeldes an Studierende nicht vergleichbar. Während das Begrüßungsgeld an Studierende Vorteile für alle Beteiligten bringt, sind die Folgen des Begrüßungsgeldes an Auszubildende viel komplexer. Neben den Einnahmen aus dem FAG können zusätzliche Ausgaben und Einnahmeverluste entstehen, die den Haushalt der Hansestadt Rostock belasten.

Ein Begrüßungsgeld für Auszubildende würde aber auch positive Signale senden. Neben dem „Willkommen“ in der Hansestadt Rostock würde es die Wertschätzung der dualen Ausbildung zeigen und diese mit der akademischen Bildung auf eine Stufe stellen.
Der Zuzug junger Menschen in die Hansestadt Rostock kann darüber hinaus einen positiven Einfluss auf die Zusammensetzung der Bevölkerung in den Stadtteilen haben.

Roland Methling

Anlagen:
Anlage 1: Einpendler an Rostocker Beruflichen Schulen Schuljahr 2016/2017 (Einnahmen)
Anlage 2: Berufsschüler aus Umlandgemeinden, die an einer kommunal getragenen Berufsschule der Hansestadt Rostock eine Vollzeitausbildung absolvieren
Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen

10. August 2017
Sachb.: Frau Schlegel
Tel.: 4004

Einpendler an Rostocker Beruflichen Schulen Schuljahr 2016/2017 (Einnahmen)

Berufs-schulen	Landkreise/ kreisfreie Stadt	SN	LUP	MSE	NWM	LRO	VG	VR	Summe
Berusschule Technik	Anzahl TZ-Schüler	26	39	139	54	429	89	153	929
	TZ-Schüler Betrag	19.581,21	29.272,92	106.542,89 €	39.623,93	311.519,26 €	67.182,67 €	116.003,84 €	689.726,72 €
	Anzahl VZ-Schüler	0	1	7	10	135	10	30	193
	VZ-Schüler Betrag	- €	1.977,90	13.845,30	19.779,00	259.846,61	14.587,01	56.617,39	366.653,21 €
	Anzahl Umschüler	0	0	0	0	2	0	1	3
	Umschüler Betrag	- €	- €	- €	- €	1.252,67 €	- €	230,76 €	1.483,43 €
	Anzahl Schüler gesamt	26	40	146	64	566	99	184	1125
	Gesamtbetrag	19.581,21 €	31.250,82 €	120.388,19 €	59.402,93 €	572.618,54 €	81.769,68 €	172.851,99 €	1.057.863,36 €
Berusschule "Alexander Schmorell"	Anzahl TZ-Schüler	19	15	39	16	62	20	40	211
	TZ-Schüler Betrag	5.231,46 €	4.163,06 €	10.954,13 €	4.470,07 €	17.720,64 €	5.477,07 €	11.052,38 €	59.068,81 €
	Anzahl VZ-Schüler	3	8	15	28	206	13	89	362
	VZ-Schüler Betrag	2.210,46 €	5.894,56 €	10.622,49 €	19.740,64 €	147.855,21 €	9.578,66 €	61.831,48 €	257.733,50 €
	Anzahl Umschüler	0	1	1	0	6	0	3	11
	Umschüler Betrag	- €	736,82 €	736,82 €	- €	4.420,92 €	- €	1.934,15 €	7.828,71 €
	Anzahl Schüler gesamt	22	24	55	44	274	33	132	584
	Gesamtbetrag	7.441,92 €	10.794,44 €	22.313,44 €	24.210,71 €	169.996,77 €	15.055,73 €	74.818,01 €	324.631,02 €
Berufsschule Dienstleistung und Gewerbe	Anzahl TZ-Schüler	2	2	4	3	124	0	13	148
	TZ-Schüler Betrag	1.492,24 €	1.305,71 €	2.673,60 €	1.461,16 €	83.192,38 €	- €	9.388,68 €	99.513,77 €
	Anzahl VZ-Schüler	0	0	1	0	78	0	1	80
	VZ-Schüler Betrag	- €	- €	854,92 €	- €	142.772,41 €	- €	1.865,29 €	145.492,62 €
	Anzahl Schüler gesamt	2	2	5	3	202	0	14	228
	Gesamtbetrag	1.492,24 €	1.305,71 €	3.528,52 €	1.461,16 €	225.964,79 €	- €	11.253,97 €	245.006,39 €
Berufsschule Wirtschaft	Anzahl TZ-Schüler	13	11	68	24	373	32	79	600
	TZ-Schüler Betrag	6.617,20 €	5.740,75 €	34.816,98 €	12.423,68 €	192.512,24 €	16.345,79 €	40.776,84 €	309.233,48 €
	Anzahl VZ-Schüler	0	0	0	0	95	0	1	96
	VZ-Schüler Betrag	- €	- €	- €	- €	124.893,65 €	- €	1.314,67 €	126.208,32 €
	Anzahl Umschüler	0	1	2	1	14	2	2	22
	Umschüler Betrag	- €	262,94 €	219,11 €	525,87 €	6.814,40 €	1.051,74 €	832,63 €	9.706,68 €
	Anzahl Schüler gesamt	13	12	70	25	482	34	82	718
	Gesamtbetrag	6.617,20 €	6.003,69 €	35.036,09 €	12.949,55 €	324.220,29 €	17.397,53 €	42.924,14 €	445.148,48 €

Amt für Schule und Sport

21. August 2017
Sachb.: Frau Schlegel
Tel.: 4004

Schuljahr 2016/2017
Berufsschüler/Innen aus Umlandgemeinden, die an einer kommunal getragenen Berufsschule der Hansestadt Rostock eine Vollzeitausbildung absolvieren
(kein Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb, daher Wohnort maßgeblich für Anspruch Schullastenausgleich gemäß § 115 Schulgesetz M-V))

Berufsschulen	Landkreise/Kreisfreie Stadt	SN	LUP	MSE	NWM	LRO	VG	VR	Summe
Regionales Berufsschulzentrum Technik	Anzahl VZ- Schüler/innen	0	1	7	10	135	10	30	193
	Erträge/Einzahlungen SLA	0,00 €	1.977,90 €	13.845,30 €	19.779,00 €	259.846,61 €	14.587,01 €	56.617,39 €	366.653,21 €
Berufliche Schule "Alexander Schmorell"	Anzahl VZ- Schüler/innen	3	8	15	28	206	13	89	362
	Erträge/Einzahlungen SLA	2.210,46 €	5.894,56 €	10.622,49 €	19.740,64 €	147.855,21 €	9.578,66 €	61.831,48 €	257.733,50 €
Berufliche Schule Dienstleistung und Gewerbe	Anzahl VZ- Schüler/innen	0	0	1	0	78	0	1	80
	Erträge/Einzahlungen SLA	0,00 €	0,00 €	854,92 €	0,00 €	142.772,41 €	0,00 €	1.865,29 €	145.492,62 €
Berufliche Schule Wirtschaft	Anzahl VZ- Schüler/innen	0	0	0	0	95	0	1	96
	Erträge/Einzahlungen SLA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	124.893,65 €	0,00 €	1.314,67 €	126.208,32 €
	Gesamt Schüler/innen	**3**	**9**	**23**	**38**	**514**	**23**	**121**	**731**
	Gesamt Erträge/Einzalungen SLA	**2.210,46 €**	**7.872,46 €**	**25.322,71 €**	**39.519,64 €**	**675.367,88 €**	**24.165,67 €**	**121.628,83 €**	**896.087,65 €**

Anlage 3

Finanzielle Auswirkungen

Teilhaushalt: 32 Stadtamt; 40 Amt für Schule und Sport; 90 Zentrale Finanzdienstleistungen

Haushalts-jahr	Produkt/ Bezeichnung	Konto/ Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
			Erträge	Aufwen-dungen	Einzah-lungen	Auszah-lungen
2018	12202 Einwohner- und Meldewesen	54190000/74190000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige – Begrüßungsgeld Auszubildende		45.000		45.000
2018	23103, 23104, 23106,23108 Berufliche Schulen	44243000/64243000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-102.970,56		-102.970,56	
Saldo 2018			-147.970,56		-147.970,56	
2019	12202 Einwohner- und Meldewesen	54190000/74190000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige – Begrüßungsgeld Auszubildende		45.000		45.000
2019	23103, 23104, 23106,23108 Berufliche Schulen	44243000/64243000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-102.970,56		-102.970,56	
Saldo 2019			-147.970,56		-147.970,56	
2020	12202 Einwohner- und Meldewesen	54190000/74190000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige – Begrüßungsgeld Auszubildende		45.000		45.000
2020	23103, 23104, 23106,23108 Berufliche Schulen	44243000/64243000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-102.970,56		-102.970,56	
2020	61103 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	41110000/61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	178.680,00		178.680,00	
Saldo 2020			30.709,44		30.709,44	
2021	12202 Einwohner- und Meldewesen	54190000/74190000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige – Begrüßungsgeld Auszubildende		45.000		45.000
2021	23103, 23104, 23106,23108 Berufliche Schulen	44243000/64243000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-102.970,56		-102.970,56	
2021	61103 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	41110000/61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	178.680,00		178.680,00	
Saldo 2021			30.709,44		30.709,44	